BHS
X
90
999.

BHS X 90

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
X
90

von Leprieur

Nro 637 2.

Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen.

Zu finden in dem Schröderſchen Buchladen
zu Braunſchweig und Hildesheim.
1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Cap. I.

Von den Geld-Münzen und ihrer Veränderung überhaupt.

§. I.

Erklärung des Preiſes.

Weil die Menſchen genöthiget werden, diejenigen Sachen, welche ſie überflüßig haben, gegen diejenigen, welche ihnen fehlen, zu verwechſeln oder umzutauſchen, ſo müſſen ſie ihuen einen Werth gegen ein ander beylegen. Das Geld miſſet, oder enthält den Werth der Waaren a). Dahero frägt man billig, worin der Preis beſtehe, um zu erkennen, was das Geld ſey. Der Preis iſt die Quantität einer Sache, nach welcher ſie einer andern bey dem Umtauſche in Betracht des Beſitzes gleich oder ungleich geachtet wird. Der Freyherr v. Wolf b) hat mit Puffendorf c)

 Das

a) Elemens du commerce P. 2. Ch. 8.
b) Inſt. jur. natur. §. 493.
c) J. N. & G. Lib. 3. C. 6. §. 4.

das Pretium alſo erkläret: eſt ficta quantitas rebus tributa, ut earum ad ſe invicem ratio definiri poſſit. Dieſe Erklärung iſt zu dunkel und zu allgemein, ſie paſſet auf alle Quantitäten, welche einer Sache nicht würklich zukommen. Hingegen wird die meinige ſich, durch die daraus zu ziehenden Folgen von ſelbſt rechtfertigen.

§. 2.

Eigenſchaften des Preiſes.

Zum Weſen des Preiſes gehört der Umtauſch einer Sache gegen die andere von andern Perſonen. Dinge, welche nicht vertauſcht werden können, oder bedürfen, quæ non ſunt in commercio, als z. E. eine Kirche, die Menſchen, oder das Waſſer, haben keinen Preis gegen einander. Ferner, weil ein gleicher Preis der Sachen macht, daß ſie einander in Betracht des Beſitzes gleich ſind, ſo iſt es einerley, ob man dieſe oder jene habe, wenn man ſie haben will, weil bey dem Umtauſche vorausgeſetzt wird, daß man die andere Sache um einen ſolchen Preis ſo leicht bekommen kan, wie man dieſe hat. Wenn man ſie erhalten hat, ſo erſetzt die eingetauſchte Sache den Abgang der vertauſchten, und vertrit ihre Stelle. Dieſes wird in den Römiſchen Geſetzen fungi genannt. *L. 63. D. ad L. Falcid.* in genere ſuo functionem recipiunt. *L. 2. §. 1. D. de reb. cred.* vice alterius funguntur *L. 6. eodem L. 2. D. de SCto Macedon.* Jmgleichen folget hieraus, daß zum Preiſe wenigſtens die Einwilligung zweyer Perſonen erforderlich ſey, erſtlich derjenigen, welche ſie ſucht und empfängt, zweytens derjenigen, welche ſie ausgiebt. Ohne dieſe Einwilligung kan kein Preis beſtehn.

§. 3.

Urſachen, wodurch der Preis ſeine Beſtimmung erhält.

Der Preis einer Sache hänget demnach ab, erſtlich an Seiten desjenigen, welcher ſie verlangt und empfängt, von deren angenehmen, nothwendigen und bequemen Gebrauche. Denn ein jeder wird diejenige Sache lieber oder ungerner haben wollen, welche er mehr oder weniger nöthig hat, und gebrauchen kan. Er wird alſo nach dieſer Maaſſe mehr oder weniger von ſeinen Sachen dafür ausgeben. Dahero ſteigt und fällt der Preis einer Sache nach ihrem Nutzen und Bequemlichkeit zum Gebrauche. Zweytens hänget er an Seiten desjenigen, aus deſſen Händen man ſie bekommen, von den Schwürigkeiten und Hinderniſſen ab, um ſie von ihm eintauſchen zu können. Dieſe er-

eräuſſern ſich I. durch den Mangel oder Seltenheit einer Sache, oder derer⸗jenigen Perſonen, welche ſie anſchaffen, oder verfertigen. Denn wenn die Sache rar iſt, und von vielen geſucht wird, ſo wird ſich einer vor den andern bemühen einen Vorzug zu erhalten, und wird mehr, als der andere, darauf bie⸗ten. Dieſe iſt eine der hauptſächlichſten Urſachen des Preiſes, aber ſie iſt es nicht allein, ſondern er beruhet auch darauf: II. wenn derjenige, aus deſ⸗ſen Händen man ſie bekommt, viel oder wenig von dem Seinigen ſelbſt dafür verwenden, und ausgeben muß, um ſie zur Würklichkeit zu bringen, oder herbey zu ſchaffen, welches alles ihm zuvor vergütet werden muß. Dahin gehöret, wenn 1) ſie ihm viele Mühe und Arbeit koſtet, 2) wenn ſein Un⸗terhalt an dem Orte, wo er ſie verarbeitet, hoch zu ſtehn kommt, 3) wenn ſeine Inſtrumente dazu ſchlecht eingerichtet ſind, daß er wenig damit ausrich⸗ten kan, 4) wenn ſelbige theuer ſind, 5) wenn er von ſeiner Arbeit viele oder wenige Abgaben und Impoſten entrichten muß, 6) wenn die materia prima, woraus er ſie verfertiget, theuer iſt, 7) wenn er ſie nicht ohne Gefahr eines Verluſtes, oder würklichen Verluſt an eigenen Gütern erhalten kan. III. Wenn derjenige, welcher die Waare ſucht, an andere, auſſer dem, von welchen er ſie bekommt, viel oder wenig ausgeben muß, worunter die Koſten des Transports, Zölle, und andere Impoſten gehören. Hieraus erhellet, daß der Preis nicht allemahl von dem willkührlichen Eigenſinne der Menſchen abhange, ſondern ſeine gegründete Urſachen habe, warum er bey einer Sa⸗che höher oder niedriger ſey, als bey der andern, und warum einerley Sache an dieſem Orte einen höhern Preis habe, als an einem andern. Es folget ferner hieraus, daß man von dem Preiſe einer Sache nicht urtheilen könne, ob er billig oder unbillig ſey, wenn man ſeine Urſachen nicht weiß, und es nicht ſattſam bekannt iſt, wie eine Sache herbey geſchaft, zur Würklichkeit gebracht, oder verfertiget werde.

§. 4.

Vom gemeinen Preiſe und vom Wucher.

Wenn dieſe Urſachen in der Provinz allgemein ſind, ſo entſtehet da⸗durch ein gemeiner Preis. Es kan aber auch jemand vor ſeine Perſon beſon⸗dere Urſachen haben, warum er ſeine Waare für einen höhern, als gemeinen Preis ausgiebt; oder um einen niedrigern Preis ausgeben könnte. Allein, beydes kommt in keinen Betracht, wenn von dem gemeinen Preiſe die Frage iſt. Pretia enim rerum non ex affectu nec utilitate ſingulorum, ſed com-muniter funguntur. *L. 63. D. ad Leg. Falcid.* Derſelbe iſt in dieſem Falle

ſo wenig berechtigt, einen höhern Preis für die Sache zu nehmen, als er ſchuldig iſt, einen niedrigern Preis alsdenn anzunehmen. Hat er aber keine gegründete Urſachen, warum er die Sache für einen höhern, als gemeinen Preis, ausgiebt, ſo iſt es ein unbilliger Wucher.

§. 5.

Eine einzige, oder auch einige wenige Perſonen können den Sachen einen allgemeinen Preis beſtimmen.

Wenn einige wenige Perſonen eine Sache oder Waare allein beſitzen, und ein Monopolium damit treiben, ſo müſſen alle andere, welche ſie von ihnen verlangen und nöthig haben, ihnen ſo viel dafür geben, als ſie haben wollen. Dadurch wird der Preis unter den übrigen allgemein, wenn ſie ſolche Waare wieder an andere überlaſſen. Auf gleiche Weiſe verhält es ſich, wenn jemand die von andern geſuchte Waare in der gröſſeſten Menge beſitzt. Er kan zwar ihren Preis nicht ſo unumſchränkt beſtimmen, als wenn er ſie ganz allein hätte, jedoch es wird mehr oder weniger auf ſeiner Willkühr beruhen, nach der Proportion, wie er ſie in gröſſerer Menge hat. Denn wer das mehreſte von einer Sache beſitzt, der wird ſie zuletzt allein beſitzen, wenn die übrigen in gleicher Quantität mit ihm davon ausgeben. Deswegen hat die Republic Holland bisher den Preis der Wechſel und des Silbersgeldes in Europa reguliret, weil in ſelbiger nach Proportion gegen andere Länder der mehreſte Wechſel getrieben wird, und das mehreſte Silbergeld vorhanden geweſen iſt. *Monteſquiou de l'eſpr. des loix Livr. 22. Ch. 10.* und in den neueſten Zeiten hat die Stadt Frankfurt am Mayn den Preis oder den Werth derer Münzen in den herumliegenden Provinzen aus gleicher Urſache allein beſtimmen können. Ja ſogar ein einziger Banquier, welcher das mehreſte baare Geld an ſich gezogen hat, wird dadurch vermögend, deſſen Werth eine Zeitlang allein zu determiniren. Wenn dieſem freye Hand gelaſſen wird, ſo bekommen ſie über die Münzen eine gröſſere Macht, als der Landes- und Münz-Herr ſelbſt, welcher ſie prägen läſſet.

§. 6.

Ob, und wie der gemeine Preis durch die Geſetze reguliret werden könne?

Der Preis entſteht durch die im §. 3. angeführte Urſachen. Kan das Geſetz dieſe Urſachen beſtimmen oder bewürken, ſo wird es auch den Preis beſtimmen, wo nicht, ſo wird es vergeblich ſeyn. Denn es beruhet insgemein

mein auf der Willkühr des Beſitzers, ob er ſeine Sache gegen eine andere vertauſchen wolle oder nicht. Schreibt nun das Geſetz der Sache einen Preis vor, für welchen er ſie nicht ohne Schaden geben kan; ſo wird er ſie lieber gar nicht, als für einen ſolchen Preis vertauſchen. Imgleichen, wenn er auf eine andere Art, welche das Geſetz verſtattet, ſeine Sache anwenden und vertauſchen kan, ſo wird er ſolche jener vorziehen. Weigert ſich alſo der Beſitzer, ſeine Sache überhaupt weg zu geben, ſo wird das Geſetz, welches derſelben einen niedrigern Werth vorſchreibt, derjenigen Perſon, welche ſie verlangt und nöthig hat, mehr zur Beſchwerde, als zum Vortheil gereichen. Denn es kan vor jemand ſchlimmer ſeyn, die Sache gar nicht zu haben, als für einen höhern Preis zu haben. In dieſem Falle würde es der Abſicht des Geſetzgebers ſelbſt zuwider ſeyn, wenn das Geſetz ſeine Gültigkeit behielte. Quod enim favore quorundam conſtitutum eſt, quibusdam caſibus ad læſionem eorum nolumus inventum iri. *L. 6. C. de leg. & conſt.* Man wird demnach lieber der Forderung des Beſitzers, als der Vorſchrift des Geſetzes ein Genügen leiſten. Beyde Perſonen werden es nicht befolgen wollen, ſondern ihrem Contracte einen andern Namen, oder eine andere Geſtalt geben, oder in der That einen andern Contract ſchlieſſen, wenn ſie es nicht wagen wollen, das Geſetz unter einem andern Namen zu übertreten. Folglich wenn die Urſachen entſtehen, welche den Preis erhöhen müſſen; ſo kan das Geſetz ihn erniedrigen: ſind aber Urſachen vorhanden, welche ihn erniedrigen; ſo wird es ihn nicht erhöhen, oder er wird von ſelbſt fallen, wenn es ſchon das Geſetz nicht vorſchreibt. Dieſes erſtreckt ſich auf alle Sachen, und auf das Geld ſelbſt, auch wenn es als eine Waare behandelt, entweder mit Vortheil gegen anders Geld verkauft, d. i. verwechſelt, oder für einen jährlichen Zins verpachtet wird. *Noodt de foen. & uſur. Lib. I. C. 6.* d. i. wenn es auf Zinſe ausgeliehen wird. Im erſtern Falle iſt das Wechſelgeld oder Proviſion u. d. im letztern aber die Zinſe der Preis des Geldes als eine Waare betrachtet, und aus dieſer Urſache ſind die Geſetze ſo öfters fruchtlos geweſen, welche die hohen Zinſen verboten haben. Denn die hohen Zinſen ſind nicht allemahl die Würkung eines übermäßigen Wuchers, ſondern eines Geldmangels in der Provinz. Es iſt ein gewiſſes Kennzeichen, daß es in demjenigen Lande, wo es hoch verzinſet wird, mangele, und wo die Zinſe geringe iſt, allda überflüßig vorhanden ſey. *Elemens du commerce P. 2. Ch. 11.* Nach der Maaſſe, wie es ſich zum Gebrauch mehret, verringert ſich die Zinſe von ſelbſt, wenn gleich die Geſetze eine höhere verſtatten, und nach der Maaſſe, wie es ſich zum Gebrauche vermindert, erhöhet ſich die Zinſe, wenn gleich die

Geſetze eine niedrige vorſchreiben. Folglich können im erſtern Falle 5. Procent ein ſo unbilliger Wucher ſeyn, als im letztern Falle 6. Procent ein billiger Gewinn ſeyn können. Wenn alſo ehemahls die Plebeji in der Römiſchen Republic ſo oft über die hohen Zinſen lärmten, und Plebiſcita darwider machten, ſo war es eben ſo viel, als ob ſie Plebiſcita gemacht hätten, daß ſie nicht arm ſeyn müſten, welche ihre Kraft ſo lange behielten, als ſie reich waren; hingegen ihre Gültigkeit verlohren, wenn ſie arm wurden. Sie wurden ſelbſt ſinnreich, ihre eigenen Geſetze zu hintergehen, *Noodt de ſoen. & uſur. Lib.* 1. *C.* 12. und auch die Deutſchen waren in der mittlern Zeit, ihrer Barbarey ohngeachtet, eben ſo klug, Wiederkaufs-Contracte zu ſchlieſſen; ein gewiſſes Geld ſich jährlich zum Geſchenke oder zur Schadloshaltung zu bedingen; jährliche Geld-Renten mit Gelde anzukaufen, wie es für eine Todt-Sünde gehalten wurde, Geld auf Zinſen auszuleihen. *Noodt. d. l. Leyſer. Sp. ad D.* 247. *m.* 1. *ſeqq.* Will aber der Reiche es nicht wagen, unter ſolchen andern Namen einen contractum mutui zu ſchlieſſen; ſo iſt der Geldbedürftige noch ſchlimmer daran. Er muß in der That einen andern Contract eingehen, und da er kein Geld auf ein Unterpfand geliehen bekommen kan, ſo muß er es für einen wohlfeilen Preis verkaufen. Allemahl wird das Anlehn ſich alsdenn in einen Verkauf reſolviren, wobey die Römiſchen Geſetzgeber es für gut genug gehalten, den Wucher usque ad dimidiam pretii communis, das iſt, auf 50. Procent einzuſchränken.

Die Geſetze können demnach den Preis der Sachen nur auf zweyerley Art beſtimmen: 1) wenn ſie dasjenige verordnen, und zur Exiſtenz bringen, was eine Urſache des hohen oder niedrigen Preiſes iſt. 2) Wenn die Urſachen eines billigen Profits zwar exiſtiren, jedoch die Handwerks-Gilden und überhaupt alle diejenigen, welche ein Monopolium damit treiben, oder auch andere einen unbilligen Wucher dabey ſuchen, und es nicht wohl thunlich iſt, ſolchen Handel oder Gewerbe auch mehrern zu verſtatten; ſo kan das Geſetz ihren Waaren einen Preis vorſchreiben, weil ſie deswegen ihren Handel nicht einſtellen werden. Jedoch wenn auch gleich die Geſetze einen Preis verordnen, welcher ſeinen Urſachen nicht gemäß iſt, ſo müſſen dennoch ſelbige vor Gericht ſo lange befolgt werden, als ſie nicht ausdrücklich aufgehoben ſind, ob ſie ſchon übrigens in den mehreſten Fällen, welche vor Gericht nicht gelangen, überſchritten werden.

§. 7.

§. 7.

Erklärung des Kaufs und Verkaufs der Münzen und der Medaillen.

Wenn man eine Sache gegen Geld vertauſchet, ſo wird es ein Kauf genannt. Geld iſt diejenige Sache, welche den Preis von allen andern Sachen, nach gemeiner Meynung der Menſchen, in ſich faſſet, oder welches einerley iſt, welche alle andere Sachen in ihren Preiſen darſtellet. Münzen ſind öffentlich bezeichnete oder abgetheilte Stücke des Geldes. Medaillen ſind geprägete Stücke von Metall, welche andere Sachen in ihren Preiſen nicht darſtellen. Hierin unterſcheiden ſich dieſe von jenen, und dienen nur zum Gedächtniß einer Sache.

§. 8.

Die Münzen ſind eine Maaſſe des Preiſes.

Weil eine Geldſumme den Preis von andern Sachen in ſich faßt: eine Münze aber ein Theil ſolcher Geldſumme iſt; ſo folget, daß eine Münze ſo vielmahl im Preiſe als in der Geldſumme enthalten ſey. Da nun meſſen nichts anders iſt, als erkennen, wie vielmahl eine Sache in der andern enthalten ſey, ſo meſſen die Münzen den Preis der Waaren.

§. 9.

Das Geld iſt ein allgemeines Zeichen und Vergütungsmittel aller andern Waaren.

Weil ein gleicher Preis zweyer Sachen macht, daß ſie einander in Betracht des Beſitzes gleich ſind, und weil das Geld dieſen Preis in ſich faſſet, ſo erſetzet es den Abgang der verkauften Sache. Es iſt einerley, ob man das Geld, oder die Waare in ſolchem Preiſe habe, wenn man ſie haben will. Folglich iſt das Geld ein Vergütungsmittel oder Aequivalent der Waaren d). Wenn man alſo Geld hat, ſo kan man ſich eine jede andere Sache von gleichem Preiſe gedenken, daß man ſie habe, welche in der Provinz vorhanden iſt. Da nun diejenige Sache ein Zeichen genant wird, worunter man ſich einen Begrif von einer andern Sache macht, oder woraus man die Gegenwart oder Ankunft einer andern Sache erkennen kan e); ſo nennet der Ver-

d) Graumann geſammlete Briefe vom Gelde, 1. Brief. Dieſe Vergütungskraft wird im Griechiſchen *ἰσοδυναμία* und von *Hotomann* qu. illuſtr. 15. pariatio genannt.

e) Wolfs Gedanken von GOtt und der Welt §. 292.

faſſer der Elemens du commerce und andere mehr, das Geld ſehr ſchicklich ein Zeichen der Waare. Es verlieret demnach alſobald von ſeiner Natur und von ſeinem Werthe, wenn diejenigen Sachen in der Provinz fehlen, oder rar ſind, von welchen es ein Zeichen ſeyn, oder welche es vorſtellen ſoll. Wenn alſo Grotius f) und nach ihm Wolf g) und Puffendorf das Geld alſo erkläret haben, daß es eine menſura pretii ſey, ſo iſt dieſe Erklärung nicht vollſtändig genug. Denn es iſt etwas mehrers, als eine bloſſe Maaſſe des Preiſes. Es ſtellet die Sachen vor, es iſt, wenn ich ſo reden darf, eine Vicewaare vice rerum funguntur *L.* 63. *ad Leg. Falcid.* functionem recipiunt in ſuo genere, *L.* 2. §. 1. *de reb. cred.* Hingegen giebt es verſchiedentliche Maaſſen vom Preiſe, welche deswegen keine Geldmünzen ſind, weil ihnen die algemeine Vergütungskraft fehlet. Von dieſer Art ſind die Macuten der Schwarzen in Africa, welche *Montesquiou de l'eſpr. des loix Livr.* 22. *Ch.* 8. beſchreibt: ferner ledernes oder papiernes Geld, und Münzen von ſchlechtem innern Gehalte, in ſo fern ihnen die Vergütungskraft fehlet, welche ſie haben ſolten. Die Schwarzen nehmen zu ihrer Maaſſe des Preiſes keine würklich vorhandene Sache, ſondern eine eingebildete Quantität an, welche ſie Macute nennen, und darnach vertauſchen ſie eine Sache gegen die andere. Z. E. wenn man bey ihnen ſagt, das Schaaf koſtet 4. Macuten, ſo bedeutet ſolches nichts Würkliches, ſondern eine eingebildete Quantität. Sagt man alſo, das jährige Schaaflamm koſtet 2. Macuten, und das halbjährige 1. Macute, ſo muß man 4. halbjährige oder 2. jährige vor ein Schaaf geben. Die Macuten ſind alſo zwar eine Maaſſe des Preiſes, aber keine Münzen, weil ſie keine Vergütungskraft haben. Geprägtes Leder, wenn es in einem Lande ein Zeichen der Waare, oder eine Vicewaare iſt, das iſt ſo viel geſagt, wenn es den Werth der Waaren würklich darſtellet, ſo iſt es allerdings für ein würkliches Geld zu achten. Hingegen bey den Auswärtigen hat es dieſe Vergütungskraft nicht, und wird alſo zu bloſſen Macuten. Wenn nun eine Europäiſche Provinz gar keine andere goldene oder ſilberne Münzen hätte, ſo müſte ſie, wie die Schwarzen, handeln, und Waaren dafür geben. Hätten alsdenn ihre lederne Münzen ein gleiches Gepräge, wie die auswärtigen ſilbernen, ſo würde es zwar eine gleiche Maaſſe des Preiſes, aber kein gleiches Geld, ſondern Macuten ſeyn. Alſo verhält es ſich auch mit ſchlechten Münzen, in ſo ferne ſie denjenigen Werth nicht haben, wie ihr Stempel anzeigt.

§. 10.

f) De Jure belli & pacis. Lib. II. cap. XVII. §. 22.
g) Inſt. jur. & nat. & gent. §. 494.

§. 10.

Es iſt an ſich ſelbſt willkührlich, welche Materie zum Gelde genommen wird.

Die Griechen und Römer bedienten ſich in den älteſten Zeiten des Viehes zum Gelde h), und das lateiniſche Wort Pecunia komt von Pecus her i), das Leder iſt nicht allein in den neuern Zeiten, ſondern auch unter dem Kayſer Friedrich dem 11ten geprägt und zum Gelde genommen worden k). Die Isländer bedienen ſich des Stockfiſches, gleichwie die americaniſchen Völker ehemahls derer Corallen ſtat des Geldes. Jedoch keine Materie iſt wegen ihrer Bequemlichkeit zum andern Gebrauche und Transporte, Schönheit, Dauerhaftigkeit, Glanzes, Seltenheit und Theilbarkeit zum Gelde tauglicher, als Gold, Silber und Kupfer. Dieſer Urſachen wegen iſt dieſes Metall heutiges Tages faſt von allen Völkern in der Welt zum Gelde oder Aequivalente aller Sachen angenommen, und es wird daher in den Elemens du commerce gar ſchicklich richeſſes de convention genannt.

§. 11.

Weil einmahl das Gold und Silber zum Gelde unter den Völkern angenommen iſt, ſo bleibt es nicht volkommen wilkührlich, eine andere oder ſchlechtere dazu zu nehmen.

Weil faſt jede Nation an einigen Waaren einen Ueberfluß, an andern einen Mangel hat, und dieſen Mangel ſich von andern erſetzen läſſet, ſo muß ſie ſich nach andern richten, was ſie zum Æquivalent für ſolche Waaren, d. i. welche Materie zum Gelde ſie dafür annehmen will. Dahero iſt es für eine einzelne Nation nicht mehr volkommen wilkührlich, eine andere oder ſchlechtere Materie zum Gelde zu nehmen, wofern ſie nicht ohne allen Handel und Wandel mit andern beſtehen kan.

§. 12.

Vom Zuſatze oder Legirung derer Münzen.

Die mehreſten Münzen werden nicht von purem Golde oder Silber geſchlagen, ſondern es wird auch ander Metall dazu genommen, theils, weil das

h) *Nieupoort de ritib. Roman. Sect.* VI. c. III. §. 1.

i) Weil auf ihren erſten Münzen die Bildniſſe derer Thiere, derer ſie ſich vorhin zum Gelde bedienet hatten, gepräget, mithin ſolche nichts anders, als Zeichen ſolcher Thiere waren. *Plin. Hiſt. nat.* Lib. 33. c. 9.

k) *Conrad. Urſperg. Chron. addit. ad ann.* 1240.

das pure Silber und Gold ſich nicht ſo gut verarbeiten läſſet, theils um den Münzen eine mehrere Härte zu geben, theils aber und hauptſächlich wegen des Vortheils des Münzherrn. Dieſes wird der Zuſatz genennet, und iſt von geringerm Werthe.

§. 13.

Vom innern und äuſſern Werth derer Münzen.

Jedes Geld beſtehet aus etwas Idealiſchen und Reellen oder würklich Vorhandenen. Das Idealiſche iſt die Quantität der allgemeinen Vergleichungs- oder Vergütungskraft, nach welcher eine Sache alle andere vorſtellen, oder ihr in Betracht des Beſitzes gleich ſeyn kan. Das Reelle iſt die Materie, welcher dieſe Vergleichungskraft beygelegt wird. Jede Materie oder jede Sache, welche zu gebrauchen iſt, hat einen Preis, und kan alſo eine andere Sache vergüten: allein ſie iſt deswegen kein Geld, weil dieſe Vergütungskraft nach der Idee der Menſchen nicht allgemein iſt. Z. E. Es bringet jemand 1. Loth Gold zum Gold-Arbeiter, und 1. Centner Eiſen zum Hufſchmiede, ſo wird er ohne Schaden und ohne Weigerung von beyden Perſonen andere und zwar vom erſten goldene, und von dieſem eiſerne Waaren dafür bekommen. Trägt er aber hingegen 1. Loth Gold zum Hufſchmiede, um von ihm Eiſen-Waaren zu kaufen, und 1. Centner Eiſen zum Goldarbeiter, um von dieſen goldene Waaren zu erhandeln, ſo wird er von keinem etwas, wenigſtens nicht ohne Schaden erhalten. Hat er aber Geld, ſo wird er ohne Unterſcheid, das, was er verlanget, von beyden ohne einige Weigerung erhalten. Dieſer Preis, welchen jede Sache an und vor ſich ſelbſt hat, wird der innere Werth genannt, den idealiſch beygelegten allgemeinen Werth aber nennet man den äuſſeren Werth. Alſo hat das Gold und Silber, wenn es zum Gelde gemacht iſt, wie jede andere Sache, 1) durch ſich ſelbſt einen Preis als Metall, ſowohl weil es zu andern Sachen und zu anderm Gebrauche geſchickt iſt, als auch, weil es zum Gelde gebraucht wird. Würde es nicht in ſo groſſer Menge zum Gelde gebraucht, ſo würde es als Metall von ſeinem Werthe vieles verlieren. Dieſer Werth des Geldes, als Metall, wird bey denen Münz- und Rechtslehrern der innere Gehalt oder bonitas intrinſeca genannt. 2) Hat es, als Geld betrachtet, einen ihm öffentlich beygelegten Werth, welcher ihm entweder vom Landesherrn, oder durch Lauf der Handlung, oder durch beyde zugleich, beygeleget iſt. Dieſer äuſſere Werth des Geldes, als Geld betrachtet, wird bonitas extrinſeca genennet l). Gemeiniglich überſteiget der äuſſere Werth

l) So wohl der innere, als der äuſſere Werth, wird in der L. I. pr. de contr. emt.

Werth den innern; es giebt aber auch Geldmünzen, deren innerer Werth dem äuſſern überſteiget, oder gleich kommt. Dieſes ſind die Engliſchen, weil die Koſten des Gepräges nicht auf das Geld geſchlagen werden, und deswegen das Gold und Silber in Barren, d. i. rohes ungemünztes, um einige pro Cent theurer iſt, als das gemünzte m).

§. 14.

Die weſentliche Quantität einer Geldmünze beſtehet nicht in ihrem innern, ſondern äuſſern Werthe.

Gleichwie die heutigen Geldmünzen einen doppelten Betracht haben, 1) als Metall, 2) als Geld, ſo haben ſie auch in ſolchen Geſichtspuncten, einen doppelten Werth. Als Metall werden ſie in denen Münzſtätten oder auch von Privatis zum Umſchmelzen, und als Geld zum Verwechſeln, zum Kaufe und Verkaufe gebraucht. In ſolchem Betracht iſt auch ihre weſentliche Quantität oder Werth zweyfach. Der innere Werth iſt die weſentliche Quantität des Geldes nicht ſowohl als Geld, ſondern als Metall betrachtet. Der äuſſere aber, wenn man das Geld nicht als Metall, ſondern als Geld anſiehet. Denn 1) hiedurch unterſcheidet ſich das Geld von ungemünztem Golde und Silber in der weſentlichen Gröſſe L. 19. D. de auro argento mundo &c. Ein Loth Gold und Silber kan ungemünzt weniger und mehr gelten, als wenn es gemünzt iſt, non ut æſtimatio rerum quæ mercis (Gold und Silber) numero habentur, in pecunia numerata fieri poteſt, ita pecunia quoque merce æſtimanda eſt. *L. 42. D. de fidej.* In England gilt das ungemünzte Metall mehr als das gemünzte. In Deutſchland gilt das ungemünzte

B 3 weniger,

eint. beſchrieben. Beſonders aber wird der innere Werth in der L. I. C. de vet. numism. poteſt. ſehr deutlich, und der äuſſere in erſtged. L. erkläret, wie folget: electa materia eſt, cujus publica & perpetua æſtimatio difficultatibus permutationum æqualitate quantitatis ſubveniret, eaque materia forma publica percuſſa uſum dominiumque præbet non tam ex ſubſtantia, quam ex quantitate. Auch die Medaillen haben einen äuſſern Werth, aber nur bey ihrem Kenner und Liebhabern, und nicht bey dem gemeinen Haufen. Weil er ſolchergeſtalt nicht allgemein iſt, ſo können ſie vor keine Geldmünzen angeſehen werden.

m) Das Parlement in England bewilliget jährlich zu Münzkoſten 15000. Pf. Sterlinge, welche durch andere Auflagen zuſammen gebracht werden. Deswegen und weil die Ausfuhr des Geldes verbothen iſt, gilt das ungemünzte Metall mehr als gemünztes, und Anno 1740. wurde das ungemünzte Silber um 8. pro Cent theurer, als das gemünzte bezahlt. Graumann a. O. Brief. 12.

weniger, und das Gemünzte hat einen gröſſern äuſſern Werth, wenn es gleich an Feinheit weit ſchlechter iſt. 2) Es unterſcheidet ſich hiedurch das gemünzte Metall von demjenigen, welches zwar ein Gepräge hat, aber deswegen kein Geld iſt, weil es keinen äuſſern Werth, keine allgemeine Vergütungskraft hat, z. E. ein Louis d'or unterſcheidet ſich dadurch von einer Medaille unter gleichem Bildniſſe und gleichem Metalle, obwohl verſchiedenen Reverſe. 3) Wenn die weſentliche Quantität des Geldes in deſſen innern Werthe beſtünde, ſo müßten 2. Münzen, welche einander am innern Werthe gleich wären, auch unter ſich in vollem Werthe gleich ſeyn, und wenn ſie einander in jenem ungleich wären, auch unter ſich im völligen Werthe ungleich ſeyn, vermöge methaphyſiſcher und mathematiſcher Grundſätze. Allein, das trift nicht allemahl ein. Z. E. Ein engliſcher Guinee und neuer franzöſiſcher Louis d'or ſind einander am innern Werthe faſt gleich, ja die Guineen ſind würklich beſſer. Dies ohngeachtet gelten ſie faſt in allen Landen weniger, folglich iſt ihr äuſſerer Werth unterſchieden. Ein gleiches erfähret man in Frankreich mit den alten und neuen Louis d'or, mit den deutſchen Gulden und holländiſchen Silbermünzen in Holland, und mit den guten ⅔teln und franzöſiſchen neuen Silbermünzen zu Frankfurt am Mayn in den Jahren von 1742. bis 1748. n). Dahero lehret die *L. I. pr. D. de contr. emt.* ganz recht (pecunia) uſum dominiumque non tam ex ſubſtantia præbet, quam ex quantitate, worunter klärlich deſſen äuſſerer und nicht der innere Werth ex ſubſtantia ipſius verſtanden wird. Es iſt hieraus zugleich offenbar, daß die Münzen, ohne äuſſern Werth betrachtet, oder wenn ſie ihren äuſſern Werth verlohren haben, für kein Geld, ſondern wie ungemünztes Metall oder wie Medaillen, und wenn ſie von ſchlechtem Metall ſind, wie Rechenpfennige angeſehen werden. Dahero werden die Münzen der ältern römiſchen Kaiſer, und überhaupt alle andere, welche ihren äuſſern Werth verlohren haben, mehr in den Münz-Cabinetten zur Schau aufbehalten, als im Handel und Wandel ausgegeben.

§. 15.

Wenn man Münzen nennet, ſo verſtehet man nicht ihren innern, ſondern äuſſern Werth.

Wenn man eine Münze nennet, ſo verſtehet man Geld, und kein Gold und Silber als Metall, ohne ſein Gepräge betrachtet, keine Medaillen und Rechen-

n) Graumann geſammlete Briefe vom Gelde, Th. 2. Cap. 3. Abhandlung von den Grundſätzen der Münzwiſſenſchaft. p. 118. 130.

Rechenpfenninge. Cum aurum vel argentum legatum eſt, quicquid auri argentique relictum ſit, legato continetur, ſive factum ſive infectum. Pecuniam autem ſignatam placet eo legato non contineri. *L. 19. D. de auro, argento, mundo.* Nun aber beſtehet die weſentliche Quantität des Geldes in ſeinem äuſſern Werthe, folglich verſtehet man auch dieſen darunter.

§. 16.

Die Quantität einer Geldmünze wird durch ihren äuſſern Werth beſtimmt.

Weil die weſentliche Quantität einer Münze in ihrem äuſſern Werthe beſtehet, ſo muß nothwendig die Münze ihre Beſtimmung und Veränderung erhalten, wenn ihr äuſſerer Werth determiniret wird. Da eine Geldſumme aus den Münzen beſteht, ſo folget ebenmäßig, daß ſolche Geldſumme ihre Beſtimmung und Veränderung ebenmäßig von dem äuſſern Werthe der Münzen erhalte.

§. 17.

Eine Münze und Geldſumme kan auf verſchiedene Weiſe durch veränderte kleinere oder andere Münzen dargelegt werden, alſo, daß ihr äuſſerer Werth unverändert bleibt.

Eine jede Münze iſt theilbar, und kan, wie jede andere Quantität, aus verſchiedenen kleinern beſtehen. Weil bey jeder Münze ihr äuſſerer Werth verſtanden wird, ſo iſt es einerley, ob man die benannte oder andere kleinere habe, welche der benannten im äuſſern Werthe gleich ſind. Aus gleichem Grunde folget, daß die Münzen einer Geldſumme auf verſchiedene Weiſe im äuſſeren Werthe und in der Zahl verändert und ungleich werden können, ohne daß die Geldſumme ſelbſt verändert und ungleich werde. Denn die Theile eines jeden Ganzen können alſo verändert und ungleich werden, indem man der Zahl der Theile ſo viel hinzu thut, als man einem jeden an ſeiner Gröſſe abnimmt, daß das Ganze oder die Summe an ihrer Gröſſe nichts verlieret, z. E. 1. Rthl. kan aus 3 $\frac{1}{3}$teln, 6 $\frac{1}{6}$teln 12. zwey Gutegroſchen 24. Ggr. 36. Mgr. beſtehen. So einfältig dieſer Satz zu ſeyn ſcheinet, ſo fruchtbar iſt er an wichtigen Folgen. Denn wenn $\frac{1}{6}$tel Stück von einer Münzſorte ſo viel iſt, als $\frac{1}{6}$tel Stück von der andern Münze; ſo kan alsdenn 1. Rthl. aus 6. Sechstel-Stücken von jener, und zugleich aus 6 $\frac{1}{6}$tel Stücken von dieſer Münzſorte beſtehen: mithin können die Münzen, welche 1. Rthl. oder eine andere idealiſche Münze oder Geldſumme ausmachen, auf eine unendliche Weiſe verändert werden, ohne daß der 1. Rthl. oder die Geldſumme verändert werde.

§. 18.

Eine Geldſumme kan auf verſchiedene Weiſe bezahlet werden.

Weil bezahlen nichts anders iſt, als jemanden eine gleiche Summe geben, welche man ihm ſchuldig iſt, *L. 61. D. de ſolut.* ſo folget daraus, daß man eine gleiche Summe auf verſchiedene Art, und in verſchiedenen Münzen bezahlen können. Stipulanti denarios (d. i. Silber-Münze) ejusdem quantitatis aureos ſpondendo obligaberis. *L. 65. §. I. D. de verb. obligat.*

§. 19.

Von idealiſchen und würklichen Münzen.

Die Münzen ſind entweder alſo in einem Stücke gepräget würklich vorhanden, wie ſie benannt ſind, oder nicht. Im leztern Falle ſind es idealiſche Münzen, und beſtehn aus verſchiedenen kleinern würklich geprägeten. Z. E. 1. Pfund Sterling in England, 1. Livre in Frankreich, 1. Thaler in Deutſchland, ſind würklich in einem Stücke gepräget nicht vorhanden, ſondern beſtehen aus verſchiedenen kleinern Münzen, oder mehrere idealiſche zuſammen genommen beſtehen aus einem Stücke. Z. E. 1. Rthl. beſtehet aus 1½ fl. und 5. Rthl. in 1. Louis d'or. Weil man bey Benennung einer Münze ihren äuſſern Werth verſtehet, ſo iſt eine idealiſche Münze nichts anders, als der äuſſere Werth verſchiedener würklich geprägeter Münzen. Sie ſind dadurch entſtanden, wenn die Münzen ſchlechter ausgepräget werden, dergeſtalt, daß von den neuen keine einzige in einem Stücke vorhanden, welche der alten gleich iſt. Alſo iſt ein nach dem Reichsfuſſe vom Jahr 1559. geprägeter Thaler zu einer idealiſchen Münze geworden, wie ſeit dem Zinnaiſchen und Leipziger Fuſſe keine einzelne Münze unter dem Namen Thaler vorhanden war, welche dem alten gleich kam.

§. 20.

Bey Benennung einer jeden würklichen Münze kan man eine idealiſche verſtehen, wenn man ſie nicht als ein Individuum beſchreibt.

Bey der Nennung einer Geldmünze, verſtehet man ihren äuſſern Werth (§. 15.) der äuſſere Werth aber iſt idealiſch, (§. antec.) und es iſt gleichgültig, ob man die Münzen würklich in ſo vielen Stücken, als benannt ſind, oder in mehrern oder wenigern habe, wenn ſie nur einen gleichen äuſſern Werth

Werth ausmachen (§. 17.) Dannenhero kan man idealiſche Münzen darunter verſtehen. Dieſes iſt die wahre Urſache, warum die idealiſchen Münzen beybehalten werden, und es geſchiehet nicht lediglich pour la commodite dans les comptes, wie der Verfaſſer der *Elemens du commerce P. 2. ch. 8. p.* 20. meynet. Z. E. wenn jemand ſaget, er iſt mir ſchuldig, oder es koſtet 1. Louis d'or 1. Caroline, 1. fl. ſo verſtehet man nicht gerade hin eines von dieſen geprägeten Stücken, ſondern entweder eine ſolche Münze oder einige andere, welche gleichen Werth mit dieſer haben. Aus gleichem Grunde ſind auch die Geldſummen idealiſch, weil ſie aus idealiſchen Münzen beſtehen. Es verhält ſich damit, wie mit andern Gröſſen. Fordert jemand 6. Pfund Gewichte, ſo iſt dieſe Summe, als ein Ganzes betrachtet, eingebildet. Man verlanget ſo wenig 1. Stück, welches 6. Pfund wieget, als 6. Stück jedes von 1. Pfunde, ſondern es iſt einerley, ob es aus 2. oder aus 20. Stücken beſtehet, wenn ſie nur die Quantität der Schwere haben. Den römiſchen Geſetzen iſt dieſes volkommen gemäß. Sive in pecunia non corpora, (d. i. die würklich geprägten Münzen) cogitet, ſed quantitatem. *L.* 94. §. *I. de ſolut. Gothofred. ad hanc legem*, ejus ſummæ partem dimidiam non corporum condicam. *L.* 19. §. 2. *de condit: indeb.* Omnia, quæ pondere numero, menſura conſiſtunt ut pecunia, oleum, vinum, frumentum corporales res eſſe nemo dubitat. Sed conſideratæ ut quantitates opponuntur corporibus. L. 30. pr. D. de legat. I. *H[illegible]er praelect. ad Inſt. Lib. 2. Tit. 2. §. 2. Hotomann quaeſt. Illuſtr.* 15.

§. 21.

Vom papiernen oder ledernen Gelde, von Bancobillets und Wechſelbriefen.

Die Geldſummen ſind zwar idealiſch, ſie erfordern aber die Maaſſe derjenigen Materie, welche dieſer idealiſchen Quantität beygelegt iſt. Da nun dieſe keiner andern, als dem Golde, Silber und Kupfer, und einem jeden von dieſen ſein beſonderer Preis nach der algemeinen Meynung der Menſchen beygelegt iſt; (§. 11.) ſo können kupferne oder halb kupferne nicht ſo viel als pur ſilberne, und lederne oder papierne Münzen gar keine Münzen ſeyn. Jedoch wenn dem Papiere, es ſey ein Bancobillet, Wechſelbrief, oder papiernes Geld, ein ſolcher Preis würklich nach algemeiner Schätzung der Nationen beygelegt iſt, daß es das Geld, alſo wie dieſes, die Waaren vergütet und darſtellet, ja wenn es ſogar, wie das Geld, ein Zeichen der Waare iſt, und ſie vergütet; ſo iſt es nicht allein ein Zeichen vom Gelde, oder Vice-Geld,

 ſondern

ſondern auch Geld ſelbſt. Iſt es aber nicht möglich, oder ſchwer, das Geld dafür zu bekommen, ſo wird man auch die Waaren nicht dafür erhalten, und es hat nach der Maaſſe, wie ſolches nicht möglich oder ſchwerer iſt, ſeinen Preis verlohren.

§. 22.

Woraus es zu erkennen ſey, ob man individua und die würklich geprägeten und benannten, oder idealiſche Münzen verſtanden habe.

In ſolchen Fällen, wenn es zweifelhaft iſt, was vor Münzen es geweſen, oder verſtanden ſind, giebt uns die L. 50. D. de legat I. die beſte Anweiſung, ſi numerus nummorum legatus ſit, neque apparet quales ſunt legati, ante omnia ipſius patris familias conſuetudo, deinde regionis, in qua verſatus eſt, exquirenda eſt. Z. E. In Niederſachſen rechnet man nicht nach Gulden, ſondern nach Thalern, und nicht nach Carolinen, ſondern nach Louis d'or, hingegen in Oberdeutſchland iſt es umgekehrt. Wenn alſo jemand in Niederſachſen bekennet, daß er 20. Carolinen von jemanden empfangen habe, welche er ihm wieder bezahlen wolle, ſo iſt daraus abzunehmen, daß die Erſtattung der 20. Carolinen in gleicher Münzſorte bedungen ſey, wenn gleich in der Handſchrift nicht ausgedruckt iſt, daß der Schuldner gleichwichtige Carolinen erſtatten ſolle. In Oberdeutſchland aber würde es dagegen ganz umgekehret ſeyn. Es können noch mehr dergleichen Merkmahle vorkommen, welche leicht zu beurtheilen ſind.

§. 23.

Worin der innere Werth beſtehe.

Der innere Werth des Geldes gründet ſich 1) auf die Quantität oder Schwere. 2) Auf die Qualität oder Feinheit des Metalles, welches zum Gelde genommen wird. Das erſte wird Schrot, das andere Korn im Münzſtylo genannt. Münzedict des Kaiſers Ferdinand vom Jahr 1559. Und beyde werden in der *L. I. C. de vet. numism. poteſt.* deutlich ausgedrückt mit den Worten: Modo ut ſolidi debiti ponderis ſint, & ſpeciei probæ. Die Münzverſtändigen und Münzwardeine können ſolchen ganz genau anzeigen. In deren Ermangelung kan man ihn auch einiger maaſſen an einem Probierſteine und Wagſchale erkennen.

§. 24.

§. 24.

Der innere Werth iſt für den Beſitzer der Münzen beſtändig, und vom Metall unzertrennlich.

Da der innere Werth dem Gelde als Metall, in Rückſicht auf ſeinen Gebrauch zukommt, dieſer Gebrauch aber beſtändig iſt, und von dem Metall nicht getrennet werden kan, als durch das umſchmelzen: ſo folget daraus, daß der innere Werth von dem Gelde unzertrennlich und beſtändig ſey.

§. 25.

Der äuſſere Werth iſt dreyfach, und beſtehet entweder in dem edictmäßigen, oder in dem Stempel- oder Courspreiſe.

Der äuſſere Werth wird, vermöge der im §. 13. gegebenen Erklärung, den Münzen, entweder vom Landes- und Münzherrn, oder durch den Lauf der Handlung beygeleget. Erſteres geſchiehet durch Münzedicte und Verordnungen, oder auch durch den bloſſen Stempel, wenn er deswegen zum genugſamen Edicte dienen kan. Lezteres wird durch groſſe Handelsſtädte, und in ſelbigen durch vermögende Kaufleute und Wechsler bewürket, welche die gröſſeſte Quantität vom Gelde beſitzen, und ihm daher den Preis ſetzen können. (§. 5.) Der äuſſere Werth wird demnach in Rückſicht auf ſeinen Urſprung dreyfach. Im erſtern Falle, wenn ihn landesherrliche Befehle den Münzen beylegen, nenne ich ihn edictmäßig. Wenn ihn die Münzen laut des bloſſen Stempels haben ſollen, ſo nenne ich ihn den Stempelpreis, im leztern Falle, wenn ihn die Münzen durch den Lauf der Handlung erhalten, nenne ich ihn den Courspreis. Dieſer dreyfache Unterſcheid in dem äuſſern Werthe iſt bishero weder von den Münzlehrern, am wenigſten aber von den Rechtsgelehrten genugſam erkläret worden, und verdienet dennoch eine beſondere Aufmerkſamkeit. Graumann hat zwar hin und wieder etwas davon erwehnet, er unterſcheidet ſie aber nicht als drey beſondere Gattungen. Unter den Rechtsgelehrten hat *Hotomann* quæſt. illuſtr. 15. einen Unterſcheid zwiſchen dem Stempel und Courspreiſe bemerket, und ſchreibt allda, obligatio pecuniæ non *in forma ſigni publici* conſiſtit, ſed potius in valore & poteſtate. Figura illa non eſt vere ac proprie forma numi eſſentialis ſed *auctoritas publica*. Auch *Carpzov*. P. II. Conſt. 28. def. I. nr. 5. äuſſert davon gleiche Gedanken. Allein, es wäre zu wünſchen, daß ſie dieſe Materie nicht ſo kurz berühret, ſondern einer längern Betrachtung gewürdiget hätten. Hingegen die mehreſten übrigen Rechtslehrer vermiſchen

ſolche ganz und gar, und ſehen lediglich den Stempelpreis vor den äuſſern Werth an, ohne auf den Courspreis zu ſehen.

§. 26.

Von dem Unterſcheide dererſelben.

Der Unterſcheid zwiſchen dem edictmäßigen, zwiſchen dem Stempel- und Courspreiſe iſt aus der Erfahrung genugſam zu erkennen. Wir ſehen, daß die Münzen öfters einen andern Werth haben, als ſie vermöge landesherrlicher Mandate haben ſollten, und daß ſie in privaten Ausgaben der Unterthanen unter ſich nicht in demjenigen Werthe gelten, wie ihr Stempel anzeiget. Selbſt die Landes-Münzen werden öfters in demjenigen Lande, worin ſie gepräget ſind, von den Unterthanen im Handel und Wandel unter ſich nicht in demjenigen Preiſe angenommen und ausgegeben, wofür ſie gepräget ſind, ob ſie gleich in den landesherrlichen Caſſen einen ihrem Stempel und den Münzedicten gemäſſen Werth haben. Die Urſachen davon werde unten im §. 37. berühren. Jmgleichen erſehn wir täglich, daß die landesherrlichen Edicte den Stempelpreis der auswärtigen Münzen devalviren, wenn ſolcher ſich über ihren innern Werth zu ſehr erhebt, und daß der Courspreis damit überein ſtimme. Verlangt man eine juriſtiſche Benennung des Courspreiſes, ſo kan er ein valor conſuetudinarius genannt werden. So ungewöhnlich dieſe Benennung unter den Rechtsgelehrten iſt, ſo iſt es dennoch nichts anders, als eine wahrhafte conſuetudo, welche den Münzen dieſen Preis beylegt, wie aus dem nachfolgenden klärer werden wird.

§. 27.

Vom Agio und Pari.

Weil dahero in dem Falle, wenn der edictmäßige oder der Cours- und Stempelpreis verſchieden ſind, jene dieſen im innern Handel der Unterthanen unter ſich erniedrigen, ſo iſt klar, daß dem Stempelpreiſe etwas mehrers hinzugelegt werden müſſe, um ihn jenen gleich zu machen, gleichwie dieſes ebenmäßig geſchehen muß, wenn der Landesherr ſeine eigene vorher geſchlagene oder auswärtige Münzen im Werthe erniedriget, und der Cours hiemit überein ſtimmet. Dieſes, was hinzu gelegt werden muß, wird Agio genannt. Das Agio iſt demnach die Differenz des Cours- oder edictmäßigen Preiſes von dem Stempelpreiſe. Hieraus folget unmittelbar, daß alle

Münzen

Münzen einander im Werthe gleich ſind, wenn man kein Aglo auf die einen gegen die andern giebt, und daß keine einander gleich ſind, wenn man Aglo giebt, ſie mögen übrigens einen innern Gehalt oder ein äuſſeres Gepräge haben, welches ſie wollen. Die Gleichheit zweyer Geldſummen in Münzen mit oder ohne Agio von verſchiedenem Gepräge wird das Pari der Münzen genannt. Siehe hievon *Du Tot Reflex. polit. ſur les financ. & le commerce T. II. p.* 8. und Graumann im a. O. 1 Th. 3 Br.

§. 28.

Der Cours-Preis iſt ſehr unbeſtändig.

Die Erfahrung lehret, daß der Cours-Preis ſich öfters in einem Monate verſchiedentlich verändere. Die Urſachen davon beſtehen in dem Ueberfluſſe oder Mangel der Münzſorte, in der Bequem-oder Unbequemlichkeit zum Gebrauche, in dem Vortheile oder Schaden bey dem Verwechſeln, in dem Credit oder Miscredit derſelben, hauptſächlich wenn groſſe Banquiers ſich davon entblöſſet, oder ſelbige im Ueberfluſſe bekommen, oder wenn ſie nach ihrer Convenienz eines von beyden ſimuliren, oder es geſchiehet auch vielfältig aus Unwiſſenheit der Kaufleute, wenn ſie die Münzen, oder ihr eigenes Intereſſe dabey nicht kennen, oder ſie nicht ſo bald, oder nicht ſo hoch wieder auszugeben wiſſen. Ferner erſiehet man, daß der Cours-Preis in einer kleinen Provinz öfters von demjenigen in einer andern verſchieden und ungleich, öfters aber gleich ſey. Um alſo in dem nachfolgenden beſtimmen zu können, welches der wahre Cours-Preis ſey; ſo wird man hierauf das Augenmerk richten müſſen, und da der Cours nichts anders, als eine Conſuetudo iſt, ſo wird er auch die nämlichen Eigenſchaften haben müſſen, welche in den Rechten zu einer Conſuetudine erfordert werden, und welche ich unten im §. 44. anführen werde.

§. 29.

Von der Veränderung der Münzen.

Eine Münze kan, wie jede andere Gröſſe, nur auf zweyerley Weiſe verändert werden, indem ſie entweder vermehret oder vermindert wird. Sie wird entweder in ihrer weſentlichen Quantität, das iſt, im äuſſern Werthe, oder in ihrer accidentellen Qualität, das iſt, am innern Werthe verändert. Jenes geſchiehet, wenn z. E. eine Summe, ſo in deutſchen Gulden beſtehet,

nach holländiſchen Gulden, für Species-Thaler, Reichsthaler, und gute Groſchen nur Mariengroſchen bezahlet würden, immaſſen jene in Oberſachſen und dieſe in Niederſachen nur ſchlechthin Groſchen genannt werden. Da man nun bey der Benennung einer Münze lediglich ihren äuſſern Werth, als ihre weſentliche Quantität verſtehet, (§. 15.) ſo können die Münzen nur eigentlich alsdenn verändert werden, wenn ihr äuſſerer Werth verändert wird. Folglich, wenn man genau reden will, ſo kan die Veränderung der Münzen auf keine andere, als vorbeſchriebene Weiſe geſchehen, wenn nämlich die idealiſchen, woraus der äuſſere Werth beſtehet (§. 19.) verändert werden. Hingegen an ihrer accidentellen Qualität, d. i. am innern Gehalte werden ſie verändert, wenn entweder ihr Schrot oder ihr Korn, oder beydes zugleich verändert wird.

§. 30.

Von der Erhöhung der Münzen.

Wenn der innere Werth des Geldes alſo vermindert wird, ohne daß der äuſſere dadurch etwas verlieret, ſo ſagt man, die Münzen ſind erhöhet. Die Erhöhung der Münzen iſt daher nichts anders, als eine Verminderung ihres innern Werthes, bey gleichem oder höhern äuſſern Werthe. Z. E. im J. 1759. galt ein Goldfl. 1 Rthlr. 11 Ggr. anjetzo beynahe 2 Rthlr. in Münzſorten, ſo nach dem Leipziger Fuß vom J. 1690. reducirt ſind o). Geſetzt er habe damahls gerade hin 1 Rthlr. 12 Ggr. gegolten, und jetzo grade 2 Rthlr. ſo habe ich jetzo nur 3 Goldfl. nöthig um 6 Rthl. zu haben, da vorhin 4. dazu erforderlich waren. Folglich iſt der äuſſere Werth von 4 Goldfl. im J. 1559. und 3 Goldfl. im J. 1730. unverändert, hingegen der innere Werth, welchen dieſe Summe ſonſt hatte, iſt vermindert, und zwar am Gewichte, indem $\frac{1}{4}$. dazu weniger genommen wird, ohngeachtet der Goldgulde ſelbſt nicht vermindert iſt. Ich verſtehe aber hier den wahren äuſſern Werth und nicht das bloſſe

o) *Leyſer T. 7. Sp. ad D. 529. m. XI.* Weil er hiebey kein Atteſtat eines Münz-Wardeins angeführt, und einem Rechtsgelehrten ohne dergleichen in Münzſachen nicht wol zu trauen iſt, ſo finde für nöthig, das Zeugniß des Herrn von Löhneiſen hieher zu ſetzen. Dieſer ſchreibt im Bericht von Bergwerken Th. 8. "Das Gold gelte dazumal (nämlich im J. 1617. wie er "ſein Buch geſchrieben) nur 12 mahl ſo viel als das Silber". Nun aber gilt es ſeit dem Anfange dieſes Jahrhundertes nach Berechnung der Münzlehrer 15 mahl ſo viel; es kommt alſo mit obiger Berechnung des Herrn v. Leyſers ohngefähr überein, und es fehlt nur ohngefähr $\frac{1}{10}$. daran.

bloſſe Gepräge, Bild oder Benennung einer Münze, ſondern werde die Sache ſogleich im folgenden durch andere neuere Exempel erläutern.

§. 31.

Eine Geldſumme oder eine jede Münze verlieret durch ihre Erhöhung nichts am Werthe, und einem Privato wird gleich viel bezahlet, ob er in würklich erhöheten oder in nicht erhöheten Münzen blos nach ihrem innern Gehalte bezahlet wird.

Es verlieret zwar derjenige Münz-Herr oder diejenige Nation allezeit, wenn ſie ihre Münzen nur nach ihrem innern Werthe ausgeben kan, und andere Münzen im erhöheten Werthe annehmen muß, wie ich unten im §. 39. mit mehrerm darthun werde: allein, ein Privatus büſſet an der Geldſumme nichts ein, wenn die Erhöhung würklich und allgemein iſt. In dieſem Falle wird der Münze am äuſſern Werthe ſo viel in der Einbildung hinzugelegt, als ihr am Metall oder innern Werthe abgennommen wird. Ich werde es zuerſt durch ein algebraiſches und hernach durch ein Exempel mit neuern würklichen Münzen erläutern. Nehmet 2 Stück Silber G und g, wovon das Stück g halb ſo groß als G ſey; nehmt ferner 2 Münzen M und m, deren äuſſerer Werth gleich ſey, und welche als eine idealiſche Münze mit Fl. oder einem andern Zeichen bezeichnet werden kan. Setzet daß M noch einmahl ſo viel am innern Werth als m habe, und daß die Münze M ohne Zuſatz von andern Metallen dem Stück Silber G an Gewichte und Feinheit gleich ſey. Setzet ferner, daß die Münze m ſo viel am innern Werthe als das Stück g enthalte, ſo könnt ihr G für den innern Werth von der Münze M, und g für den innern Gehalt von m anſehen. Folglich gilt M ſo viel als m, als Fl. als G, und als g doppelt genommen, mithin kan man eines gegen das andere umtauſchen oder verkaufen. Iſt $M = m = Fl. = G = 2g$, ſo iſt $\frac{1}{2} M = \frac{1}{2} Fl. = \frac{1}{2} G = g$, folglich $\frac{1}{2} G + \frac{1}{2} Fl. = 2g = m = M = Fl. = G$. d. i. wenn man die Hälfte des innern Gehalts G von der Münze M abnimmt, und ihr dagegen in der Idee ein halb Fl. vom äuſſern Werthe addiret, ſo muß ſie ſo viel als das Stück g doppelt genommen, als die Münze M und m und das Stück Silber G gelten, und man muß eines gegen das andere verwechſeln, das iſt, verkaufen können. Kan man ſie nicht alſo vertauſchen, ſo iſt die Münze m, auch nicht erhöhet. Es iſt einerley, wenn ſolches auch in einer andern Proportion geſchiehet, ſo viel weniger vom innern Gehalte genommen und vom äuſſern hinzu gefüget wird. Würkliche Exempel an erhöheten Münzen ſiehet man an den holländiſchen und franzö-

ſiſchen.

ſiſchen. Von beyden zeiget Graumann in ſeinen geſammleten Briefen vom Gelde, daß ſie an innerm Gehalte ſchlechter und nach Proportion deſſen hier in Deutſchland mehr gelten, als das deutſche Geld ſelbſt. Inſonderheit führt er an im 2 Th. 3. und 4. Capitel, daß vom J. 1742. bis 1748. die deutſchen feinen Harz-Zweydrittel-Stücke, geſchweige denn andere gute Gulden zu Frankfurt am Mayn auf 4 Procent niedriger im Preiſe geſtanden, als das feine Silber mit dem franzöſiſchen Stempel und zwar ohne den franzöſiſchen Schlage-Schatz zu $7\frac{7}{10}$ Procent gerechnet p), welches in der Summe 12 Procent betragen hat. Imgleichen führt er im 3 Cap. §. 15. daſelbſt an, daß im J. 1745. die franzöſiſchen Schild-Louisd'or in Holland um $9\frac{1}{4}$ Procent q) nach Proportion ihres innern Werthes mehr gegolten, als die engliſchen Guineen; und daß jene an innerm Gehalte um $7\frac{1}{2}$ Procent ſchlechter als dieſe geweſen, den Schlage-Schatz nicht gerechnet. Es iſt aus dem daſelbſt im §. 7. eingerückten Amſterdammer Cours-Zettul vom J. 1740. bis 1749. zu erſehen, daß ein Schild-Louisd'or die mehreſte Zeit 11 Fl. 15 Stüber, ein Guinee aber 11 Fl. 11 Stüber gegolten habe r). Weil 20 Stüber 1 holländiſchen Gulden ausmachen; ſo haben 4 Schild-Louisd'or um 1 Fl. mehr als 4 Guineen gegolten. Folglich ſind jenen nicht allein die ihnen am innern Gehalte abgenommenen $7\frac{1}{2}$ Procent in der Einbildung am äuſſern Werthe

p) Der Verfaſſer der Abhandlung von den Grundſätzen der Münz-Wiſſenſchaft p. 118-130. berechnet, daß der franzöſiſche Schlage-Schatz öfters über 8 Procent betrage, und in Jaſters Grund Urſ. und Warh. von Münz. p. 24. wird gezeiget, daß ſie vielmahls noch mehr dabey gewinnen.

q) Er rechnet, daß die Schild-Louisd'or ſchlechter ſind, als die Guineen
im Schrote — — 4 Procent
im Korne — — $3\frac{1}{2}$ - -
und dennoch mehr gegolten
im äuſſern Werthe — — $1\frac{3}{4}$ - -
Summe $9\frac{1}{4}$ Procent.
Wenn hierzu $7\frac{7}{10}$ Procent, als der Schlage-Schatz, hinzu kommt, dergleichen für die Guineen gar nichts entrichtet wird, ſo beträgt es in der Summe $16\frac{19}{20}$ Procent.

r) Wenn in England nicht der Schlage-Schatz für die Münzen durch andere Impoſte aufgebracht würde, ſo müſten nach ſolcher Rechnung die Guineen noch weniger gelten: allein, dieſen verliehren die Engländer auch in der That daran.

Werthe hinzugethan, ſondern es wird ihnen auch in der Einbildung annoch 1 Fl. darüber am äuſſern Werthe hinzugefüget, welcher den 4 Guineen würklich im Metall, Golde, oder Silber baar zugelegt werden muß, wenn ſie jenen gleich ſeyn, oder ſo viel gelten ſollen. Die Geldſumme bleibt alſo unverändert und unvermindert, und ein Privatus büßt an der Geldſumme nichts ein, ob er in erhöheten, oder nicht erhöheten Münzen bezahlt wird. Jedoch eine ganze Nation büſſet ungemein viel ein, wenn ſie die Münzen einer andern Nation immer im erhöheten Werthe annehmen muß, ihre eigenen aber nur nach dem innern ausgeben kan, wie ich unten im §. 39. anführen werde. Und ein Privatus büſſet an der Qualität nur dieſes ein, daß er ſie nicht ohne Schaden, wie Metall gebrauchen, umſchmelzen und Gefäſſe daraus machen kan, welches aber kein ordentlicher Gebrauch des Geldes iſt, der blos im Umtauſche, Verwechſeln, Kauf und Verkaufe beſtehet. (§. 14.)

§. 32.

Woraus es zu erkennen ſey, ob eine Münze würklich erhöhet ſey.

Wenn man wiſſen will, ob eine Sache vergröſſert oder verringert ſey, ſo muß man ſie mit andern Sachen meſſen, deren Gröſſe unverändert iſt, und wovon man gewußt hat, wie viel mahl eine in der andern enthalten geweſen ſey. Alſo wenn diejenige Münze, deren innerer Werth verringert iſt, 1) einer alten am innern und äuſſern Werthe unveränderten Münze gleich iſt, d. i. wenn eine ſo viel als die andere gilt, wenn man die alte für die neue ohne Agio bekommen kan, (§. 27.) oder 2) wenn die neue einem andern unveränderten Werthe gleich iſt, d. i. wenn man für die neue am innern Gehalte verminderte Münze, ein gleiches Quantum von ungemünztem Silber oder Golde, oder andern im Werthe nicht erhöheten Waaren bekommen kan. Will mir dieſe niemand dafür geben, oder muß ich Agio gegen die alten Münzen geben, ſo iſt die neue ſo wenig erhöhet, als 4. ſo viel wie 6. ſeyn kan.

§. 33.

Von der ſcheinbaren Erhöhung, oder leeren Benennung einer Münze, d. i. von ihrer Verſchlimmerung ohne Erhöhung.

Wenn eine Münze am innern, und zugleich am äuſſern Werthe vermindert wird, jedoch eine gleiche Benennung oder Gepräge behält, ſo iſt die Münze nur verſchlimmert, und nicht würklich, ſondern nur ſcheinbar erhöhet. Gleichwie bey der Erhöhung eine Münze im Werthe unverändert bleibt, alſo

wird ſie bey der bloſſen Verſchlimmerung im Werthe würklich verändert und vermindert, ob ſie gleich einerley Benennung behält. Hievon ſiehet man die unzähligen Exempel an den ſeit dem J. 1758. geprägeten ſchlechten $\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stücken und übrigen Gelde. Dergleichen 8 Ggr. werden in der That zu 4. oder 3 Ggr. und $\frac{1}{3}$tel Thaler wird würklich zu $\frac{1}{6}$. oder $\frac{1}{8}$ Thaler, nach der Maaſſe, wie man auf die alten Agio geben müſſen. Ein Anhalt = Bernburgiſcher Thaler, (d. i. ein Thaler in Anhalt = Bernburgiſchen Münzen) oder ein ſolches 8 Ggr. Stück iſt einem alten ſo wenig gleich, als ein holländiſcher Gulden einem deutſchen, oder ein Reichsthaler einem Speciesthaler, wenn ſie ſchon eine gleiche Benennung führen. In dieſem Falle giebt der Stempel den Münzen keinen Preis, als nur in den landesherrlichen Caſſen: auſſerhalb Landes aber nichts als eine ungültige Benennung, leeres Bild, oder Figur. Daraus erhellet, daß 1 Rthl. oft ſo viel als 1$\frac{1}{3}$ Rthl. oder als 2 Rthl. mithin 1000 Rthl. ſo viel als 3000 Rthl. und auch ſo viel als 600 Rthl. ſeyn können, folglich 1000 Rthl. nicht allemahl 1000 Rthl. ſind, wie der Herr Profeſſor Schorch in ſeiner oft belobten Abhandlung §. 16. nebſt allen andern, welche den Stempel = Preis für den äuſſern Werth halten, behaupten.

§. 34.

Von verſchiedenen fruchtloſen Verſuchen von Münzerhöhungen, oder Münzverſchlimmerungen.

Es iſt ſehr ſchwer zu bewerkſtelligen, daß die Münzen würklich erhöhet, das iſt, am innern Werthe vermindert werden, und dennoch am äuſſern gleich bleiben; mithin weder der Landesherr noch die Unterthanen dadurch Schaden leiden. Schon ſeit ſehr alten Zeiten her haben ſich die Münzherren dieſes auſſerordentlichen Kunſtgrifs bedienen wollen, um ihre Einkünfte zu vermehren, und ihre Ausgaben zu vermindern, wozu ſie hauptſächlich durch den Krieg genöthigt ſind. Niemahls hat ein Staat mehr Geld nöthig, als im Kriege. Dem Kriege hat man daher alle diejenigen Erfindungen hauptſächlich zuzuſchreiben, wodurch die Einkünfte des Staats vermehret werden wollen. Gleichwie die Contributions, Steuren, Licent oder Acciſe ihren erſten Urſprung aus dem Kriege nehmen, alſo verhält es ſich auch mit den Münzerhöhungen, wie wir im folgenden erſehen werden. Da das Metall nur auf dreyerley Weiſe, entweder am Schrote, oder am Korne, oder an beyden zugleich verändert und vermindert werden kan, ſo findet man hievon die würklichen Exempel in der Geſchichte. I. Am Gewichte oder Schrote ge=

geſchiehet es, wenn diejenige Münze, welche z. E. vorhin 1 Loth wog, ohne andern Zuſatz darnach von $\frac{1}{2}$. oder $\frac{3}{4}$ Loth gepräget wird, oder wenn verordnet wird, daß die bereits geprägete Münze von 1 Loth nunmehr ſo viel als 2 Loth gelten ſolle. Alſo machten es die Römer in ihren Puniſchen Kriegen. Sie erhöheten ihre Denarios, welche aus purem Silber beſtanden, ohne Zuſatz auf die Hälfte, und nachher noch mehr. Sie bezahlten die Gläubiger des Staats mit den Münzen im erhöheten Preiſe, die Soldaten aber mit den nämlichen Münzen, jedoch im alten Preiſe s): d. i. nach heutiger Art zu reden, ſie bezahlten die Soldaten mit dem alten, und die übrigen mit dem ſchlechten Gelde. Ein ähnliches Mittel rieth Colbert dem Könige Ludewig XIV. in Frankreich an, wie er kein anders Mittel wußte, in die durch viele Kriege erſchöpften Schatzkammern das benöthigte Geld anzuſchaffen. Das vorher geprägete Geld wurde von neuen in die Münze geliefert, neu geſtempelt, und ohne Verſchlimmerung ihres Kornes ihnen nur am Schrote etwas genommen. Dieſes wurde verſchiedentlich wiederholet: man konnte es aber nicht dahin bringen, daß ſolche dadurch würklich erhöhet worden wären, ſondern man mußte für ungemünztes Silber oder andere auswärtige Waaren deſto mehr von dem leichtern Gelde geben, und auf dieſes gegen das alte Agio zahlen. Das Land litte dadurch nicht geringen Schaden, worüber die franzöſiſchen Schriftſteller ſehr klagen. II. Am Korne werden die Münzen verſchlimmert und erhöhet, wenn weniger Fein und mehr Zuſatz dazu genommen wird. Dieſe Verſuche von Münzerhöhungen ſind in unſern Tagen bekannt genug geworden. Wenn der Münzherr ſeinen Endzweck nicht erreichet, ſo verlieret er hierdurch mehr, als durch die erſte Art. Denn die Koſten des Umſchmelzens und Gepräges belaufen ſich höher, und der Zuſatz wird vor nichts geachtet, und nicht bezahlet, indem ſie devalviret werden. Auch die Römer zur Zeit ihrer Republic t), inſonderheit aber ihre Kayſer von Geta an u), bedienten ſich dieſes Mittels, um die zu ihren Kriegen nöthige Ausgaben zu beſtreiten. Dieſe machten es in der Folge der Zeit weit ärger, als die Kipper und Wipper im vorigen Jahrhunderte, und bey dem 30 jährigen Kriege in Deutſch-

s) Aſſes unciales facti, placuitque denarium XVI. aſſibus permutari, quintrium octonis, ſeſtertium quaternis. Ita reſpublica dimidium lucrata eſt. In militari tamen ſtipendio denarius ſemper pro X. aſſibus datus. *Plin. Hiſt. Lib.* 33. *cap.* 9.

t) Plin. d. l.

u) Patin. Hiſt. numiſm. c. XI.

land gemacht haben, dergeſtallt, daß diejenige Münze, welche 54. gelten ſollte, nicht höher als vor 16. bey den Ausländern angenommen wurde x).

III. Die Kayſer zu Rom bedienten ſich annoch einer andern Art, ihre Münzen zu verſchlimmern, welche jedoch ihrem Namen bey der Nachwelt einen Schandfleck hinterläſſet, und in den heutigen Zeiten billig verabſcheuet und verbannet bleibt. Sie lieſſen nämlich Münzen inwendig von purem Eiſen oder Kupfer ſchlagen und auswendig mit dünnem Silberblech überziehen, damit ſie das Anſehn haben mögten, als wenn ſie aus purem Silber beſtünden. Von dieſen Münzen ſind in den Münzcabinetten annoch viele übrig. Schon die Griechen hatten ihre Münzen auf ſolche Art verfälſcht, und der Kayſer Tiberius war der erſte unter den Römern, welcher es nachmachte. Dieſe Art verdienet den Namen einer Münzerhöhung nicht, ſondern vielmehr falſcher Münzen und einer offenbaren Betrügerey.

IV. Ein vor das Land ſehr ſchädlicher Verſuch von einer Münzerhöhung iſt es, wenn die Obrigkeit, im Fall ſie es hindern kan, dagegen verſtattet, daß fremde geringhaltige Münzen, welche anderer Orten abgeſetzet ſind, in dem Lande für voll gelten dürfen. Zur Zeit des Kayſers Leopold verſuchte es der Wiener Hof auf üble Rathgebungen, und ließ alle fremde geringhaltige Münzen, inſonderheit diejenigen, welche in Bayern devalviret waren, wie die guten, aufnehmen und gelten. Man glaubte allda, daß die fremden deſto mehr Geld in das Land herein bringen und ſie mit ſolchen Schätzen überhäufen würden. Allein, Schrödter in ſeiner Fürſtl. Rentcammer, hat ihnen klar vor Augen gelegt, wie groſſen Schaden das Land dabey gelitten habe.

In den jetzigen Zeiten ſind die holländiſchen und franzöſiſchen Münzen bishero in Europa die einzigen geweſen, welche über ihren innern Werth beträchtlich erhöhet ſind, dergeſtallt, daß beyde Nationen dadurch viel gewonnen haben. In Frankreich hat man im J. 1725. die Vorſicht gebraucht, worin ihnen der Kayſer Phocas mit einem Exempel vorgegangen iſt y), daß man alle vorherige beſſere Münzen, ſowol diejenigen, welche der vorige, als welche der jetzige König ſchlagen laſſen, devalviret hat, und ſeit dieſer Zeit haben ſich die neuen franzöſiſchen Münzen beſtändig in einem würklich erhöheten Werthe erhalten.

§. 35.

x) Patin. d. l.
y) Patin. d. l. c. 5.

§. 35.

Von den Urſachen, wodurch die Münzen erhöhet werden.

Ich habe im §. 3. errinnert, daß der Preis einer jeden Sache ſeine Urſachen habe, warum er hoch oder niedrig ſey, und dieſe müſſen bey dem Geld-Preiſe auch allerdings vorhanden ſeyn. Allein, um ſolche auszuſpühren, und geltend oder exiſtirend zu machen, und den Werth des Geldes dadurch zu erhöhen, dazu wird eine tiefe Einſicht in die Politic, eine vollkommene Wiſſenſchaft von Handlungsſachen und Münzweſen, und die genaueſte Kentniß von dem innern und äuſſern Werthe auswärtiger Münzen erfordert, wie Gundling im Diocurſe über die europäiſchen Staaten, und *Du Tot Reflexions polit. ſur les financ. & les commerc. T. II. p.* 8. wohl errinnern. Ich geſtehe gerne, daß meine geringe Einſicht in Sachen von dieſer Art bey weitem nicht hinreichend ſey, die Urſachen davon anzugeben. Jedoch weil dieſe nothwendig in dem Zuſtande der Nation, welche ihre Münzen erhöhen können, und in dem Zuſtande ihrer Handlungen verborgen liegen müſſen, ſo wird man einige davon entdecken, wenn man den Zuſtand der Republic Holland, deren Münzen würklich erhöhet ſind, und den Zuſtand Frankreichs unter dem vorigen Könige, welcher ſeine Münzen nur verſchlimmern und nicht erhöhen konnte, und unter dem jetzigen Könige, welcher ſie allerdings erhöhet hat, erwegt und gegen einander vergleicht. Der vorige König erhöhete zwar ſeine neue Münzen, er devalvirte aber nicht ſeine vorher geſchlagenen und alle auswärtigen in ſeinen Caſſen und Landen, wie der jetzige ſeit dem Jahr 1725. gethan hat. Jener verringerte ſeine Münzen nach Art der Römer in ihren Puniſchen Kriegen blos am Schrote, dieſer aber am Schrote und Korne zugleich, und zwar nicht zu übermäßig und gar zu merklich, jedoch alſo, daß er in der Quantität viele Millionen dabey gewinnet. Hauptſächlich aber war dieſes Reich unter dem vorigen Könige wegen vieler Kriege am Gelde erſchöpft, und die Handlung lag darnieder. Es fehlte am Gelde und an Waaren. Beydes mußte die Nation bey andern ſuchen, folglich dependirte ſie hierin von andern. Sie konnte andern keinen Preis hierin vorſchreiben, ſondern mußte ſich vorſchreiben laſſen. Sie war eine gröſſere Schuldnerin als Gläubigerin von andern Nationen, und hatte daher den Wechſelcours wider ſich. Hingegen im Jahr 1725. hatte ſich dieſes Reich unter dem jetzigen Könige ſchon einigermaſſen erholet. Die Handlung wuchs immer mehr an, bis auf den Krieg im J. 1740. Das Gold und Silber, die Waaren, und mit ihnen das Geld mehrte ſich im Lande. Die Nation durfte ſolches alles

nicht mehr, wie vorhin, bey den Auswärtigen ſuchen. Sie konnte folglich Preiſe vorſchreiben. Sie erhielt das Uebergewichte im Wechſelcourſe. Die Auswärtigen konnten das erhöhete Geld, welches ſie unter ihnen verbreiteten, wiederum bey dem franzöſiſchen Kaufmanne, und dieſer bey den Königlichen Caſſen bequem für voll ausgeben. Hiedurch erhielten ihre Münzen einen Credit und Werth unter den Auswärtigen, daß ſie es auch gegen auswärtige für voll ausgeben konnten, wenn es gleich nach Frankreich nicht, ſondern ſtatt deren vollwichtigere dahin zurück kamen. Dieſe Urſachen concentriren ſich in diejenigen, welche ich im §. 3. angezeigt habe, nämlich in der Nothwendigkeit, die Münzen zu ſuchen, in der Bequemlichkeit ihres Gebrauchs, um ſie für voll wieder auszugeben, (immaſſen ſie auch nicht zu übermäßig erhöhet oder ver-verſchlimmert ſind) und in dem Vorrath und Mangel ſolcher Münzen. Alles dieſes wird durch einen weitläuftigen Umfang der Handlung bewürket. Betrachtet man nun auch den Zuſtand der Republic Holland, worin die Handlung ebenmäßig blühet, erweget man, daß groſſe Handelsſtädte in Deutſchland den Werth der Münzen reguliren können, und erweget man den Verfall der Handlung in Frankreich unter dem vorigen Könige, wie er ſeine Münzen nicht erhöhen konnte; ſo werde ich nicht irren, wenn ich den Satz für untrüglich ausgebe:

> Daß eine Nation ihre Münzen unmöglich erhöhen könne, wenn ſie keine ſtarke Handlung treibet, und daß alle Verſuche von Münzerhöhungen, wenn ſie auch von den geſchickteſten Münzmeiſtern in der Welt entworfen oder vorgeſchlagen wären, vergeblich ſeyn werden.

Folglich wenn die Handlung in Frankreich oder Holland fallen ſollte, ſo wird auch der Werth ihrer Münzen von ſelbſt, ohne einige Edicte der Auswärtigen fallen. Ich verſtehe aber hier eine ſolche Münzerhöhung, welche von einiger Dauer und allgemein iſt. Von derjenigen aber, welche nur auf eine kurze Zeit, oder nur lediglich bey der Ausgabe einer einzigen Summe Geldes gelingt, und welche man ein Momentaneum augmentum valoris nennen kan, werde ſofort im nachfolgenden handeln.

§. 36.

Wie das Geld bey einzelnen Ausgaben und auf eine kurze Zeit im erhöheten Werthe ausgegeben werde?

Dieſe Art von Erhöhungen ſind in unſern Tagen bekannt genug geworden. Es geſchiehet theils im Kriege, wenn der Münzherr eine Summe Geldes, welche ſonſt im Lande nicht circuliret hat, gröſſeſten Theils bey den Feinden ſelbſt im erhöheten Werthe durch ſeine Soldaten ausgeben läſſet, welche jederman davon, daß ihr Kupfer ſo viel als anderer ihr Silber gelte, dadurch gar leicht überführen, indem ſie ihm das Bajonet auf die Bruſt ſetzen. Theils durch groſſe Wechsler, wenn ſie gleichſam durch Unterwechsler das ſchlechte Geld in einer auswärtigen Provinz bey dem Unwiſſenden Pöbel verbreiten, und das beſſere Geld von ihm einwechſeln laſſen, mithin ſolche damit anfüllen. Haben es nun auch gröſſere Kaufleute, welche den innern Handel in ſolcher Provinz betreiben, angenommen, und ihre Rechnungen darnach eingerichtet, ſo bleibt es eine Zeitlang in ſolcher Provinz zu ihrem groſſen Schaden in ſolchem Werthe, bis ſich jene deſſen entſchlagen, und es von der Obrigkeit devalviret wird. Jedoch dieſes gelingt nur im Anfange, wenn die Unwiſſenden den innern Gehalt ſolcher Münzen nicht kennen. Dergleichen Verſchlimmerung der Münze, und ihre Ausgabe im erhöheten Werthe iſt für keine wahre Erhöhung der Münzen zu achten. Sie iſt nur von einer kurzen Dauer, und erſtrecket ſich über die Gränzen Deutſchlandes ſo wenig, als die leichten Münzen des Königs Ludewigs des XIV. in Frankreich über deſſen Gränzen für voll gegolten haben. Die Auswärtigen bezahlen den Schlage-Schatz und Zuſatz nicht daran, und nehmen ſie wegen ihres Miscredits ſogar unter ihren wahren innern Gehalt an.

§. 37.

Ob der bloſſe Stempel, oder auch ein bloſſes Edict die Münzen im innern Handel der Unterthanen erhöhen, und deren Cours reguliren könne?

Mit dem Werthe des Geldes verhält es ſich wie mit dem Preiſe aller Waaren. (§. 3.) Wenn das Geſetz die Urſachen erſchaffen kan, welche den Preis des Geldes erhöhen, ſo wird es auch das Geld erhöhen; ſind jene unmöglich, ſo iſt auch dieſes vergeblich. Der Landesherr hat zwar freylich das Recht, den Preis aller Waaren, alſo auch des Geldes ſelbſt, in ſeinen Landen zu beſtimmen z). Hätte auch die Welt nur einen Beherrſcher, ſo würden wir

z) Monteſquiou de l'eſpr. des loix Livr. 22. ch. 10.

wir einerley Geld haben, es mögte von Golde oder von Eiſen ſeyn, und dieſes würde einem jeden in der That gleichgültig ſeyn. Allein, da in Europa ſo viele von einander unabhängige Reiche und Provinzen ſind, und eine von der andern die ihr fehlenden Waaren kaufen muß; ſo dependirt auch eine von der andern in den Preiſen. Jeder Unterthan wird alſo von ſeinem Nachbar das Geld in ſo hohem Preiſe annehmen, wie er es einem Kaufmanne in Amſterdam oder Hamburg auszahlen muß, oder er wird ſonſt an ſeinen Nachbar lieber gar nichts, als mit Schaden verkaufen. Dadurch bekommt das Geld im innern Handel unter den Einwohnern einen niedrigern Preis, als der Stempel oder das Geſetz vorſchreibt. Wird alſo das Geld verſchlimmert, ſo erhöhet der Lauf der Handlung den Preis der Waaren a), und man muß Agio auf die ſchlechten Münzen gegen alte gute geben. Die Kayſer Valentin und Valens erkennen es ſelbſt: pro imminutione, quæ in æſtimatione ſolidi forte tractatur, omnium quoque pretia rerum decreſcere oportet. *L. 2. C. de vet. numiſm. poteſt.* Muß man nun Agio auf die ſchlechten Münzen gegen die guten geben; muß man mehr neue als alte Münzen für eine Waare oder für ungemünztes Silber im Lande ſelbſt auszahlen: ſo können die neuen den alten unmöglich gleich, und die neuen unmöglich für erhöhet geachtet werden. Weder die Macht des aller gröſſeſten Monarchen, noch die Klugheit des geſchickteſten Miniſters kan ſolche beyden Münzen gleich machen, weil ſie nichts unmögliches, und keine 4. zu 6. machen können b). Der König Ludewig der XIV. in Frankreich regierte ſein Volk mit ſo unumſchränkter Macht, als jemals ein Fürſt in der Welt. Er hatte an den Colbert einen ſo groſſen Finanz-Meiſter als jemals geweſen; dennoch aber konnte er es nicht dahin bringen, daß ſeine Münzen alſo, wie jetzo, in ſeinen Landen und auswärts erhöhet worden wären. Auch kan ich mich nicht überreden laſſen, wie Graumann in ſeinen oft gedachten Briefen zu behaupten ſcheinet, daß die jetzige Erhöhung blos einzig und allein durch die künſtlichen Ausrechnungen der franzöſiſchen Münzmeiſter, wie viel Fein und wie viel Zuſatz dazu genommen werden müſſen, ſey bewürket worden. Solche Ausrechnungen ſind zwar unentbehrlich, aber die Münzen würden dadurch nicht erhöhet worden ſeyn, wenn nicht die franzöſiſche Handlung empor gekommen wäre. Denn annoch heutiges

a) Elemens du commerce P. 2. ch. 9. ſuppoſ. 2. p. 93. *Du Tot Reflex.* Tom. II. p. 60.

b) Le Prince ou le magiſtrat ne peuvent pas plus taxer la valeur des marchandiſes, qu'etablir par une ordonnance, que le rapport d'un a dix eſt egal a celui d'un a vingt. *Monteſqu. l. c.*

Tages verändern ſie monatlich deren innern Gehalt, ohne Abbruch ihrer Erhöhung, und wenn auch Ludewig der XIV. ſchon ſeine Münzen von gleichem Schrote und Korne hätte prägen laſſen; ſo werde dennoch nicht irren, wenn ich behaupte, daß ſeine Münzen während ſeiner Regierung dadurch nicht erhöhet worden wären. In Deutſchland haben ſeit den letzten 8 Jahren die gröſſeſten Münzmeiſter dieſer Zeit ihre Kunſt an den Münzen bewieſen; und ſie haben auch verſchiedenen Münzherren einige Vortheile verſchaft, aber es dennoch nicht dahin bringen können, daß ſie im innern Handel der Unterthanen würklich alſo, wie ihr Stempel anzeigt, erhöhet wären.

Dieſer Urſachen wegen findet man auch in Deutſchland ſeit der im J. 1757. entſtandenen groſſen Münz-Veränderung kein einziges Edict, wodurch den Unterthanen anbefohlen worden ſey, daß ſie die neuen Münzen in gleichem Werthe, wie die Alten, unter ſich in ihrem innern Handel gelten laſſen ſollten; ſondern die mehreſten Münzherren, ſind zur Ausprägung ſchlechter Münzen nur dadurch bewogen worden, um andere ſchlechtere von ihren Landen abzuhalten.

§. 38.

Wie erhöhete Münzen durch Verordnungen devalviret werden.

Man wird vielleicht auf die Gedanken fallen, es müſſe aus gleichem Grunde in gleicher Weiſe unmöglich ſeyn, erhöhete Münzen durch bloſſe Verordnungen zu devalviren. Gewiſſer maſſen hat dieſer Schluß auch ſeine Richtigkeit, jedoch es eräuſſert ſich dabey auch eine groſſe Verſchiedenheit. Wenn der innere Werth einer Münze überall bekannt iſt, und man ſie bey den Auswärtigen nach ſolchem überall ausgeben kan; ſo wird das Edict ſie ſo wenig als das Silber bis auf den Werth des Kupfers, und einen feinen Harzgulden bis auf 12 Mgr. devalviren können. Eben ſo vergeblich iſt es auch, wenn in der Handlung ſolche dringende Umſtände ſich eräuſſern, und ſowol die Caſſen als Handelsbücher groſſer Wechsler und Kaufleute mit ſchlechtem Gelde in erhöhetem Werthe angefüllt ſind, daß es nicht ohne gröſſeſten Schaden der Handlung devalvirt werden kan. Davon giebt die Stadt Frankfurt während des vergangenen Krieges ein Beyſpiel, allwo aus gleicher Urſache auch nicht einmal eine Kayſerliche Commißion, ihrer äuſſerſten Strenge ohngeachtet, das ſchlechte Geld vertilgen konnte; ſondern der Herzog von Broglio vielmehr declarirte, daß ſolche Devalvation bey damaligem Zuſtande der Sachen während

rend des Krieges nicht geſchehen könne. Auch in einigen andern Fällen wird ein bloſſes Edict die Münzen nicht devalviren können, und wenn der Geſetzgeber ſchlechterdings auf die Befolgung ſeines Geſetzes beſtehet; ſo wird er dadurch verurſachen, daß es im Lande unter den Unterthanen gar nicht, ſondern an die Auswärtigen, bey denen es im höhern Werth ſtehet, ausgegeben wird. Hierin unterſcheidet ſich die Würkung des Devalvations-von dem Erhöhungs-Edicte. Wenn der Münzherr gleicher Weiſe ſtraklich auf die Erhöhung dringen wollte, ſo wird es weder bey den Auswärtigen noch Einheimiſchen ausgegeben, ſondern aller Handel aufgehoben werden. Denn die Auswärtigen nehmen es im präſupponirten Falle blos wegen des fremden Edicts nicht an, und der Einwohner wird ſeine Waare gar nicht verkaufen, ſo daß er halb ſo viel am Gelde dafür einnehmen ſollte, da er noch einmal ſo viel an die Ausländer geben müſſen. Der zweyte Unterſcheid beſtehet darin, daß die Menſchen natürlicher Weiſe geneigter ſind, eine Sache für einen niedrigern als höhern Werth anzunehmen, mithin allemal die Devalvations-Edicte ehender, als die Erhöhungs-Befehle befolgen werden. Drittens, weil die wenigſten Menſchen Münz-Wardeine ſind, und den innern Werth einer Münze nicht genau kennen, ſo erweckt ein Devalvations-Edict die gemeine Meynung, daß die verrufene Münze würklich nicht mehr Fein enthalte, als das Edict anzeigt. Dadurch geſchiehet es, daß die devalvirten Münzen öfters unter ihren innern Werth gelten, welches jedoch ſonſt unmöglich zu ſeyn ſcheinen würde, weil man die Feinheit und Schwere des Silbers als den innern Gehalt ungemünzt nicht devalviren, und das 12löthige nicht auf den Werth des 8löthigen ſetzen kan. Dieſer Urſachen halber iſt es zwar ſchwer, und mannigmal unmöglich, die Münzen zu devalviren, wenn ihr der Cours-Preis ſtraklich entgegen ſtehet, jedoch nicht ſo unmöglich als es iſt, eine Münze in ſolchem Falle zu erhöhen; in übrigen Fällen aber jederzeit practicable, alſo, daß der Cours damit übereinſtimmet.

§. 39.

Von Tax-Ordnungen.

Eine Tax-Ordnung beſtimmt nicht allein den Preis der Sachen, ſondern auch eben dadurch den Preis des Geldes, und der Stempel des Landesherrn beſtimmt nicht allein den Preis des Geldes, ſondern er iſt auch zugleich eine Tax-Ordnung für die Sachen, oder will es wenigſtens ſeyn. Dieſes ſcheinbare Paradoxon wird ſich auf folgende Weiſe erheitern: Geſetzt, der

Lan-

Landesherr verminderte den innern Werth ſeiner Münzen, z. E. um die Hälfte, um ein Drittel, oder um den zehnten Theil, und erhöhete ſie dagegen in gleicher Proportion, alſo, daß z. E. diejenige Münze, welche ſonſt 1 Fl. galt, nunmehr 2 Fl. gelten ſolte; ſo iſt dieſes ſo viel, als ob er verordne, alle Sachen, welche ſonſt 2 Fl. galten, ſollen nunmehr 1 Fl. von der neuen Münze gelten, und dafür ver = und angekauft werden. Folglich ſind durch den Stempel auch die Sachen ſtillſchweigend taxirt. Wird nun zugleich eine Tax-Ordnung publicirt, ſo kan ſolche nicht anders, als dem Werthe des Geldes proportionirlich ſeyn, und es müßte alsdenn verordnet werden, daß jede Sache, welche vorhin doppelt bezahlt wurde, nunmehr einfach bezahlt werden ſoll, oder um den Dritten oder zehnten Theil, nachdem das Geld erhöhet iſt. Folglich beſtimmt und confirmirt eine Tax-Ordnung den Werth des Geldes. Denn im vorhergehenden iſt zur Gnüge angezeigt, daß die Münzen unmöglich einen ihrem Stempel gemäſſen Werth haben, wenn man ein gleiches Quantum von Waaren dafür nicht bekommen kan, ſondern z. E. für eine Waare, welche ſonſt für 1 Fl. feil war, nunmehr 3 Stück der neuen zu 1 Fl. geprägten Münzen dafür geben muß. Folglich wenn es der Landesherr, woſern es NB. zu verhindern ſteht, duldet, ſo iſt es ſo gut, als wenn die Münzen ihren vorigen Stempel behalten hätten, nicht erhöhet und nicht alſo geſtempelt wären. Hieraus folget ferner, daß eine Tax-Ordnung dem Stempel mehrere Kraft gebe, und dazu diene, um die durch ihren Stempel erhöhete Münzen würklich zu erhöhen, und die durch ein Münz-Edict devalvirte Münzen, würklich zu devalviren. Imgleichen folget ferner hieraus, wenn der Stempel die Münzen ſo ſehr erhöhen will, daß die Erhöhung unmöglich iſt, alsdenn auch eine demſelben proportionirliche Tax unmöglich ſey. Nicht weniger iſt aus der Erfahrung und aus dem vorhergehenden klar, wenn die Münzen verändert, und ohne würklich erhöhet zu werden, verſchlimmert ſind, alsdenn die mehreſten Einwohner in ihren Waaren und Arbeitslohne von der vorhergehenden Taxe abgehen. In vielen Stücken iſt es unvermeidlich, in vielen legen ſich die Einwohner ſelbſt eine Nothwendigkeit auf, welche ſie vermeiden könnten. Denn der Schuſter fordert für ſeine Arbeit (den Preis des Leders bey Seite geſetzt) deswegen mehr von dem Schneider, weil der Schneider mehr von ihm für ſeine Arbeit fordert. Forderte nun der Schneider weniger, ſo forderte auch der Schuſter nicht mehr. Alſo gehet es mit ſehr vielen Sachen zu. Der Schneider fordert von dem Pächter mehr, weil der Pächter für das ihm überlaſſene Brodtkorn mehr fordert. Giebt ihm dieſer das Korn geringer, ſo wird er ihm auch für einen geringern Preis ein Kleid

 machen.

machen. Inſonderheit werden alle Sachen in der Provinz im Preiſe geſteigert, wenn das Korn im Preiſe geſteigert wird, und es kan dieſes für eine der vornehmſten Urſachen der Theurung aller Sachen angeſehen werden, welche gehoben werden kan, wenn das Land genugſames Korn für ſich aufbringet. Wenn alſo ein guter Theil der Einwohner bey veränderten Münzen von der vorhergehenden Taxe ihrer Waaren und Arbeiten abgehet, ſo ſind diejenigen unglücklich, welche vermöge der Landes Geſetze davon nicht abgehen dürfen. Denn ſie müſſen für alle andere Sachen mehr ausgeben, und für ihre eigene Arbeit weniger einnehmen, und es iſt die gröſſeſte Unbilligkeit, daß einem Theile der Unterthanen es frey ſtehen ſoll, die Geſetze zu übertreten, und der andere ſchuldig bleibt, ſie zu befolgen; daß der eine Theil der Unterthanen befugt iſt, die Landes-Münzen unter dem Werth ihres Stempels anzunehmen, und 3. für 1 Fl. annehmen kan: der andere Unterthan aber gebunden bleibt, ſie lediglich nach ihrem Stempel einzunehmen. Eben ſo verhält es ſich, wenn die Münzen nicht ſo hoch, und nur um den 4ten oder 10ten Theil erhöhet werden. Es iſt demnach eine preiswürdige und für die Unterthanen ſowol, als für den Landesherrn vortheilhafte Verordnung, wenn jeden einländiſchen Waaren, ſo weit es thunlich iſt, und den Arbeiten ein Preis geſetzet wird. Ob ich gleich im (§. 3.) angeführt habe, daß ſolches bey vielen Sachen unmöglich ſey, auch bey ausländiſchen Waaren ſchlechterdings unmöglich bleibt; ſo habe dennoch als einen Hauptſatz daraus am Ende deſſelben wohlbedächtlich gezogen, daß es allerdings generaliter in allen Fällen möglich ſey, wenn jemand wegen des verordneten niedrigen Preiſes ſein Gewerbe, Handthierung, oder Handel nicht einſtellen, und etwas anders ergreifen, ſondern lieber mit dem niedrigen Preiſe ſich begnügen wird.

§. 40.

Diejenige Nation, welche der Auswärtigen ihre Münzen im erhöheten Werthe annimmt, leidet ſo viel Procent Schaden, als jene über ihren innern Werth erhöhet ſind.

Einige wohlgeſinnete franzöſiſche Schriftſteller, und vorzüglich der Verfaſſer der Elemens du commerce, Du Tot, und Moutesquiou behaupten zwar, daß die Münzerhöhungen ſelbſt derjenigen Provinz ſchädlich wären, welche ſie bey ihren eigenen Münzen vornimt. Allein, weil ſie dabey zum Grunde ſetzen, daß der Waarenpreis alsdenn ſteige, ſo haben ſie nur den Fall vor Augen, wenn die Münzen blos verſchlimmert und nicht erhöhet werden. Denn wenn ſie würklich erhöhet werden, ſo darf der Waarenpreis ſo wenig ſteigen,

ſteigen, als man auf die erhöheten Münzen gegen die alten Agio geben darf. Ob nun gleich vorgedachte Schriftſteller dafür halten, daß dieſes nicht geſchehen werde, ſondern die Agio und Steigerung des Waarenpreiſes unausbleibliche Folgen der Münzerhöhungen wären; ſo hat dennoch Graumann im a. O. das Gegentheil an den holländiſchen und jetzigen franzöſiſchen Münzen erwieſen. Zwar wenn eine Nation ihre Münzen würklich erhöhet, und der andern ihre bis auf den innern Werth devalviret, ſo würde ſie nichts gewinnen, wenn ſie ihre erhöheten Münzen, ſo ſie ausgegeben, ſämmtlich im erhöheten Preiſe, z. E. zu 15 Procent, wieder annimmt. Es würde ſo viel ſeyn, als ob ſie 85 Mark Silbers für 100 Mark ausgegeben hätte, aber wiederum 85 Mark für 100 Mark einnehme. Allein, das geſchiehet niemals; wenn eine Summe Geldes im erhöheten Preiſe bey den Ausländern einmal angebracht, und NB. durch Wechsler und Kaufleute unter viele in kleinen Summen verbreitet iſt, ſo kommt ſie niemals völlig in ihr Vaterland zurück, ſondern verlieret ſich unter den Beſitzern, wenn ſelbige Münzen auch ſchon allda devalviret, und als unechte Fremdlinge wieder in ihr Vaterland verwieſen werden, allwo ſie noch die vorige Achtung finden. Es mag auch ſolche Erhöhung von einer langen Dauer ſeyn, oder nicht, ſo leidet dennoch diejenige Nation allemal Schaden, welche die auswärtigen Münzen im erhöheten Werthe annimmt. Denn andere Nationen werden ſolche blos nach ihrem innern Werthe ſchätzen, mithin wenn ſie ſolche dabey ausgeben will, ſo verlieret ſie dieſe 15 Procent.

Geſetzt, daß andere Nationen ſolche Münzen auch im erhöheten Werthe zu 15 Procent annehmen, mithin dabey auszubringen wären; ſo werden dieſe dennoch allemal ſo viel verlieren, wenn dagegen jene deren ihre Münzen nur nach ihrem innern Gehalte annimmt. Denn ſie werden ſolchergeſtallt 100 Mark Silber von dem ihrigen, gegen 85 Mark des fremden ausgeben, und auf ſolche Art, wenn dieſer Handel lange währet, einen Tribut oder Zins an ſie entrichten. Dahero nehmen kluge Nationen das fremde Geld nicht anders, als nach ſeinem innern Werthe an. *Eſſais ſur la nature du commerce T. III. ch.* 4. und der Verfaſſer der *Elemens du commerce P.* 2. *ch.* 8. nennet den innern Werth eine valeur reelle p. 42. la plus eſſentielle & la baſe neceſſaire de la compenſation ou du prix du change. Denn dabey leidet man niemals Schaden, man ſiehet die Münzen für Stücke Silber an, als wenn ſie gar nicht gepräget wären. Man kan ſie demnach wie Silber gebrauchen, wenn man ſie nicht als Geld gebrauchen kan oder will; man kan ſie umſchmelzen,

verkaufen, oder verarbeiten laſſen. Dieſer Gebrauch und innere Werth iſt von ihnen unzertrennlich (§. 24.) und ſie behalten ihn ſo lange, ſo lange ſie Metall ſind; hingegen der äuſſere Werth iſt willkührlich, (§. 28.) und öfters devalviret diejenige Nation ihre Münzen ſelbſt, welche ſie vorhin erhöhet hat.

§. 41.

Ob eine Nation von der andern mit Recht fordern könne, daß ſie ihre Münzen, wenn ſie dieſer ihren am Schrot und Korne gleich ſind, auch in gleichem äuſſern Werthe annehmen ſolle.

Ob wol die Regul, daß ein jeder ſeiner eigenen Sachen einen Preis ſetzen könne, wie unter Privatis, alſo auch unter den Nationen, gegen einander ſtatt findet, ſo iſt dennoch ein unbilliger Wucher, welcher vom gemeinen Preiſe abgehet, (§. 4.) wie unter Privatis, alſo unter den Nationen, gegen einander unerlaubt; und ob wol ein unbilliger Wucher unter den Nationen ſehr ſchwer anzugeben iſt, inſonderheit wenn eine Nation das Uebergewicht in der Handlung erhalten hat, die andere mit ihr handelnde Nation allemal Schaden leidet; ſo iſt es dennoch ein offenbarer unrechtmäßiger Wucher, wenn eine Nation auſſerdem, bey dem Verkaufe oder Vertauſche der Waaren, ſich bedungenen und erhaltenen Vortheile, wenn er auch noch ſo groß und Cent pro Cent wäre, annoch einen beſondern Gewinſt von der andern unvermerkt, und ohne des andern genugſames Vorwiſſen erſchleicht. Dieſes geſchiehet, wenn ſie nicht allein die Waaren mit Profit an die andere verkauft, ſondern auch auſſerdem der andern ihr Geld im erhöheten Preiſe über 10 Procent aufdringt, und ſich dennoch weigert, dieſer ihre Münzen in gleich erhöhetem Preiſe anzunehmen. Gleichwie ich überhaupt, ſo viel möglich, vermeide, deutſche Münzen gegen deutſche zum Exempel zu nehmen, alſo will ebenfals nur die deutſchen gegen holländiſche Münzen vergleichen.

Ich ſetze voraus, daß die Holländer die deutſchen Münzen nur nach ihrem innern Gehalte, und nicht höher bey ihnen gelten laſſen, wir aber die ihrigen um 10 Procent höher annehmen müſſen, auſſer dem Vortheile, welchen ſie bey dem Verkaufe ihrer Waaren von uns ziehen. Nun hat unſer und ihr Silber mit gleichem Zuſatze einen gleichen Preis, und unſer Silber iſt ſo gut, wie das ihrige. Eine Mark Silbers, ſo ihnen in Amſterdam geliefert wird, behält einerley Preis, ſie mag in Rotterdam oder zu Nürnberg zuſammen geſchmolzen ſeyn. Worin beſtehet es aber, daß das Geld, welches in Deutſch-

Deutſchland daraus geſchlagen wird, keinen ſo groſſen Werth haben ſoll, als wenn es in Holland gepräget wäre? In nichts anders, als in dem bloſſen Wapen, oder in dem Zeichen der Republic. Aber warum ſoll das Wapen des heiligen römiſchen Reichs gar keinen, und dagegen das Wapen der Republic einen ſo groſſen Werth haben, daß, wenn beyde auf einerley Sache mit gleicher Kunſt gemahlt oder geſchnitzt wären, dieſe um 10 Procent mehr, als jenes, gelten müßte? Wenn ein jedes auf einem Loth 12 löthiges Silbers ſtehet, und beyde in eine Wageſchaale gelegt werden, wird jenes von dieſem wol überwogen werden? Gewiß, es iſt hievon keine billige Urſache anzugeben, und der Vorwand, daß ein jeder ſeiner Sache einen Preis nach Gefallen ſetzen könne, fällt weg, (§. 4.) weil hier der Preis auf nichts geſetzt wird, auch ſolcher von uns mehrentheils unvermerkt, ohne genugſames Vorwiſſen und Willen gezogen wird, wir auch einen gleichen Preis für deutſche Münzen mit Recht fordern können.

§. 42.

Von den Gegenmitteln, um die Erhöhung oder Verſchlimmerung auswärtiger Münzen fruchtlos zu machen.

Das erſte iſt, daß ſie im Lande bis auf ihren innern Werth devalviret werden. Hiebey ſchlägt der Herr von Löhneiſen, ein zwar alter jedoch wohl erfahrner Münzlehrer, in ſeinem Berichte von Bergwerken im 8 Th. am Ende zugleich zum Mittel vor, daß die eigenen Landmünzen von purem Silber, ſo viel möglich, ohne Zuſatz gepräget würden. Andere neuere Münzlehrer ſchlagen vor, daß die Landmünzen den auswärtigen im Schrote und Korne beynahe gleich gepräget, und ihnen ein gleicher äuſſerer Werth im Lande beygelegt würde. Dieſes letztere Mittel ſcheint durch ſeinen ſo häufigen Gebrauch die allgemeine Landplage mit ſchlechten Münzen in Deutſchland hervor gebracht zu haben. Das Löhneiſiſche iſt ohne Zweifel für die Unterthanen das Beſte, und wird auch ſeinen Endzweck mehrentheils erreichen, wenn die Obrigkeit wider die Einführung und Verbreitung ſchlechter Münzen von groſſen Wechslern ſtrenge, die Münz-Wardeine in Prüfung fremder Münzen von Monaten zu Monaten ſorgfältig, und die Unterbedienten in Viſitirung der Gelder, ſo in groſſen Summen von einerley Gepräge hereingebracht werden, wachſam ſind. Jedoch, weil einigen dieſes Mittel, wegen der Koſten des Gepräges, nicht gefallen will, und ſie ihm jenes vorziehen, wenn dabey eine gehörige Maaſſe beobachtet wird; ſo überlaſſe ich es lediglich den Münzverſtändigen und Münzlehrern, die Sache weiter auszumachen, was

für den Münzherrn und ſeine Unterthanen am vortheilhafteſten ſey. Nur von dieſem einen Falle will annoch handeln. Geſetzt, es käme endlich in Deutſchland ein allgemeiner Reichs-oder Conventionsfuß zu Stande, vermöge deſſen die Koſten des Gepräges auf das Geld geſchlagen, und den Münzen ein ſolcher höherer äuſſerer Werth beygeleget würde, daß den Münzherren die Koſten des Gepräges genugſam erſetzet würden; ein deutſcher Münzherr lieſſe ſein Geld darnach genau ausprägen, eine auswärtige Nation aber, z. E. die Holländer, wollten ſolches blos nach ſeinem innern Gehalte annehmen, und keinen Schlage-Schatz dafür entrichten, hingegen in der deutſchen Provinz könnte es nicht verhindert werden, daß das holländiſche Geld herein geführt würde, und über ſeinen innern Werth ſo hoch gelte, wie Graumann und andere Münzlehrer angezeigt haben, und die deutſche Provinz, oder der Landesherr wäre eine beträchtliche Summe Geldes an die Holländer für Waaren ſchuldig, was iſt alsdenn zu thun übrig? Soll man den Tribut an die Holländer geduldig entrichten? oder kan es für unanſtändig gehalten werden, eine gleiche Summe eben ſo unvermerkt von ihnen wieder abzuholen, wie ſie ſolche von uns ziehen? Kan es Unrecht ſeyn, wenn wir dem holländiſchen Wapen eine gleiche Achtung erwieſen, als ſie von uns verlangen? und ihnen das Bild ihrer Republic um einen gleichen Preis, wie ſie es uns verkaufen, nämlich wenn im vorausgeſetzten Falle der Münzherr zu Bezahlung der ſchuldigen Summe an die Holländer, welche in keinem bloſſen Anlehne beſtünde, eben ſo viel und nicht mehrere Münzen von gleichem Schrote und Korne, und gleichen darauf geſtochenen Stempel prägen lieſſe. Dieſes hat zwar einen Schein vom Unrechte, und von einer groſſen Unanſtändigkeit: allein, man muß niemals an dem äuſſern Scheine, Bildern, Zeichen und Wapen ankleben, ſondern auf die Sache ſelbſt, und auf das groſſe Unrecht ſehen, wenn eine Nation ihre Münzen der andern in einem höhern äuſſern Werthe zuſchieben, als deren Münzen dafür annehmen will. Sollte ein deutſcher Münzherr mit ſeinen eigenen Münzen bezahlen, ſo würde er offenbar verlieren; wollte er mit ſeinen Geldern die holländiſchen anderswo in Deutſchland einwechſeln, und damit bezahlen: ſo würde es einerley ſeyn, weil die holländiſchen Münzen nicht anders, als in ſolcher Proportion gegen das deutſche Geld nach Teutſchland überkommen. Läſſet er hingegen den holländiſchen Stempel auf ſeine Münzen von dem nämlichen Schrote und Korne ſtechen, ſo müſſen die Holländer den Schlage-Schatz vor das Bild ihrer Republic an ihn entrichten, welchen er oder ſeine Unterthanen ſonſt an ſie bezahlen müßte. Die Sache beruhet nur auf geſchickte Münzmeiſter, Wardeine und Stem-

pel-

pelſchneider, welche es bewürken können, daß ſie mit gleichem Vortheile, wie die holländiſchen, ausgepräget werden. Wenn alle Schuldner der Republic alſo verführen, ſo würden die Holländer dadurch genöthigt werden, ihre Münzen weiter nicht zu erhöhen. Sie würden von den Ausländern keinen Tribut mehr für das Bild ihrer Republic hinführo fordern, weil ſie ſolchen ſelbſt an die Ausländer dafür entrichten müßten. Kein anders Mittel würde ihnen übrig bleiben. Denn wenn ſie ihre eigenen vorher geſchlagenen Münzen devalviren, und dieſes mit den darnach geſchlagenen in der Folge der Zeit wiederholen wollten; ſo würde es eine ſehr groſſe Verwirrung unter ihren Banquiers und Kaufleuten verurſachen, und auch die neueſten Münzen würden wegen der in Zukunft zu beſorgenden Devalvation in Miscredit gerahten. Von denjenigen Münzen, welche nicht erhöhet ſind, z. E. von engliſchen und hannöverſchen auch andern, wird niemand bey einerley Schrot und Korne den Stempel nachſtechen wollen. Ferner würde bey ſolchen Münzen, worauf ein fremder erhöhender Stempel geſtochen wird, annoch der Vortheil ſeyn, daß, wenn ſie im fremden Lande, welches das eigentliche Vaterland deſſelbigen Gepräges iſt, für voll ausgegeben ſind, dagegen innerhalb Landes, nach vorfallender Convenienz gar füglich devalviret werden können, welches bey den Landmünzen mit eigenem Gepräge, wodurch ſie erhöhet werden wollen, Unrecht ſeyn würde. Es iſt demnach offenbar, daß hiedurch fremde Münzherren nothwendig abgehalten werden müſſen, ihre Münzen zu verſchlimmern und zu erhöhen, mithin in ſolchem erhöheten Werthe ſie den Auswärtigen zuzuſchieben.

Nunmehr werde auch darthun, daß dieſes Mittel in ſolcher Abſicht dem natürlichen und Völkerrechte nicht zuwider, noch auch ſonſt unanſtändig ſey. Denn ich habe hiebey präſupponirt, 1) daß eine genaue und vollkommene Gleichheit nicht allein bey dem fremden Stempel, ſondern auch und hauptſächlich bey dem Schrote und Korne ſolcher fremden Münzen beobachtet werde, 2) daß der Münzherr oder ſeine Unterthanen an die auswärtige Nation, deren erhöhete Münzen er würklich ſelbſt prägen läſſet, ſolche Summe Geldes für Waaren ſchuldig ſey. Auf ſolche Weiſe werden weder die Privat-Gläubiger in Holland, den dieſe Münzen bezahlt werden, noch die Republic ſelbſt Schaden leiden. Jene würden nichts verlieren, ſondern es würde ihnen gleichgültig ſeyn, ob ſie in Deutſchland oder in Holland gepräget ſind, wenn ſie nur ein gleiches äuſſeres Anſehen und innern Werth haben, und ſie und andere Holländer glauben, daß ſie in Holland gepräget wären. Auch die Republic

public oder der Staat überhaupt würde dadurch keinen würklichen Schaden leiden, ſondern nur den unbilligen Vortheil entbehren, welchen ſie durch ihre erhöhete Münzen von der deutſchen Provinz hätte ziehen können. Ob ſie gleich in Holland nicht würklich geſchlagen ſind, ſo würden es dennoch deswegen für keine falſche Münzen zu halten ſeyn. Denn ein jedes Falſum ſetzet das Damnum alterius zum Grunde *L. 2. D. de L. Corn. de falſis arg. L. 38. §. 6. de poenis*, welches hierdurch niemanden zugefüget, ſondern der eigene Schaden per retorſionem juris abgewehrt wird, und eine jede unſchädliche Vorſtellung und Unwahrheit iſt nach dem Völkerrecht erlaubt. Rebus aliis uti licet, etiam ſi prævideamus futurum, ut alter inde falſam concipiat opinionem, - - ubi nullum inde ſequitur nocumentum, aut ubi *nocumentum ipſum*, ſepoſita doli conſideratione *licitum eſt. Grot. de J. B. & P. Lib. III. c.* 1. §. 7.

So wenig alſo dieſes Mittel für Unrecht gehalten werden kan, ſo wenig iſt es auch für unſchicklich zu achten. Folgendes Exempel kan die Sache erläutern. Zur Zeit des Kayſers Carls des V. weigerte ſich ein Gläubiger für ein Anlehn von 20000 Rthl. von ſeinem Schuldner, andere, als ſolche Thaler anzunehmen, welche von dem Grafen von Schlik gepräget wären, und gründete ſich desfals auf die klaren Worte ſeiner Obligation: *Leyſer Sp. ad D. 529. m. 21.* Weil ſolche Münzen nicht mehr zu finden waren, und die Grafen von Schlik das Münzrecht nicht mehr hatten; ſo erboth ſich der Schuldner, dieſe Summe in guten andern Münzen von gleichem innern Gehalte zu bezahlen, und auſſerdem zur Vergütung, daß er nicht in Schliken-Thalern bezahlen könnte, 2000 Rthl. nachzuzahlen. Auch dieſe wollte der Gläubiger nicht annehmen, und die ihm eingeräumte einträgliche Hypothec nicht ehender fahren laſſen. Vor Gericht konnte der Schuldner nichts ausrichten, und er wandte ſich alſo an den Kayſer. Dieſer ſchlichtete dieſen Streit folgendergeſtallt: daß er den Grafen von Schlik aufs neue verſtattete 20000 Thaler von ohngefähr gleichem Gehalte, wie die alten, und mehrere nicht, zu prägen, womit der Schuldner den Gläubiger befriedigen mußte. Betrachtet man dieſen Handel nach den Civil-Geſetzen, ſo iſt dieſe Art der Entſcheidung denſelben nicht gemäß, ob ſie gleich in der Würkung gerecht war. Denn wenn man den Gräflich Schlikiſchen Stempel für eine nothwendige Eigenſchaft der qu. Münzen angeſehen hat; ſo iſt vorher dem Schuldner, und hernach dem Gläubiger Unrecht geſchehn, und aus dem nachfolgenden Capitel wird es erhellen, daß der Gläubiger ſich mit jeden andern Münzen von gleichem

chem Werthe begnügen müſſen, ſie mögten übrigens ein Gepräge oder innern Gehalt haben, welches ſie wollten.

Allein, laßt uns dieſe Sache anjeßo in einem andern Geſichts-Puncte betrachten. Der Schuldner erboth ſich nämlich die Schuld von 20000 Rthl. in andern Münzen von gleichem Schrote und Korne zu bezahlen, und annoch 2000 Rthl. zur Vergütung nachzuzahlen. Was waren dieſe 2000 Rthl. anders als eine Agio? und was that der Gläubiger anders, als daß er die Schlikken-Thaler über 10 Procent über andere Münzen von gleichem innern Gehalte erhöhen wollte, indem er ſich weigerte, ſolche anzunehmen? Da der Kayſer hierwider am dienlichſten zu ſeyn erachtete, den Grafen von Schlik zu verſtatten, daß ſie 20000 Rthl. prägen durften, ihnen jedoch nicht mehr, als dieſe Summe zu prägen, und kein Münzrecht weiter zu exerciren, erlaubte; ſo war es in der That nichts anders, als wenn er ſolche Summe in ſeinen Münzſtetten mit dem Gräflich Schlikiſchen Wapen ſelbſt prägen, und ſie von dem Schuldner zur Bezahlung des Gläubigers einwechſeln laſſen, mithin den Grafen von Schlik den Schlage-Schaß geſchenkt hätte. Auf ſolche Weiſe wurde der Gläubiger mit ſolchen Münzen bezahlt, welche er ſelbſt erhöhen wollte, er büſſete die ihm vorher angebothene Agio ein, und wurde mit ſeinem nicht geringen Verluſte beſchämt, daß er das gräfliche Wapen und Gepräge höher, als das Kayſerliche, ſchäßen wollen.

Eben daſſelbe und nichts anders geſchiehet, wenn ein Münzherr den Stempel desjenigen, welcher ſeine Münzen nicht anders als in erhöhtem Werthe ausgeben will, auf ſeine eigene Münzen ſtechen, und ſelbige auf die genaueſte Art von gleichem innern Gehalte prägen läſſet. Mithin kan es in ſolchem Falle nicht für unanſtändig gehalten werden, das Wapen eines andern auf ſeine Münzen ſtechen zu laſſen. Denn ſonſt dürften es auch fremde Mahler oder Kupferſtecher nicht nachmahlen, oder in Kupfer ſtechen. Iſt es auch wol eine ſo groſſe Nothwendigkeit, daß das Wapen oder Bild des Münzherrn auf ſeinen Münzen ſtehen muß? Verrichtet nicht eine Münze die nämlichen Dienſte, wenn nur auf der einen Seite ihr Werth beſchrieben ſtehet, und die andere ganz glatt bleibet? Den Holländern iſt es gleichgültig, ob ſie auf einer Münze das Bild des römiſchen Kayſers oder eines americaniſchen Abgottes erblicken, und ſie nehmen beyde nur nach ihren innern Werth an. Die Römer lieſſen die Bildniſſe ihrer Götter und Göttinnen, und vorher Ochſen auf ihre Münzen prägen. *Plin. Hiſt. nat. Lib.* 33. *c.* 9. Warum

ſoll es denn unſchicklich ſeyn, im vorausgeſetzten Falle das Bild eines See-Ungeheuers oder einer Republic nachſtechen zu laſſen, wenn man dadurch verhindern kan, daß ſie ihre Münzen zu groſſen Schaden anderer nicht erhöhet? Wenn man die Sache in ihrer wahren Geſtalt betrachtet, ſo iſt es bey weiten nicht ſo unſchicklich, das Gepräge fremder Münzen nachzuſtechen, jedoch deren innern Gehalt genau beyzubehalten, als ſein eigenes voriges Gepräge genau beyzubehalten und nachzuſtechen, jedoch ihren innern Gehalt zu verſchlimmern, wie die franzöſiſchen Münzmeiſter zu thun gewohnt ſind c), damit man glauben ſolle, als ob die neuen Münzen von gleichem innern Gehalte, wie die vorigen wären, welches dennoch in der That und Wahrheit nicht an dem iſt.

Vielweniger kan man ein ſolches nachgeahmtes Gepräge vor einen Eingrif und Beeinträchtigung in des andern ſein Münzrecht anſehn. Denn im vorausgeſetzten Falle misbraucht jener ſein Münzrecht zu dieſes ſeinem Schaden. Nun aber kan es niemals vor eine Beeinträchtigung oder Beleidigung angeſehn werden, wenn man ſeinen Schaden verhindert, und dem andern keinen gröſſern zufüget. Man muß nicht den leeren Bildern, Zeichen und Wapen ankleben, ſondern auf die Sache ſelbſt und deren Würkung ſehen.

§. 43.

Welcher Werth für den wahren äuſſern Werth zu halten ſey, wenn der edictmäßige, der Stempel- und Cours-Preis verſchieden ſind.

Nunmehr muß aus dieſen allen einige Folgen ziehen, welche uns zu Leitfaden bey gerichtlichen Händeln dienen können. Die tägliche Erfahrung bezeuget es genugſam, daß die Münzen oft und vielfältig im Courſe anders gelten, als das Münzedict oder der Stempel vorſchreibt, imgleichen daß das Edict öfters einen andern Werth verordne, als der Stempel anzeiget. Es entſteht demnach die Frage, in welchem Werthe alsdenn die Münzen anzunehmen ſind, d. i. welcher, der edictmäßige, oder Stempel- oder Courspreis für die

c) "Wer annoch heutiges Tages nicht von Monaten zu Monaten die franzöſiſchen Münzen prüfet, findet ſich ſehr betrogen, indem in einer Münz-Stadt anders, als in einer andern gemünzet, und kein gleiches Schrot und Korn allenthalben beybehalten wird, ſondern die Münzmeiſter haben die Freyheit, mit Vorwiſſen des Prätors, zum Vortheile der Königlichen Caſſen Schrot und Korn zu ändern. Jaſters Grundurſ. und Wahrheit. von Münz. p. 9.

die wahre Bonitatem extrinſecam zu halten ſey? Dieſe Frage iſt allerdings ſehr ſchwer zu beantworten, und dieſe Verſchiedenheit im äuſſern Werthe iſt es, welche unter den Rechtsgelehrten eine ſo groſſe Verſchiedenheit in ihren Meynungen über den Punct hervor gebracht hat, ob die Münzen auf erfolgte Veränderung nach ihrem innern oder äuſſern Werthe bezahlt werden müßten. Es läſſet ſich obbemeldete Frage auf folgende Weiſe entwickeln:

§. 44.

I. Ein auswärtiger Stempel iſt ohne Verträge, einheimiſche Edicte und Cours für nichts zu achten. Er iſt kein Zeichen des äuſſern Werths.

Denn weil die Verbindlichkeit der Münzedicte und des Stempels aus den landesherrlichen Rechten flieſſet, dieſe aber auſſerhalb Landes ſich nicht erſtrecken, ſo folget, daß weder ein auswärtiges Edict noch Stempel den Münzen in den Händen fremder Unterthanen einen Preis beſtimmen könne, ſondern deren Stempel, ohne daſige Verträge, Edicte oder Cours, nichts als eine ungültige Bezeichnung, eine fruchtloſe Benennung, eine leere Figur und nichts bedeutendes Bild ſey, ohngeachtet viele Rechtsgelehrten, ja faſt die mehreſten, ſolchen für den würklichen wahren äuſſern Werth gehalten haben. Er kan alſo für kein Zeichen des äuſſern Werths ſo wenig, als für den äuſſern Werth ſelbſt gehalten werden. Wenn aber ein gemeinſchaftlicher Reichsſchluß, oder Verträge mit den benachbarten Münzherrn dieſerwegen errichtet ſind, ſo ſind ſolche Münzen mit den einheimiſchen in gleichen Werth zu achten, und ihr Stempel bekommt alsdenn ſeinen Werth, vermöge des Reichsſchluſſes oder der Convention. So bald aber ſelbige nach ſolchem Reichsſchluſſe oder Convention nicht ausgepräget ſind; ſo bald verlieret ihr Stempel ſeinen Werth, und ſie ſind für fremde anzuſehen.

§. 45.

II. Der Courspreis iſt für den wahren äuſſern Werth fremder Münzen zu halten, wenn dieſerwegen keine Edicte publicirt ſind.

Dieſes iſt aus dem vorhergehenden von ſelbſt klar. Weil aber der Courspreis ſehr unbeſtändig iſt, (§. 28.) und in den benachbarten Provinzen verſchieden ſeyn kan; ſo muß man darauf Acht haben, und ihn im Durchſchnitte von einem ganzen Jahre nehmen. Denn weil der Courspreis ſeine Gültigkeit per conſuetudinem erhält, ſo müſſen auch

dabey alle diejenigen Eigenſchaften zuſammen treten, welche zu einer Conſuetudini erforderlich ſind, nämlich 1) ut ſit obſervatio diuturna, nec ſubito enaſcatur, ſed aliquem temporis decurſum habeat *L.* 33. 35. *D. de legat.* 2) ut adſit actuum frequentia *L.* 3. *D. de Off. Praet.* 3) conſenſus univerſi populi, vel ſaltem plerorumque in univerſitate *L.* 3. *D. quod cujusc. univerſ. L.* 7. *D. de decret. ab ord. faciend.* 4) ſimilitudo & conformitas actuum *Voet. de ſtatut. ſect.* 3. *c.* 1. *nr.* 13. *ſequ.* Wenn eine Conſuetudo dieſe Eigenſchaften an ſich hat, ſo iſt ihre Gült⸗ und Verbindlichkeit unſtreitig. Da nun der Courspreis, wenn man ihn im Durchſchnitte von einem Jahre nimmt, dieſe Eigenſchaften an ſich hat, ſo kan man ihm keine Gültigkeit in ſolchem Falle abſprechen. Vielleicht wirft man mir vor, es ſey im deutſchen Reiche Caſus dabilis, daß der Cours den Münzen einen beſondern Werth beylegen könnte, weil die deutlichen Reichsſchlüſſe dieſerwegen verordneten, daß alle darnach nicht ausgeprägeten Münzen nur nach ihrem innern Werthe angenommen werden ſollten. Allein, können nicht die Reichsſchlüſſe durch eine ihnen entgegen geſetzte allgemeine Obſervanz aufgehoben werden?

§. 46.

III. Wenn der Cours die auswärtigen Münzen über ihren innern Werth erhöhet, die Verordnung hingegen ſie erniedriget, ſo iſt derjenige für den wahren Werth der Münze zu halten, welcher dem Edicte und nicht dem Courſe gemäß iſt.

Denn ob wol die fremden Münzen alsdenn im innern Handel der Unterthanen würklich um einen höhern Werth über den innern auszubringen ſind; ſo iſt dennoch ſolcher Cours dem Lande ſchädlich, (§. 39.) und den Landes⸗Verordnungen zuwider. Da nun alles dasjenige für nichtig, und als gar nicht vorhanden, von Rechtswegen anzuſehen iſt, was dem Lande ſchädlich, und Landes⸗Verordnungen zuwider iſt, ſo iſt in dieſem Falle der Courspreis tanquam conſuetudo injuſta & irrationabilis in keinen Betracht zu ziehen. *L.* 39. *D. de Legib.*

§. 47.

IV. Wenn die Münzverordnung und der Stempel die einheimiſchen Münzen ſehr erhöhet, der Cours aber ſie im innern Handel in der Provinz devalviret, ſo gilt der edictmäßige Werth in den landesherrlichen Caſſen, der Courspreis aber in privaten Ausgaben der Unterthanen.

Denn der Landesherr wird ſeine Münzen allemal in ſolchem Werthe wieder annehmen, wofür er ſie ausgegeben hat. Nun müßten zwar ſeine Edicte wegen dieſes Preiſes auch bey dem Privat-Handel der Unterthanen unter ſich befolget werden: allein, weil es unmöglich iſt, ſolchen nachzuleben, (§. 37.) und keine Verbindlichkeit ſich auf unmögliche Dinge erſtrecken kan, inſonderheit aber hiebey die Eigenthums-Rechte eines jeden Privati, dem die Münze zugehört, in Betracht kommen, ob er Schaden oder Vortheil davon habe, wenn er ſie in dieſem oder jenem Werthe annimt und ausgiebt, ſo wird hiebey nicht der edictmäßige, ſondern der Courspreis für den wahren Werth der Münzen zu halten ſeyn. Will man dieſe 4 Reguln in die Kürze haben, ſo werden ſie alſo lauten: wenn der edictmäßige, der Stempel- und Courspreis bey den Münzen verſchieden ſind; ſo iſt derjenige für den wahren Werth derſelben bey den privaten Ausgaben der Unterthanen unter ſich zu halten, welcher dem innern entweder gleich oder am nächſten kommt. Iſt aber wegen der auswärtigen Münze keine Verordnung vorhanden, ſo kommt der einheimiſche Cours in Betracht. Hieraus wird zu erkennen ſeyn, wie fern man dem *Carpzov. P. II. Conſt.* 28. *def.* 1. *nr.* 5. beypflichten könne, welcher allda ſchreibt: Valor monetæ ex edicto principis, non abuſu commerciorum æſtimandus eſt. Aſt ſi vulgo monetæ valor major ſit, quam edicti forma patitur, procul dubio non tam valor monetæ inſpici debet, qui edicto conſtitutus eſt, quam qui communi hominum uſu & commercio frequentatur. Er würde richtiger geurtheilt haben, wenn er geſchrieben hätte, aſt ſi monetæ valor vulgo minor ſit, &c. Nur in dem Falle behält er Recht, wenn der Cours nach Publication des Edicts lange gedauret hat, mithin das Geſetz per longam conſuetudinem entkräftet iſt, wie z. E. bey den Goldgulden.

Cap. II.

Was bey der Bezahlung in veränderten und ungleichen Münzen Rechtens iſt.

§. 48.

Wie mancherley die Rechtsfragen über dieſe Materie ſind, und woraus ſie entſchieden werden.

Die Menge der Rechtsfragen und Streitigkeiten, welche ſich über dieſe Materie vor die Richter-Stühle hinzu dränget, iſt überaus zahlreich und verſchieden d). Sie laſſen ſich aber nach der Anweiſung der L. 24. D. *Depoſiti* gar füglich auf folgende Haupt-Gründe bringen, ob man idem oder tantumdem bezahlet habe, als man zu bezahlen ſchuldig iſt. Das idem begreift unter ſich, ob man die nämlichen Stücke oder die nämliche Sorte von Münzen erlegt, und tantumdem bedeutet, ob man Münzen von gleichem Werthe, d. i. gleich idealiſche Münzen entrichtet habe? Alle und jede Fragen über dieſe Materie laufen alſo auf folgende drey hinaus: 1) Sind es eben dieſelben Stücke? 2) Iſt es eben dieſelbe Sorte von Münzen? 3) Oder ſind es Münzen von gleichem Werthe, als man zu bezahlen ſchuldig iſt? Eine jede von dieſen ſetzt wiederum die Rechtsfragen zum voraus, ob man eben dieſelben Stücke, oder eben dieſelbe Sorte, oder Münzen von gleichem Werthe bezahlen müſſe?

Entſpringet nun die Geld-Schuld aus einer Verordnung oder Contracte, ſo ſind es deren Worte nur allein, woraus alle dieſe Fragen entſchieden werden können. Unter den Verordnungen ſind alle ſchriftliche Aufſätze zu verſtehen, welche eine Verbindlichkeit nach ſich ziehen, ſie mögen von der Obrigkeit, oder von Privat-Perſonen herrühren. Es ſind daher unter die obrigkeitlichen Verord-

d) Die wichtigſten davon ſind in den mehreſten deutſchen Provinzen durch öffentliche Münz-Reductions-Edicte entſchieden, und viele ſind in den neuern Schriften der Rechtsgelehrten bereits abgehandelt. Hierunter gehört auch die vortrefliche Abhandlung des Herrn D. Schmidt, von der ſtreitigen Rechtsfrage, in welchen Münzſorten eine Geld-Schuld zu bezahlen ſey, ꝛc. welche ich allererſt zu leſen bekommen habe, wie ich dieſe Schrift, deren Abdruck ſich ſehr verzögert hat, ſchon ausgearbeitet hatte. Deswegen habe ich bey der Ausgabe die mehreſten Streitfragen weggelaſſen, und nur einige unentſchiedene zur Unterſuchung übrig gebliebene Puncte erörtert.

ordnungen die Tax-Ordnungen, Beſtallungen und Beſtimmungen der Salarien, Privilegia, Strafgebote, Reſcripte, Res judicatæ u. d. m. unter der Verordnungen der Privat-Perſonen aber die Teſtamente, Vermächtniſſe, Schenkungen, Stipendien, Aeſtimationen des väterlichen Nachlaſſes u. d. zu rechnen. Unter den Verträgen verſtehe ich alle mögliche Arten derſelben: quæ legem ex conventione accipiunt *L.* 1. *§.* 6. *Depoſiti.*

§. 49.

Von den gebräuchlichen Redensarten und Benennungen der Münzen.

Alle und jede Benennungen der Münzen laſſen ſich gar füglich in 3. Claſſen bringen. 1) Entweder es werden nur allein idealiſche, oder 2) nur allein würkliche, oder 3) idealiſche und würkliche zugleich benannt. Im erſten Falle, wenn es nämlich heiſſet, 100 Rthl. oder 100 Mariengülden, oder auch 100 Rthl. in gangbarer Münze, 100 Rthl. in guter, unverrufener vollgültiger Münze, und ſonſten keine andere Merkmahle einer beſondern Gattung hinzugefügt ſind, ſo leidet es keinen Zweifel, daß nur eine Geld-Summe überhaupt, und keine beſondere Gattung von Münzen verſtanden und zu bezahlen ſey. Im zweyten Falle, wenn nur allein würkliche Münzen benannt ſind, muß man nach der Vorſchrift der *L.* 50. *D. de legat.* 1. vorzüglich die Gewohnheit des Orts und der Zeit in Betracht ziehen, da der Contract geſchloſſen, oder die Verordnung verfaßt iſt. Denn weil bey Benennung einer jeden würklichen Münze auch idealiſche verſtanden werden können, (§. 18.) inſonderheit auch an einigen Orten der Name einer würklichen Münze mehr zur Benennung einer idealiſchen, an andern Orten aber weniger gebraucht wird, ſo kan man an erſtgedachten Orten keine würkliche oder beſtimmte Gattung von Münzen darunter verſtehen. Z. E. in Oberdeutſchland, wo man nach Gulden lediglich rechnet, wird man keine würkliche in einem Stücke geprägete Gulden, ſondern nur idealiſche verſtehen können. Hingegen in Niederdeutſchland, wo man nach Thalern rechnet, würde zu vermuthen ſeyn, daß unter dem Worte Gulden, wie unter Ducaten, Carolinen, und Schild-Louis d'or, würkliche Gulden verſtanden, mithin die würkliche beſondere Gattung beſtimmt ſey. Im 3ten Falle, wenn nämlich die Worte alſo lauten 100 Rthl. in Louis d'or, oder 100 Rthl. in 20 Louis d'or, oder 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. jeden Thaler zu 36 Mgr. gerechnet, 20 Louis d'or jeden zu 5 Rthl. gerechnet, ſo iſt zwar in allen dieſen Fällen die würkliche Münzſorte benannt und beſtimmt. Jedoch wenn der Werth der

gröbern würklichen Münze in kleinere wieder dabey beſchrieben iſt, z. E. 20 Louis d'or à 5 Rthl. 100 Rthl. in Louis d'or zu 5 Rthl. gerechnet, ſo heiſſet dieſes, wie mir deucht, ſo viel, daß dem Schuldner die Freyheit gelaſſen iſt, in Münzen, deren 5 Rthl. auf 1 Louis d'or gehn, zu bezahlen, woſern nicht in dem Contracte oder Verordnung ausdrücklich dabey geſetzt iſt, daß die Schuld in dieſer Münzſorte bezahlt, oder wieder bezahlt werden ſollte. Iſt dieſes aber dabey gefügt, ſo muß ſie in ſolcher Sorte bezahlt werden, weil ſie deutlich beſchrieben iſt. Mir ſcheint alſo der Unterſcheid ganz unnöthig zu ſeyn, welchen einige Rechtslehrer dabey machen, und der Herr D. Schmidt im a. O. §. 172. anführt, ob der Werth der groben Münzen taxationis oder demonſtrationis gratia beſchrieben ſey. Denn es iſt dieſes ſchwerlich auszumachen, und nicht abzuſehn, wie ſolcher Werth demonſtrationis gratia beſchrieben werden könne, ohne daß es zugleich taxando geſchehe. Anjetzo habe hier nur erwogen, woraus es zu erkennen ſey, ob würkliche d. i. eine gewiſſe beſondere Gattung von Münzen, oder idealiſche zu bezahlen ſind. Hingegen ihren Werth, ob es nämlich gute oder ſchlechte ſeyn müſſen, werde im nachfolgenden Sätzen betrachten.

§. 50.

In welchen Fällen eben dieſelben Stücke Münzen wieder zu geben ſind.

Sind die einzelnen Stücke in der Verordnung oder Contracte deutlich und genau beſchrieben, daß ſolche heraus oder wieder gegeben werden ſollen, ſo kan der Schuldner keine andere Münzen dafür von gleicher Gattung oder Werthe bezahlen, es mögen ſolche Stücke in ihrem Werthe verändert ſeyn oder nicht. Dieſe Regul leidet bey keinem Contracte eine Ausnahme, als nur wenn ſolche Stücke ohne Schuld und Verſehn des Schuldners verlohren gegangen ſind. Inſonderheit können in dieſem Falle die deponirten Gelder, nicht anders wieder bezahlt werden, es mögen ſolche dem Depoſitario verſiegelt oder unverſiegelt zugeſtellet, ihm der Gebrauch davon verſtattet oder nicht verſtattet, und das Depoſitum regulare oder irregulare ſeyn. Nur allein die Worte des Contracts ſind es, ſo dieſes entſcheiden können. Denn wenn man ſchuldig iſt, tantumdem, non idem reddere cum convenit. *L. 24. D. Depoſiti*, ſo muß man auch nothwendig idem, non tantumdem wieder geben, cum convenit idem, non tantumdem reddi, es mag dem Aufheber davon zugleich ein Gebrauch verſtattet ſeyn oder nicht. Geſetzt alſo, es legte jemand 20 Stück Ducaten, jeden von beſonders beſchriebenen

Ge=

Gepräge, Bruſtbilde, Wapen und Jahrzahl, bey einem andern nieder. Er verſtattete ihm zwar den Gebrauch davon, bedünge ſich aber die nämlichen Stücke nach Verlauf einer Zeit wieder. Dieſer Aufheber verpfändete ſie bey einem andern für 50 Rthl. welche er zum Handel und Wandel gebrauchte, ſo wird er dennoch vermöge des Contracts ſchuldig ſeyn, dieſe 20 Ducaten zu rechter Zeit wieder einzulöſen, und dem Niederleger wieder zu geben. Man kan alſo denjenigen Rechtsgelehrten nicht beypflichten, welche ſchlechterdings behaupten, daß der Aufheber in dieſem Falle, wie bey einem Anlehne mit der Zahlung in gleichen Münzſorten abkommen könne. Denn obgleich das Depoſitum in dieſem Falle wegen des verſtatteten Gebrauchs der Gelder die Natur eines Anlehns annimmt, ſo muß es dennoch ſecundum conventionem beurtheilet werden. Eigentlich aber iſt es in dieſem Falle ein Commodatum, darin eben dieſelbe Sache wieder zu erſtatten iſt, *L.* 5. §. 12. *Commodat.* Uebrigens wenn der Niederleger ſich die Zurückgabe der nämlichen Stücke nicht ausdrücklich bedinget, ſondern dem Aufheber den Gebrauch davon entweder ſtillſchweigend, oder wörtlich bewilliget, und dieſer einen Gebrauch davon macht, ſo bekommt es die Natur eines würklichen Anlehns, *L.* 24. *Depoſiti L.* 31. *Locati conducti L.* 1. §. 34. *Depoſiti*, und der Niederleger hat ſich ſeines Rechts, die nämlichen Stücke wieder fordern zu können, begeben.

§. 51.

Wie, wenn die nämlichen Stücke Münzen verlohren gegangen, verringert, oder ohne groſſe Koſten nicht mehr zu haben ſind?

In dieſem Falle verhält es ſich mit den Münzen nicht anders, als wie mit andern Sachen, welche in ſpecie wieder zurück zu geben ſind. Was die Schuld, Verzug, und ohngefähren Zufälle anlanget, wie fern jemand den dadurch verurſachten Schaden zu ertragen habe, muß man unterſcheiden, zwiſchen einem Depoſito, Commodato und Mutuo. Bey einem Depoſito, welches in deſſen genauen Schranken geblieben iſt, muß der Aufheber ordentlicher Weiſe nur dolum & culpam latam, worunter eine vorſetzliche und ungerechte Mora mit zu rechnen iſt, *L.* 37. *D. mand. L.* 12. §. 3. *Depoſiti.* dem Niederleger vergüten, welcher alsdenn deſſelben Werth, vermittel eines Juramenti in litem affectionis ſelbſt beſtimmt. *L.* 1. §. 26. *Depoſiti.* Hingegen bey einem Commodato, wovon eigentlich im vorhergehenden §. ein Exempel angeführt habe, muß der Commodatarius auch für ſeine culpam le-

leviſſimam haften, und für die Caſus fortuitos, wenn er ſolche übernommen hat. *L.* 5. *Commodati.* Nun hat der Depoſitarius oder Commodatarius dadurch, daß er die Münzen zum Gebrauche angenommen, und dennoch die nämlichen wiederzugeben ſich verbindlich gemacht, auch die Zufälle, welche durch den Gebrauch entſtehen könnten, mit übernommen. Folglich, wenn er ſie verpfändete, *L.* 5. §. 12. *Commodati,* und nicht ohne groſſe Koſten wieder bekommen könnte, ſo muß er ſie dennoch wieder ſchaffen. Ueberhaupt iſt es lediglich facto ſuo geſchehen, weswegen er ſie wieder ſchaffen muß. Factum autem cuique ſuum, non adverſario nocere debet. L. 155. de R. J. Kommt die Mora hinzu, und die Münzen verlieren binnen der Zeit an ihren Werth etwas, ſo muß er ſolches erſtatten, wie bey andern Sachen, ſo verſchlimmert ſind. *L.* 1. §. 16. *Depoſiti.* Hingegen wenn das Depoſitum die Natur eines Anlehns völlig angenommen hat, ſo dürfen die nämlichen Münzſtücke nicht wieder gegeben werden, wofern es nicht ausdrücklich bedungen iſt. Dieſes iſt von einer Schuld zuverſtehen, wenn ſie aus einem Vertrage herrühret. Entſteht ſie aber aus einer Verordnung oder Vermächtniſſe, oder iſt jemand ſie aus der Erbſchaft ſchuldig, ſo kommt die Culpa des Schuldners ebenmäßig in Betracht, wenn die Münzen gar nicht mehr zu haben ſind, oder ohne groſſe Mühe nicht angeſchaft werden können. Hat der Schuldner dergleichen begangen, und die Münzen ſind gar nicht mehr zu haben, ſo beſtimmt der Gläubiger ihren Werth vermittelſt des Juramenti in litem. Können ſie aber, wiewol mit groſſen Koſten angeſchaft werden, ſo muß ſie dennoch der Schuldner anſchaffen, und dieſen ſeinen Schaden ſeiner eigenen Culpæ zuſchreiben. Hat er hingegen dieſe nicht begangen, ſo beſtimmt der Richter ihren Werth in ſolchen Fällen, nach einem billigen Ermeſſen, ſowol wenn ſie gar nicht mehr zu haben ſind, als auch wenn ſie nicht ohne übermäßige Koſten anzuſchaffen ſind. Denn obwol die *L.* 39. §. 7. *D. de legat.* I. verordnet, daß die vermachten Sachen anzuſchaffen ſind, etiam ſi ejus paratio difficilis ſit, ſo wird es dennoch der juſtæ æſtimationi judicis im *L.* 71. §. 3. *de legat.* I. und *L.* 14. §. 2. *de legatis III.* überlaſſen, wenn ſolche nicht anders als immenſo & immodico pretio zu erhalten ſind. Folglich bleibt es auch ſeiner Beurtheilung anheim geſtellt, ob der Preis übermäßig ſey. Dieſes wird lediglich nach der Beſchaffenheit der Münzen zu beſtimmen ſeyn, ob der Schuldner gröſſern Schaden davon haben werde, wenn er ſie anſchaft, als der Gläubiger Vortheil daraus erhalten würde, wenn ſie ihm geliefert werden. Mir deucht nicht, daß hievon eine allgemeine Regul ſtatt finden könne, oder ihr Werth nach der Meynung des Herrn D. Schmidt im

a. D.

a. O. §. 140. nur alsdenn übermäßig zu achten ſey, wenn ſie nicht anders, als über die Hälfte ihres wahren Werths zu bekommen ſind, ſondern es kommt lediglich auf die Beſchaffenheit derſelben an. Entweder es ſind Medaillen, oder rare und ſchätzbare, oder es ſind gangbare, zum Gebrauch im Handel und Wandel geprägte Münzen, welche ſich verlohren haben. Bey jenen kan ihr Werth öfters nicht übermäßig ſeyn, wenn er auch ſchon ihren innern dreymal überſteigt. Bey dieſen aber können die Koſten überaus groß geachtet werden, wenn ſie auch nur deren innern Werth um $\frac{1}{8}$. ja um $\frac{1}{10}$. übertrift. Z. E. es wären jemand vermacht 100 Stück gewiſſe Münzen, aus den Kipper- und Wipper-Zeiten vom vorigen Jahrhunderte, oder auch beſſere, jedoch gangbare von einer gewiſſen Stadt, welche ihr Münzrecht nicht mehr hätte, oder in einem Teſtamente, welches im J. 1780. eröfnet würde, fünde ſich, daß jemand 600. ſchlechte $\frac{1}{3}$tel Stücke eines gewiſſen Fürſten oder Grafen vom J. 1760. vermacht wären, welche nicht mehr ohne Koſten zu haben ſind: oder es wären einem niederſächſiſchen Bauren 100. neue Italiäniſche oder andere ob zwar gute, jedoch ſchwerlich anzuſchaffende, übrigens aber nur gangbare Münzen vermacht, was würde der Legatarius für einen Vortheil dadurch haben, wenn ihm nach ſeinem Eigenſinn dieſe Münzſorten geliefert würden, und dagegen der Erbe auch nur 10 Procent Koſten davon hätte, um ſie ihm anzuſchaffen? In dieſem Falle, wenn der Erbe oder Schuldner keinen Verzug noch Schuld begangen hat, darf er nur, wie bey andern Vorfällen, wo bona fide gehandelt iſt, deren wahren Werth erſtatten, *L. 23. de petit. hered L. 70. §. ult. de legat. 2.* und vorgedachte beyden Geſetze, darin dem Richter die Ermäßigung nur im Falle eines Immodici pretii zugelaſſen wird, ſtehen uns hier nicht entgegen. Denn 1) reden ſie nur von einer Re aliena legata, mithin iſt glaublich, daß der Teſtator dem Erben auch die Koſten auferlegt habe, um ſolche anzuſchaffen, wenn ſie auch ſchon nicht geringe wären, 2) Reden ſie von Sachen, und nicht von Münzen, ſo vermacht ſind. Nun iſt bekannt, daß die Sachen einen weit unbeſtändigern, ungewiſſern, und unbeſtimmtern Werth haben, als die Münzen, und ſolche zu einer Zeit, und an einem Orte ganz verſchieden, wie an einem andern ſeyn, *L. 3. D. de eo, quod certo loco*, mithin dabey nur auf ein Immenſum & immodicum pretium geſehn werden könne.

§. 52.

Von der Bezahlung gleicher Münzſorten, und zwar, wenn ſie entweder gar nicht, oder nicht ohne groſſe Koſten anzuſchaffen ſind.

Eben daſſelbe iſt auch alsdenn zu beobachten, wenn jemand eine Summe in gleichen Münzſorten zu bezahlen ſchuldig, ſolche aber entweder gar nicht, oder nur mit groſſen Koſten zu haben iſt. Nur wird der Unterſcheid hiebey ſtatt finden, daß man auf die Gleichheit der Sorte weniger, als im vorhergehenden Falle auf die Gleichheit der Stücke, ſehen könne, wenn ſonſt ihr Werth bekannt, oder leicht ausfündig zu machen iſt, ſogar wenn auch der Schuldener in Culpa oder Mora begriffen iſt. Denn obgleich ein jeder den Schaden und Koſten, welche er ſich durch ſeinen Verzug, den er nicht entſchuldigen kan, oder Verſehen zugezogen hat, ſich ſelbſt anrechnen muß, *L.* 32. *D. de uſuris L.* 137. *D. de Reg. jur.* und ſein Gegner gemeiniglich zum Juramento in litem affectionis zugelaſſen wird, ſo iſt dennoch hievon billig eine Ausnahme zu machen, wenn der Werth der Münze bekannt genug, und nicht abzuſehen iſt, was für einen Vortheil der Gläubiger dabey habe, wenn er in der nämlichen, z. E. 600 Rthl. Schwediſch-Pommerſcher $\frac{1}{3}$tel Stücke, oder in einer andern Münzſorte von gleichem Werthe bezahlt werde. Alsdenn wird derſelbe nicht zum Eyde gelaſſen, ſondern der Richter benennet den Werth *L.* 4. §. 2. *de in litem jurando.* Vielweniger wird der Schuldner in ſolchem Falle verbunden ſeyn, eine gleiche Münzſorte anzuſchaffen, wenn er keine Culpam oder Moram begangen hat. Der Richter erwegt alsdenn, wenn der wahre äuſſere Werth der bedungenen Münzſorte, wie er den Edicten und dem Courſe gemäß geweſen, nicht bekannt genug oder nicht wol ausfündig zu machen iſt, ob ſelbige von der Beſchaffenheit ſey, daß ſie wegen der Schönheit ihres Gepräges, Feinheit des Metalls, und Seltenheit der Münzen einen Werth haben können, welcher ihrem innern um etwas übertreffen müſſe. Z. E. wenn es feine Stolberger Ducaten, Gulden, oder Königlich Preußiſche feine Ducaten vom vorigen Könige, oder alte feine Harzgulden ſind, (von Medaillen iſt hier gar nicht mehr die Rede). Dieſe können billig einen etwas höhern Werth haben, als ſie fein enthalten, und dieſen beſtimmt der Richter. Könnte nun der Schuldner dieſe Münzſorten zwar wol anſchaffen, allein die Koſten dazu beliefen ſich höher, als der vom Richter determinirte Werth, ſo würde er nicht ſchuldig ſeyn, ſie mit ſolchen Koſten anzuſchaffen, ſondern er bezahlt den vom Richter determinirten Werth. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Richter denſelben nicht nach eigenen und willkührli-

chen Gutdünken benennen könne, ſondern darauf zu ſehen habe, wie ſolche insgemein geſchätzt werden. *L. 63. D. ad Leg. Falcid.* Könnte alſo der Gläubiger beſcheinigen, daß er ſie höher ausbringen könnte, ſo müßte er damit gehört werden. Hingegen wenn die bedungene oder verordnete Münzſorte nicht von ſolcher vorzüglichen Beſchaffenheit iſt, ihr wahrer Werth ſattſam bekannt, und nicht abzuſehen iſt, wie er ihren innern Werth überſteigen, oder der Gläubiger dadurch gröſſern Vortheil gewinnen könne, und der Schuldner ſie ohne ſeine Schuld nicht füglich anſchaffen kan; ſo bezahlt er nichts mehr, als wie von andern verlohrnen Sachen, ihr juſtum & verum pretium quod in regione obtinuit. *L. 66. D. ad Leg. Falcid L. 2. §. 1. C. ut nemini lic. in emt. ſpec.*

§. 53.

Die Münzen, es mögen würkliche oder idealiſche ſeyn, werden unter denjenigen Werth verſtanden, welchen ſie zu derjenigen Zeit haben, da man den Contract ſchlieſſet, oder die Verordnung verfaſſet.

Denn 1) bey einer Verordnung oder Contracte nimt man dasjenige zum Geſichtspuncte, was gegenwärtig iſt, worüber man verordnet oder contrahirt, und nicht das Vergangene oder Zukünftige non enim ſecundum futuri temporis jus, ſed ſecundum præſentis æſtimari debet ſtipulatio *L. 137. §. 6. de verb. oblig.* und das Zukünftige iſt unter die ignota nec cogitata zu rechnen, *L. 12. D. de SCto Maced.* Ferner wird 2) die zu bezahlende Geldſumme nach dem Verhältniß gegen den gemeinen Preis anderer Waaren beſtimmt, welche mit dem Geldpreiſe bezahlt werden. Z. E. die Beſoldungen der Bedienten, oder der Advocaten, die Geldſtrafen, die väterliche Schätzung ſeines Nachlaſſes, der Verkauf oder Verpachtung der Ländereyen, ſind nach damaligem gemeinen Preiſe anderer Waaren, der Lebensmittel, der Erbſchafts-Stücke, des Getreides u. d. m. eingerichtet. Wird nun der Geldpreis geändert, ſo wird auch der Waarenpreis geändert. L. 2. C. de vet. numiſm. poteſt. §. 43. Folglich hat man an die hernach erfolgende, und zu der Zeit unbekannte Veränderung der Münzen nicht gedacht, ſondern man muß lediglich auf den Werth der Münzen ſehen, welchen ſie damals gehabt, es mögen idealiſche oder würkliche Münzen zu bezahlen ſeyn. Dieſes iſt von allen Arten der obrigkeitlichen Verordnungen *Novell. 73. c. 9.* ingleichen der Privat-Perſonen *§. 2. Inſt. de L. Falcid. L. 34. §. 1. L. 102. D. de legat. 1. L. 40. de mort. cauſ. donat.* nicht weniger von allen Arten der Contracte und Verträge *L. 69. D. de contr. emt. L. 137.*

§. 6.

§. 6. *de verb. obl.* L. 15. C. *de negot. geſt.* zu verſtehen. Der gelehrte Herr D. Schmidt hat in ſeiner vorbelobten Abhandlung ſolches bey jeder Gattung von Verordnungen und Verträgen ſehr gründlich und ausführlich dargethan, und es iſt faſt in allen Münzedicten feſt geſetzt.

§. 54.

Wie auf den Ort des Contracts Rückſicht zu nehmen iſt.

I. Wenn beyde Contrahenten in verſchiedenen Provinzen wohnhaft ſind, und den Contract an einen andern Ort, wo ſie nicht zu Hauſe gehören, ſchlieſſen, ſo iſt auf den Ort des Contracts zu ſehen, von was für Beſchaffenheit die Werthe der Münzen zur Zeit des Contracts allda geweſen. *L.* 3. *D. de reb. aut. jud. poſſid. L.* 6. *D. de evict.* II. Sollte einer von ihnen an dem Orte des Contracts, der andere aber in einer fremden Provinz wohnhaft ſeyn, ſo dienen wiederum die jetzt angeführten beyden Geſetze zur Richtſchnur. III. Wofern aber beyde Contrahenten in einer Provinz wohnen, und den Contract an einen dritten Orte auſſerhalb der Provinz ſchlieſſen, ſo werden, wie ich ſofort im folgenden §. darthun werde, die Münzen ihrer Provinz verſtanden. Es hindert nichts, wenn auch in foro contractus darüber geklaget wird. Denn ob es zwar bekannten und unſtreitigen Rechtens iſt, daß alsdenn die Geſetze und Gewohnheit des Orts in Betracht kommen, ſo iſt dennoch mit dem Werthe der Sachen und des Geldes eine andere Frage. Mir deucht alſo, wegen der im nachfolgenden §. angeführten Urſachen, daß der affirmirende Theil in dieſem Falle beweiſen, oder endlich darthun müſſe, daß das Geld, wie es an dem Orte des Contracts beſchaffen iſt, gemeinet ſey. Denn in allen Fällen, wo die Beſchaffenheit, Werth oder Gattung der Münze ſtreitig iſt, bleibt den Partheyen der Beweis bevor, welche verſtanden ſey, und was ich in dieſen und folgenden §§. angeführt habe, gehet nur dahin, um darzuthun, was für Münzen in Betracht kommen, wenn gar kein Beweis darüber geführt werden kan, oder vor wem die Vermuhtung ſtreitet, alſo, daß er von der Laſt des Beweiſes befreyet bleibt.

§. 55.

Wenn der Ort der Zahlung und des Aufenthalts in Betracht komme.

Es iſt ebenmäßig auf den Ort zu ſehen, wo die Zahlung geſchehen ſoll, wie die *L.* 22. *D. de reb. cred. L.* 3. *de act. emt. vend. L.* 3. *de reb. aut.*

jud. poſſid. L. 21. *de oblig. & act.* ausdrücklich verordnen. Nun kan es ſich zutragen, daß die Münzen an dem Orte der Zahlung zwar einerley Benennung, jedoch ganz ungleichen Werth, als an dem Orte des Contracts haben. Es entſtehet alſo die Frage: in welchem Werthe dieſelben verſtanden und zu bezahlen ſind? Die *L.* 3. *de act. emt. vend.* ſaget: non oportet ejus loci pretia ſpectari, in quo agatur, ſed ejus ubi vina *tradi* oportet: Hingegen die *L.* 6. *de evict.* verordnet, daß man den Werth der Sache ex conſuetudine regionis, in qua negotium geſtum eſt, beurtheilen müſſe. Dieſen ſcheint wiederum die *L.* 3. *de reb. aut. poſſ.* zu widerſprechen, contractum non utique eo loco intelligitur, quo negotium geſtum eſt, ſed quo ſolvenda eſt pecunia. Wie ſoll man dieſe Geſetze vereinigen? und was für Geld ſoll man zahlen? *Berlich P.* 2. *Concl.* 35. *nr.* 32. hat dieſer Frage kein Genüge geleiſtet, und da der Herr D. Schmidt ſolche im a. O. §. 162. nur kurz berühret, ſo werde mich bemühen, ſolche zu entwickeln. Wir werden hiebey die *L.* 50. *D. de legat.* vorzüglich mit zu Hülfe nehmen müſſen, welche in allen zweyfelhaften Fällen bey dieſer Materie zur ſicherſten Richtſchnur dienet. Sie lautet alſo: ſi numerus nummorum legatus ſit, neque apparet, quales ſint legati, ante omnia ipſius patris familias conſuetudo, deinde regionis, *in qua verſatus eſt*, exquirenda eſt. Dieſe Lex redet ganz beſtimmt und ſpecifice von dem Falle, wenn die Beſchaffenheit und der Werth der Münzen zweifelhaft iſt. Hingegen die zu Anfang dieſes §. angeführten Geſetze *L.* 3. *de reb. aut. jud. poſſ. &c.* handeln inſonderheit von dem Falle, wenn eine Waare oder Sache an einen gewiſſen Ort zu liefern iſt, mithin ihr Preis, wenn darüber die Frage entſtehet, wegen der Fracht und anderer Umſtände, nur nach dem Orte der Lieferung, und nicht des Contracts beurtheilet werden muß. Folglich muß man ſich in zweifelhaften Fällen, wegen des Geldpreiſes, vorzüglich nach jener *L.* 50. *de legat.* richten, vermöge bekannter Reguln der Auslegungs-Kunſt. *L.* 80. *de Reg. Jur.* Jene ſaget klar: conſuetudo regionis in qua *verſatus eſt*, exquirenda eſt, folglich wird auſſer dem Orte des Contracts und der Zahlung, auch der Ort des Aufenthalts (Domicilii) hiebey in Betracht zu ziehen ſeyn. Es können demnach folgende 4. Hauptfälle entſtehen:

I. Beyde Contrahenten haben einerley Ort zum Aufenhalte und Contracte gehabt, und an einen dritten Ort die Zahlung beſtimmt; ſo iſt alsdenn zu bemerken: α) ob das Geld am erſtern Orte ſchon zur Zeit des Contracts einen ungleichen Werth, und nur gleiche Benennung, als am Orte der Zah-

lung gehabt. Z. E. zu Hamburg, wo beſtändig gut Geld die Ueberhand während des leztern Krieges gehabt, contrahiren zwey daſelbſt wohnhafte Kaufleute auf 100 Rthl. welche in Leipzig an den Gläubiger auszuzahlen ſind; ſo frägt ſich, ſoll Hamburger Courant-Geld vermöge *L. 50. de legat*, oder ſächſiſch ſchlecht Geld, nach dem *L. 21. de reb. cred.* bezahlt werden? ohne zweifel Hamburger Courant-Geld, wofern nicht, wie ich ein für allemal voraus ſetze, die eigentliche Münzſorte beſchrieben, oder ſonſt kein Merkmahl hinzugefügt iſt, woraus ſolche zu erkennen iſt. *β)* Hat aber das qu. Geld an beyden Orten des Contracts, des Aufenthalts, und der Zahlung zur Zeit des Contracts einen gleichen Werth gehabt, jedoch in der Zwiſchenzeit, an einem oder andern Orte, etwas von ſeinem Werthe verlohren, oder *γ)* iſt es darin erhöhet; ſo muß es nach ſolchen bezahlt werden, wo es ihn reſpective behalten, oder darin erhöhet iſt, es mag an dem Orte des Contracts oder der Zahlung ſeyn. Z. E. zwey frankfurter Kaufleute contrahiren zu Frankfurt auf 100 Rthl. ſo in Leipzig auszuzahlen ſind, das ſächſiſche Geld wird darnach zu Frankfurt und nicht zu Leipzig devalviret, oder zu Leipzig erhöhet, ſo darf er nur in ſächſiſcher und nicht in frankfurter Münze bezahlen, nämlich allda, wo er mit der wenigſten und geringſten Münze abkommen kan. Denn die Münzſorte iſt im vorausgeſetzten Falle nicht deutlich beſchrieben, und wird durch den hinzugefügten Ort der Auszahlung ſehr zweifelhaft. Nun iſt aber die Auslegung hiebey alſo zu machen, daß niemand dabey Schaden leide, *L. 200. De regul. jur.* der Gläubiger leidet dieſen Schaden nicht, indem er das ſächſiſche Geld zu Leipzig in ſolchem Falle gar gut ausgeben kan. Hätte er auch einige Unbequemlichkeit davon, daß er ſie nicht zu Frankfurt in ſolchen Werth anbringen könnte; ſo iſt dennoch wieder ihn tanquam ſtipulatorem, und vor den Schuldner die Auslegung billig zu machen, *L. 99. D. de verb. oblig.* und bey einer Schuld auf die geringſte zu ſehen. *L. 83. §. 3. eodem. L. 9. de Reg. jur.*

Haben II. beyde Contrahenten nicht einerley Ort zum Aufenthalte gehabt, allwo ſie den Contract geſchloſſen, und einen dritten Ort, wo ſie beyde fremd ſind, zur Zahlung beſtimmt, ſo hat entweder a) nur einer von ihnen, oder b) keiner von beyden den Orte des Contracts zum Domicilio gehabt. Hat einer von ihnen an dem Orte des Contracts gewohnt, ſo findet aus gleichem Grunde alles dasjenige ſtatt, was ich im erſten Falle quo ad *α)* und *β)* angeführt habe, immaſſen ſie beyde an den Zahlungsort fremd ſind b). Sind aber beyde Contrahenten an dem Orte des Contracts, mithin auch an dem

Zah-

Zahlungsorte, wie voraus geſetzt iſt, fremd, ſo muß auf den Werth des Geldes an den Zahlungsort geſehen werden. Z. E. ein Kaufmann aus Hamburg contrahirt mit einem andern aus Frankfurt, auf 100 Rthl. courente Münze zu Braunſchweig, (ohne Benennung der Münzſorte) daß er ſie ihm zu Leipzig auszahlen ſolle, ſo wird das ſächſiſche Geld zu verſtehen ſeyn, was für einen Werth es zu ſolcher Zeit des Contracts gehabt habe. Denn weil ſie aus verſchiedenen Orten, und beyde ſowol an dem Contract- als Zahlungsorte fremd ſind, und ſeiten hinkommen, ſo iſt zu vermuthen, daß das Geld an dem Zahlungsorte verbraucht werden ſolle. Daher iſt dieſer vorzüglich in Betracht zu ziehen, *L. 3. D. de reb. aut. jud. poſſid. L. 21. de Oblig. & act.* und die *L. 50. de Legat.* kan hiebey in keinen Betracht kommen, weil es nicht zu beſtimmen iſt, welches Vaterland des Gläubigers, oder des Schuldners dem andern vorzuziehen ſey. Würde nun dieſe Münze in dieſer Zwiſchenzeit an einem oder zweyen von dieſen Orten devalviret, ſo würde es nach dem Werthe des dritten Orts ausgezahlt, wo es den höchſten Werth behalten hat, vermöge obangeführter Gründe.

III. Hat hingegen einer vonden Contrahenten an dem Zahlungsorte zugleich ſeinen Aufenthalt, oder ſind

IV. beyde an demſelben wohnhaft, und haben den Contract an einem dritten Ort, wo ſie beyde fremd ſind, geſchloſſen, ſo kommt nicht der Ort des Contracts, ſondern der Zahlung in Betracht, weil dieſen die *L. 50. de Legat.* beytrit.

§. 56.

Wenn gutes und ſchlechtes Geld zugleich in der Provinz gangbar geweſen, ſo iſt in zweifelhaften Fällen dasjenige zu verſtehen, und zu bezahlen, welches zur Zeit des Contracts an ſolchem Orte das häufigſte und ſchlechteſte geweſen.

In dieſem Falle giebt die oftgedachte *L. 50. D. de legat.* 1. wieder die Anweiſung: conſuetudo regionis exquirenda eſt. Soll man hierauf Acht haben, ſo wird dazu eine frequentia actuum erfordert, *L. 1. C. quae ſit longa conſuet. L. 3. C. de aedif. privat.* und man verſtehet insgemein dasjenige, was am häufigſten und nicht am ſeltenſten iſt. *Arg. Nov. 94. c. 2.* quod in regione in qua actum eſt, frequentatur *L. 34. De reg. jur.* & plerumque fieri ſolet *L. 114. eod.* Folglich wenn zur Zeit des Contracts gutes und ſchlechtes Geld zugleich in einer Provinz herum läuft; ſo wird dasjenige alsdenn zu verſtehen und zu bezahlen ſeyn, welches davon am häufigſten courſiret hat. Aus dieſem Grunde, weil in den Chur-Braunſchweigiſchen

landen, wie in den mehreſten Orten währenden letzten Krieges, die ſchlechten Münzen vornämlich die Ueberhand behalten, iſt im daſigen neueſten Münzedict vom 27 April d. J. Art. 5. weislich verordnet, daß ſolche in zweifelhaften Fällen dem Gläubiger nur zu vergüten ſind. Wenn nun unter den ſchlechten Münzen einige ſchlechter, andere beſſer ſind, als Hochfürſtlich-Braunſchweigiſches Roß- oder C. Geld, oder Sächſiſches, oder Mecklenburgiſches, oder Schwediſch-Pommerſches, und es nicht wohl auszumachen iſt, welches davon das häufigſte geweſen, ſo ſcheint es zwar billig zu ſeyn, daß man von den ſchlechten die mitlere Sorte nehme, quia media inter duo extrema præſumuntur. *Menoch Lib. 6. Praeſ. 66.* und wenn die ſchlechteſte oder beſte gemeint wäre, ſolches von den Intereſſenten ausgedruckt ſeyn würde, immaſſen dergleichen Unachtſamkeit nicht vermuhtet wird. Jedoch es wird bey den mehreſten ſchlechten Geldſorten der Beweis faſt und unmöglich fallen, welche davon die häufigſte geweſen, und dieſe jetzt angeführten Vermuhtungen ſind zu ſchwach, hingegen die im vorhergehenden §. angeführte Gründe weit ſtärker, daß in zweifelhaften Fällen wider den Gläubiger und vor den Schuldner die geringſte Schuld, folglich die ſchlechteſte Münze zu vermuthen und zu berechnen ſey. Daher iſt in höchſtgedachtem Münzedicte Art. 6. feſt geſetzet, daß alsdenn die niedrigſte der devalvirten Münzen von dem Gläubiger angenommen werden ſollen. Jedoch man würde dieſem Edicte durch eine übele Auslegung Gewalt anthun, wenn man deswegen behaupten wollte, daß man die allerſchlechteſte Münzſorte rechnen müßte, wenn man ſchon im Gegentheil darthun könnte, daß ſie unter den ſchlechten am rareſten courſirt habe, z. E. die letzten Anhalt-Bernburger, Zerbſter, und Schwediſch-Pommerſchen ⅓tel Stücke. Denn im Art. 6. iſt die ſchlechteſte Münze nur bey einer völligen Ungewißheit feſt geſetzt. Nun iſt es aber für keine völlige Ungewißheit zu halten, wenn erwieſen werden kan, daß ſie die rareſte geweſen, wie aus dem vorhergehenden erhellet. Hingegen weil der Kaufmann allemal nach den ſchlechteſten im Lande erſcheinenden Münzen die Preiſe ſeiner Waaren berechnet, um ſchadlos zu bleiben; ſo wird derſelbe auch damit bezahlt werden müſſen. Aus dieſem allen erhellet, daß in zweifelhaften Fällen nicht allemal die eigenen Landmünzen einer Provinz zu verſtehen ſind; ſondern es darauf ankomme, ob ſie über die ſchlechten die Ueberhand behalten haben. Dieſes findet ſtatt, nicht allein, wenn blos idealiſche Münzen, z. E. 100 Rthl. oder 100 Rthl. in courenter, gangbarer, unverrufener Münze benannt ſind; ſondern auch wenn eine gewiſſe Gattung von Münzen beſchrieben iſt. Z. E. 100 Rthl. in ⅔tel Stücken, 100 Rthl. in Golde, 100 Rthl. in Piſtolen,

20 Piſtolen, und von ſelbigen ſowol gute als ſchlechte ſich vielfältig haben ſehen laſſen, ſo hat man aus gleichem Grunde diejenige davon zu verſtehen und zu bezahlen, welche die häufigſten davon geweſen. Z. E. ſchlechte ⅔tel ſind meines Wiſſens nicht wie die ⅓tel gepräget worden, folglich können ſolche nicht verſtanden werden. Allein, es giebt auch feine Harz- und gute deutſche Gulden, dieſe ſind häufiger wie jene, oder wo es zweifelhaft, müſſen dennoch die ſchlechten bezahlt werden. Von den goldenen Münzen hat man in dem letzt vergangenen Kriege ebenfals gute und ſchlechte, und inſonderheit Piſtolen ſo ſchlecht, wie die ⅓tel Stücke gehabt. Dahero obgleich einige, inſonderheit die Kaufleute vermeinen, daß ſie die gute Sorte deutlich benennen, wenn ſie ſchreiben 100 Rthl. in 20 Louis d'or, oder 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. oder 20 Louis d'or zu 5 Rthl. gerechnet, ſo könnte man dennoch ebenmäßig 20. ſchlechte Louis d'or zu 5 Rthl. ſchlecht Geld, oder 100 Rthl. in ſchlechten Louis d'or zu 5 Rthl. ſchlecht Geld gerechnet, verſtehen. Jedoch die ſchlechten Piſtolen ſind in Niederſachſen weit rarer geweſen, als die guten, dahero wird man auch dieſe letztern darunter nur verſtehen können. Nach gemeiner und gewöhnlichſter Redensart bedeuten 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. ſo viel als gute Piſtolen, und die Exempel ſind ſehr häufig, daß man unter den Worten 100 Rthl in Golde, oder 100 Rthl. in Piſtolen, wenn man nur ſchlechthin alſo geredet und geſchrieben, kein anders als gutes Gold verſtanden habe. Wo aber die ſchlechten ebenfals häufig geweſen, mithin es zweifelhaft iſt, welche die häufigſten oder welche gemeiner geweſen, ſo ſind die ſchlechteſten zu berechnen. Aus dieſem allen aber iſt klar, daß ein Gläubiger, es ſey bey einem Anlehne oder in einer Rechnung, ſich am ſicherſten vorſehe, wenn er die Münzſorte deutlich beſchreibt, und die beſte Beſchreibung dieſe ſey, wenn man die idealiſchen und würklichen Münzen zugleich benennet, und bey den würklichen zugleich ihren Gehalt oder Gepräge beſchreibt, z. E. 100 Rthl. in Silbermünze, nach dem Leipziger oder Conventions-Fuſſe gerechnet, 100 Rthl. in Louis d'or à 5 Rthl. nach dem Leipziger oder Conventions-Fuſſe gerechnet, 100 Rthl. in vollwichtigen Piſtolen, die Piſtole zu 5 Rthl. nach dem Leipziger Fuß gerechnet, alsdenn kan in ewigen Zeiten kein Zweifel darüber entſtehen, wenn nicht der alte Leipziger Fuß zu Leipzig ſelbſt wieder geändert wird.

§. 57.

Bey einem Anlehne muß ſchlechterdings, entweder diejenige Münzſorte oder der Werth derjenigen Münzſorte bezahlt werden, welche ausgeliehen iſt, alſo wie die Contrahenten eins geworden ſind.

In dieſen vorhergehenden §§. habe ſolchergeſtallt dargethan, daß, wenn in einem Contracte oder Verordnung entweder blos idealiſche, oder eine beſonders beſtimmte Münzſorte benannt iſt, und entweder die Münzſorte oder ihr Werth in Zweifel gezogen wird, ſolche Münzſorte, oder der Werth derjenigen zu verſtehen und zu bezahlen ſey, welche zur Zeit der Verordnung oder des Contracts und reſp. an dem Orte des Aufenthalts, der Zahlung, oder des Contracts die häufigſten oder ſchlechteſten geweſen, mithin derjenige, welcher eine beſſere fordert, erweiſen müſſe, daß eine beſſere verſtanden ſey. Dieſes findet gewiſſermaaſſen auch bey Anlehnen ſtatt, jedoch iſt dabey eine Einſchränkung und nähere Beſtimmung zu machen. Ein Gläubiger, welcher beſſere Münzen fordert, vielweniger der Schuldner, welcher ſchlechtere zahlen will, darf beweiſen, daß beſſere oder ſchlechtere in der Obligation verſtanden ſind; ſondern der Gläubiger darf nur beweiſen, was für Münzſorten er ausgeliehen habe, alsdenn folget daraus von ſelbſt, daß ihm dieſe Münzſorten, oder der Werth derſelben in dem Anlehne wieder zu bezahlen ſind, wie ich gleich mit mehrern erweiſen werde. Denn es iſt bekannten und unſtreitigen Rechtens, daß ein Gläubiger die Summe ſeiner Forderung erweiſen müſſe, und vermöge deſſen, was ich im vorhergehenden Capitel angeführt habe, kan man ſich keine Geldſumme gedenken, ohne den Werth der Münzen in Betracht zu ziehen. Kan er nun nicht erweiſen, in was für Münzſorten, oder in welchem Werthe ſie ausgeliehen ſind, z. E. wenn unter den Erben des Gläubigers und des Schuldners, darüber nach einigen Jahren Streit entſtünde, ſo iſt die häufigſte zur Zeit des Anlehns, oder die ſchlechteſte zu vermuthen, und alsdenn würde nach vorkommenden Umſtänden, wenn nämlich landkündiger maaſſen die gute Münzſorte die allerhäufigſte geweſen wäre, der Schuldner beweiſen müſſen, daß die ſchlechteſte ausgeliehen ſey. Keiner von beyden aber darf beweiſen, daß die Bezahlung in reſp. beſſern oder ſchlechtern Münzen ſtipulirt ſey, als ausgeliehen worden, mithin bey der Zahlung beſſere oder ſchlechtere verſtanden wären, als worin das Anlehn beſtanden hat. Denn das Pactum, vermöge deſſen der Schuldner ſchlechtere Münzen, als er empfangen, wieder bezahlen ſolle, iſt, wie im nachfolgenden §. beſonders darthun werde, ohne daß es mit ausdrücklichen und deutlichen Worten feſt geſetzt iſt, gar nicht zu glauben, hingegen das Pactum, vermöge deſ-

deſſen er beſſere wieder bezahlen ſolle, iſt, wie ich ebenfals im nachfolgenden beweiſen werde, ganz widerrechtlich; ſondern der Schuldner muß das Anlehn, entweder, wenn es verabredet iſt, in Münzen von gleicher Sorte, oder, wenn dieſes nicht verabredet iſt, von gleichem Werthe bezahlen. Denn die *L.* 24. *D. depoſiti*, *L.* 2. *§. de reb. cred.* *L.* 99. *de ſolut.* verordnen es ſehr deutlich, daß der Schuldner tantumdem als er empfangen, wieder bezahlen müſſe, wenn er ſich nicht verbindlich gemacht hat, idem wieder zurück zu geben.

§. 58.

Es iſt nicht nöthig, daß ein Anlehn jederzeit in derjenigen Münzſorte wieder bezahlt werde, worin es ausgeliehen, wofern es nicht ausdrücklich bedungen iſt.

Es giebt einige Rechtsgelehrte, mit welchen der Herr Profeſſor Schorch, in ſeiner Abhandlung *de eo, quod juſtum eſt in reddendo mutuo mut. monet.* §. 5. behauptet, daß ein Anlehn jederzeit in der nämlichen Münzſorte in eodem monetæ genere wieder bezahlet werden müſſe, worin es ausgeliehen worden, wenn es gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre. Z. E. ein Capital, welches in Carolinen, Ducaten, deutſchen guten Gulden, oder franzöſiſchem Gelde ausgeliehen wäre, müßte auch wiederum in ſolchen Münzſorten bezahlt werden, wenn es gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre, und man will ſich deswegen auf die *L.* 2. §. 1. *L.* 3. *D. de reb. cred.* *L.* 16. & 17. *C. de ſolut.* und *pr. J. quib. mod. toll. obl.* gründen. Allein, die erſtern beyden *LL.* nennen und verſtehen nicht ein idem genus pecuniæ, ſondern idem genus rerum mutuo datarum, quæ pondere, numero, menſura conſiſtunt, und die erſtere, nämlich *L.* 2. §. 1. *de reb. cred.* verordnet es ausdrücklich, daß eine jede von dieſen Sachen in ſeiner Art, nicht aber, pro tritico vinum, folglich auch nicht pro pecunia triticum, ſondern triticum pro tritico, vinum pro vino, pecunia pro pecunia wieder erſtattet werden ſolle; die L. 3. eod. iſt eine nähre Beſtimmung des vorhergehenden, nennet ebenfals deteriorem rem, quæ eodem genere ſit, und nicht pecuniam, ſondern vinum. Folglich würde es einer richtigen Auslegung zuwider ſeyn, wenn man eine ſpeciem generis rerum, oder nach juriſtiſcher Redensart, auch ein beſonders genus pecuniæ darunter verſtehen wollte; ſondern der Verſtand iſt dieſer: die Res mutuo accepta, nämlich pecunia oder vinum darf nicht ſchlechter wieder gegeben werden, als ſie ausgeliehen iſt, wenn ſie zwar in eodem genere, mithin zwar nicht triticum pro

vino,

vino, jedoch vinum novum pro vetere wieder erſtattet wird. Die übrigen 3. angeführten Geſetze verordnen es zwar klar, daß dem Creditori aliud pro alio nicht wieder gegeben werden ſolle. Allein, es iſt wieder von einem alio genere rerum die Rede, und man kan nicht behaupten, daß dem Gläubiger aliud pro alio wieder gegeben werde, wenn an ſtatt 100 Rthl. in alten Louis d'or, 100 Rthl. in alten 8 Ggr. Stücken nach dem Leipziger Fuß geſchlagen, oder 100 Rthl. in Ducaten wieder bezahlt werden. Vielmehr habe ich (§. 20.) unwiderſprechlich erwieſen, daß alle Münzen, wofern man ſie nicht als indvidua beſchreibt, oder die Gattung nicht ausdrücklich benennet, idealiſch ſind. Jmgleichen, daß es einerley ſey, in welchen Münzſorten man bezahlet werde, wenn ſie nur einerley wahren Werth haben, und die Geld-Summe würklich ausmachen. (§. 18. ſeqq.) Inſonderheit aber verordnen die L. 65. §. 1. mit deutlichen Worten: Stipulanti denarios ejusdem quantitatis aureos ſpondendo obligaberis, inmaaſſen die Denarii bekantermaaſſen von Silber waren. Folglich, wenn bey einem Anlehne oder Wiederkaufs-Contracte die Münzſorte nicht ausdrücklich wieder ausbedungen iſt, ſo darf man nicht nothwendig die ausgeliehene Münzſorte wieder hergeben. Iſt dieſe aber bedungen, und der Schuldner kan ſie ohne groſſe Koſten anſchaffen, oder der Gläubiger ſein beſonders Intereſſe dabey beſcheinigen, ſo muß das Anlehn allerdings in der nämlichen Münzſorte wieder bezahlt werden, weil es verabredet iſt. *L.* 12. §. 3. *de ſolution.*

§. 59.

Ein Schuldner darf keine ſchlechtere Münzſorten, oder Münzen im ſchlechtern Werthe wieder bezahlen, als er empfangen, und ein ſolcher Contract iſt gar nicht glaublich.

Gute Münzen ſind diejenigen, welche eine gleiche Benennung oder Stempel, und einen höhern Werth, als andere, haben. Schlechte hingegen ſind diejenigen, welche einerley Benennung oder Stempel, und einen geringern Werth, als andere, haben. Ich verſtehe hier den wahren äuſſern Werth, wie ich ihn im vorhergehenden Capitel erklärt habe, und ihr innerer kommt dabey anjetzo in keinen Betracht. Alſo ſind z. E. zu Frankfurt am Mayn die franzöſiſchen Schild-Louis d'or im J. 1742-48. gleich gut, ja beſſer, wie engliſche Guineen, das franzöſiſche gleich gut, ja beſſer, als die nach dem Leipziger Fuß geſchlagenen deutſchen Gulden geweſen, obgleich die goldenen franzöſiſchen Münzen am innern Gehalte ſchlechter, als die Engliſchen, und die ſilbernen ſchlechter, als die Deutſchen geweſen. Denn man hat für beyderley Münz-

Münzſorten ein gleiches Quantum von andern Waaren, und von ungemünztem Silber bekommen können. Hingegen ein 8 Ggr. Stück nach dem Leipziger Fuß iſt beſſer Geld, als ein neues 8 Ggr. Stück vom J. 1760. Denn für jenes konnte man zwey bis dreymal mehr ungemünztes Silber, und andere Waaren bekommen, als für dieſes, ja man konnte für 1. altes 2. bis 3. neue ⅓tel Stücke bekommen. Hieraus folget, daß derjenige, wer eine Summe in ſchlechtem Gelde bezahlt, allerdings weniger bezahlt, als wenn er in gutem Gelde die Zahlung leiſtete. Dieſes darf bey einem Anlehne nicht geſchehen, wegen vorangeführter Geſetze. Folglich können gute ausgeliehene Gelder nicht in ſchlechten wieder bezahlt werden. Ferner folgt daraus unwiedertreiblich, wenn ein Gläubiger ſich bedinget, oder dem Schuldner frey anheim ſtellte, daß er ſtatt der geliehenen guten Münzen andere, welche um 15. oder 20 Procent ſchlechter ſind, ihm wieder bezahlen könnte, ſo iſt dieſes einerley, als ob er ſich für 100 Rthl. nur 85. oder 80 Rthl. wieder ausbedinget, mithin dem Schuldner 15. oder 20 Rthl. ſchenkt. Nun iſt eine Schenkung unſtreitigen Rechten nach nicht glaublich, wenn ſie nicht ausdrücklich beſchrieben und verabredet iſt. Folglich iſt es gar nicht glaublich, daß ein Gläubiger laut der Obligation für gute ſich mit ſchlechten Münzen abſpeiſen laſſen wolle, wenn es nicht ohne Irrthum und ganz deutlich in der Obligation niedergeſchrieben iſt. Man kan hierwider nicht einwenden, 1) der Gläubiger habe vielleicht gekonnt, und geglaubt, die ſchlechten Münzen eben ſo hoch, wie die guten, auszubringen. Denn entweder man hat die ſo genannten ſchlechten Münzen eben ſo hoch, wie die guten, ausgeben können oder nicht. Im erſten Falle ſind ſie in der That nicht ſchlechter, wenn ſie ſchon am innern Gehalte ſchlechter ſind, wie z. E. die Schild-Louis d'or und Guineen. Hat er ſie aber nicht ſo hoch ausgeben können, ſo ſind ſie würklich ſchlechter, und der Gläubiger hat ſich geirret, welcher Irrthum ihm nicht ſchaden kan, wie ich unten anführen werde. Noch weniger kan 2) der Einwurf ſtatt finden, daß, ob ſchon die ſchlechten Münzen nicht überall im Handel und Wandel ſo hoch, wie die guten, auszubringen geweſen wären, man dennoch andere Gelegenheit gefunden, ſie inſonderheit in den landesherrlichen Caſſen eben ſo gut und ſo hoch, wie die guten, auszugeben. Denn die Schreibe-Stuben der gewinnſüchtigen Wechsler und Pächter haben über den Werth des Geldes eine gröſſere Gewalt, als die Caſſen des Landesherrn. Was hilft es dem Handwerksmann, wenn er 10 Rthl. ſchlecht Geld für 10 Rthl. gut Geld in die Contributions-Caſſe ausgeben kan, wenn ihm dagegen der trotzige Pächter 30 Rthl. ſchlecht, ſtatt 10 Rthl. gut Geld, für Brodtkorn abfordert?

Brauchte man nicht lediglich nur 4 Rthl. gut Geld dem Wechsler hinzugeben, um 10 Rthl. ſchlecht Geld einzuwechſeln, weches in die öffenlichen Caſſen abgeliefert werden konnte? Wie kan man alſo behaupten, daß man das ſchlechte Geld öfters eben ſo gut, wie das gute, ausbringen können? Es iſt ganz contradictoriſch, und ſtreitet wider die Begriffe, welche ich im vorhergehenden vom ſchlechten und guten Gelde beygebracht habe.

Hieraus wird die Meynung des hochberühmten Freyherrn von Cramer, in den Wezlar. Nebenſtund. Th. 6. St. 4. §. 12. zu erklären seyn, welcher ſchreibt: " Wenn eine gewiſſe Gattung Geld in einer Obligation nicht, ſon" dern ſchlechthin Thaler benannt ſind, und der innere Werth des Geldes ſich " hernach ändert, ſo ſey ein Schuldner in dem Falle weiter nichts, als Courent" Thaler zu bezahlen ſchuldig. Die *L. 94. D. de ſolut.* verordne klar, ſi " nummos communes credam, non corpora cogitem, ſed quantita" tem liberor ſolvens quantitatem, daß alſo, wenn ein Schuldner die " Quantität, z. E. eben ſo viel Thaler, als er jemals aufgenommen, wie" der giebet, ob er gleich nur courent oder ſchlechte Thaler bezahlt, von der " Schuld los kommt ". Dieſer groſſe Schriftſteller wird ohne Zweifel hierunter nicht verſtanden haben, daß ein Schuldner mit Bezahlung ſchlechter Thaler los kommen könnte, wenn er gleich vorhin beſſere vom höhern Werthe empfangen, und diejenigen, welche er zur Zahlung darbietet, nur eine gleiche Zahl, Benennung und äuſſeres Gepräge der vorigen Thaler oder andern Münzen hätten; ſondern derſelbe wird ohne Zweifel voraus geſezt haben, daß, ob ſie wol am innern Gehalt ſchlechter, dennoch am wahren äuſſern Werthe nicht ungleich oder ſchlechter wären. Denn ich habe im §. 33. angeführt, daß eine Quantität Münzen, wenn ſie ſchon einander an der Zahl, Benennung und Stempel gleich ſind, dennoch in ihrem wahren äuſſern Werthe ſehr ungleich, mithin 1000 Rthl. ſo viel als andere 3000 Rthl. ſeyn können. Folglich würde es keine im *L. 94. D. de ſolut.* beſchriebene gleiche Quantität ſeyn, wenn man zwar eben ſo viel, jedoch ſchlechtere ſtatt der alten beſſere bezahlt, es ſey dann, daß ſie nur am innern Gehalt, und nicht am wahren äuſſern Werthe ſchlechter ſind, alſo, daß man die guten für die ſchlechten ohne Agio einwechſeln kan. Es wird demnach ſonder Zweifel der Sinn des hochberühmten Verfaſſers dahin auszudeuten ſeyn.

§. 60.

§. 60.

Ein Gläubiger darf ſich dagegen auch nicht beſſere ausbedingen, als er hergeliehen hat.

Denn in dieſem Falle würde er ſich mehr ausbedingen, als er hergegeben hat. Dieſes iſt durch die Geſetze ausdrücklich verboten, ſi decem dedero, ut undecim debeas, putat Proculus amplius, quam decem condici non poſſe *L.* 11. §. 1. *D. de reb. cred. L.* 17. *de Paot.* Ob zwar wol dieſe beyden Geſetze ihren Grund in dem ſpitzfündigen Unterſcheide der Römer zwiſchen dem pacto nudo & non nudo, & pacto contractui in continenti vel ex intervallo adjecto zu haben ſcheinen, *Noodt de Ed. Praet. de Pact. c.* 12. ſo iſt dennoch im *L.* 99. *D. de ſolut. L.* 80. *eod. L.* 2. §. 1. *de reb. cred.* ebenfalls klar enthalten, daß der Gläubiger nicht mehr als Tantumdem zu fordern berechtigt ſey, wie er ausgeliehen. Da auch bey uns die Zinſen auf 5 Rthl. jährlich feſt geſetzet ſind, ſo würde dem Gläubiger durch dergleichen Contracte die Befugniß eingeräumt, dasjenige am Capital jenen Geſetzen zuwider mehr zu nehmen, was er an Zinſen den Reichs-Geſetzen zuwider nicht nehmen dürfte. Hingegen bey einem Depoſito oder Commodato, wo jemand ſich idem oder alternative tantumdem ausbedingen kan, gehet es an, daß einer ſchlecht Geld bey jemanden niederlegen oder ihm leihen, ſich die nämliche Münzſorte wieder bedingen, zugleich aber, wenn der Aufheber dieſe Gelder gebrauchen, und ſie ihm zu verſprochener Zeit nicht wieder geben würde, ſich beſſer Geld wieder ausbedingen kan, weil er etwa ſolches beſſer zu gebrauchen Gelegenheit hätte. Denn dieſes iſt der Natur des Depoſiti gemäß, und der Aufheber hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er die Gelder gebraucht, ob ihm ſchon der Gebrauch erlaubt iſt. Hingegen wenn das Depoſitum gröſſeſten Theils die Natur eines Anlehns annimmt, und nicht idem zugleich vorbehalten iſt, ſo hat man darauf Acht zu haben, daß nicht der Gläubiger, um die Geſetze zu hintergehen, unter einem ſcheinbaren Depoſito ein würkliches Anlehn masquire. Denn bey einem Anlehne kan in keinem zu erdenkenden Falle die Bedingung einer beſſern Münzſorte gerechtfertiget werden.

§. 61.

Einzige Regul, welche nach veränderten Münzſorten bey der Bezahlung zu beobachten iſt.

Die Beantwortung der Frage: wie die Zahlung in veränderten Mün-

zen geſchehen müſſe, iſt eine der ſchwereſten in dem ganzen Umfange der Rechte, ſie hat mich genöthigt, das ganze erſte Capitel voran zu ſetzen, damit ich unwankelbare Grundſätze erhielte, worauf deren Beantwortung zu bauen ſey. Die mehreſten Rechtslehrer unterſcheiden hiebey, nach dem Exempel des *Fachinaei* und *Berlichii*, die Veränderungen am innern und äuſſern Werthe, und bringen bey jeder Unterſcheidung wieder ſo viele neue Unterſcheidungen vor, daß man die gröſſeſte Mühe hat, zu unterſcheiden, was Recht oder Unrecht ſey. Nach meinen Grundſätzen kan in allen und jeden Fällen, das Geld mag am innern oder äuſſern Werthe, oder an beyden zugleich verändert werden, nur dieſe einzige Regul ſtatt finden:

> Die Geldſumme, welche man zur Zahlung darbietet, muß eine gleiche bonitatem extrinſecam zur Zeit der Zahlung am gehörigen Orte haben, als diejenige zur Zeit des Contracts oder der Verordnung gehabt, welche man zu zahlen ſchuldig iſt.

Weil ich ſowol in dem Begriffe vom äuſſern Werthe, als auch in der Regul von der gemeinen Meynung abgehe, ſo erfordert dieſelbe nicht allein einen unwiderleglichen Beweis, ſondern auch eine deutliche Erklärung und Anzeige wichtiger Urſachen, warum ich nicht vielmehr dem gröſſeſten Haufen hierin gefolget bin. Ich werde ſolche im nachfolgenden beybringen.

§. 62.

Erklärung der Regul.

Die vorangeführte Regul will ſo viel ſagen:

> Die Geldſumme, welche man zur Zahlung darbietet, muß zur Zeit der Zahlung, vermöge landesherrlicher Verordnungen oder gemeiner Gewohnheit im Handel und Wandel, ſo viel gelten, als diejenige zur Zeit des Contracts oder Verordnung gegolten hat, welche man ſchuldig iſt.

Ich muß hiebey wiederholen, daß ich unter der bonitate extrinſeca denjenigen Werth verſtehe, welchen die Landes-Verordnungen, oder der Lauf der Handlung, ihnen beyleget. (§. 25.) Sind nun die Verordnungen, der Geldcours, oder der Stempel einander im Lande zuwider, ſo verſtehe ich denjenigen Werth darunter, welcher von ihnen dem innern Werthe entweder gleich,

gleich, oder am nächſten kommt. Falls es auswärtige oder nach einem gemeinſchaftlichen Reichsfuſſe nicht ausgeprägte Münzen ſind, und dieſerwegen keine Verordnung vorhanden, oder der Landesherr aus bewegenden Urſachen von dem Reichsfuſſe abgegangen iſt; ſo verſtehe ich den Courspreis von einem ganzen Jahre im Durchſchnitte, (§. 45.) und ich werde unten anzeigen, wie von dem Courſe der Beweis zu führen ſey. Bey dem edictmäſſigen Preiſe verſtehe ich ebenfals, daß er zu der Zeit der Zahlung ein ganzes Jahr alſo gedauret habe. Die Edicte, welche inſonderheit den auswärtigen Münzen ihren Werth vorſchreiben, ſind bey vorfallender Münz-Veränderung von ungemein groſſem Nutzen, und unumgänglich nothwendig. Denn es können über deren ihren Werth ſo viele Streitigkeiten entſtehen, daß ſie nicht anders, als durch dergleichen Verordnungen gehoben werden können. Dieſe ſind entweder allgemein oder beſonders. Die beſondern ſind diejenigen, worin einer jeden Gattung von Münze ihr Werth insbeſondere vorgeſchrieben iſt. Allgemein ſind z. E. diejenigen, welche es überhaupt verordnen, daß alle auswärtige oder nach einem Reichsfuſſe nicht ausgeprägte Münzen blos nach ihren innern Werth ausgegeben werden ſollen. Sind dieſe vorhanden, ſo iſt alsdenn dieſer edictmäßige Werth für ihren wahren äuſſern Werth zu halten, mithin ihr innerer Werth blos deswegen in Betracht zu ziehen, weil er dem äuſſern gleich iſt. Zum Exempel, in den Chur-Braunſchweigiſchen Landen iſt der am 26. Januar 1690. beliebte Leipziger Fuß bey der in den letzt vergangenen Jahren anderwärts vorgefallenen groſſen Münz-Veränderungen unverändert beybehalten, und die Münzen ſind ehe beſſer, als ſchlechter ausgeprägt worden. Da nun in dem darüber errichteten Vertrage Art. 2. feſt geſetzet iſt, daß alle geringhaltige, nach dieſem Fuſſe nicht ausgeprägte Münzen verrufen ſeyn ſollen, dieſes auch durch das Edict vom 2. April 1690. und nachfolgende beſtätiget, und in dieſem Edicte Art. 5. verordnet iſt, daß die Capitalia nach dem innern Gehalte der Münzen zur Zeit der Anleihung bezahlt werden ſollen; ſo kan bey den geringhaltigen Münzen kein anderer Courspreis, wodurch ſie etwa erhöhet würden, allda in Betracht kommen. Es iſt daher in dem neueſten Chur-Braunſchweigiſchen Münzedicte vom 27. April d. J. Art. 1. höchſt gerecht verordnet, daß darauf nicht geſehen werden ſolle. Hingegen wenn in andern Provinzen von dem Leipziger und Reichsfuſſe abgegangen, und keine beſondere Verordnung publicirt iſt, oder die eigenen Landes-Münzen über ihren innern Werth zu hoch, und dem Courſe zuwider erhöhet ſind; ſo iſt der Courspreis im Mangel der Verordnungen allerdings zu erwegen. Da ich auf ſolche Weiſe den äuſſern Werth, in

einem ganz andern Verſtande nehme, als die mehreſten Rechtsgelehrten, ſo beſtehet dennoch der Unterſcheid nicht in bloſſen Worten, und es wird kein bloſſer Wort-Streit dadurch erreget. Denn die mehreſten Rechtsgelehrten und durchgehends alle diejenigen, welche behaupten, daß man die Münzen nicht nach ihren äuſſern, ſondern nach ihren innern Werth bezahlen müſſe, verſtehen unter dem äuſſern Werthe nichts anders, als den bloſſen Stempel-Preis, und alsdenn haben ſie in den mehreſten Fällen Recht. Nun behaupte ich ebenmäßig, daß auswärtige und nach dem Reichs- oder Conventions-Fuſſe nicht ausgeprägete Münzen nicht nach ihrem Stempel-Preiſe zu ſchätzen ſind, und habe (§. 44.) mit mehrern gezeiget, daß dieſer bey ſolchen Münzen für Nichts und für gar keinen Werth zu achten ſey. Allein, deswegen behaupte ich nicht, daß ſie blos nach ihren innern zu bezahlen wären, ſondern nach ihren wahren äuſſern Werth, nämlich nach demjenigen, welchen ihnen die Verordnung des Landesherrn und der Cours beyleget. Dieſer unterſcheidet ſich öfters in der That von dem innern, und nach ſelbigen gelten die Münzen öfters mehr oder weniger, als ihr innerer Werth enthält, wovon die franzöſiſchen goldenen und ſilbernen Münzen, imgleichen die engliſchen Guineen und deutſchen Gulden in Deutſchland ſelbſt einen augenſcheinlichen Beweis abgegeben haben.

§. 63.

Erſter Beweis der Regul.

Es ſind bey jeder Bezahlung allemal zwey Summen zu erwegen, erſtlich diejenige, welche man zu bezahlen ſchuldig iſt, zweytens diejenige, welche man zur Bezahlung darbietet. Da niemand mehr oder weniger zahlen darf, als was er zu zahlen ſchuldig iſt, *L. 61. D. de ſolut. L. 14. de condict. in deb.* ſo folget unwidertreiblich, daß beyde Summen, nämlich diejenige, welche man ſchuldig iſt, und diejenige, welche man zahlen will, einander gleich ſeyn müſſen. Nun habe im vorhergehenden Capitel (§. 14.) erwieſen, daß die weſentliche Quantität einer Geld-Münze in ihrem äuſſern Werthe beſtehe, und zwey Münzen, oder Geldſummen einander nicht gleich ſeyn können, wenn ſie im äuſſern Werthe ungleich, und nur am innern Werthe gleich ſind, wie z. E. das franzöſiſche und deutſche Geld. Folglich muß die zahlende Summe der ſchuldigen am äuſſern Werthe gleich ſeyn, und zwar zur Zeit der Zahlung.

§. 64.

§. 64.

Zweyter Beweis der Regul.

Die römiſchen Geſetze verordnen auf das deutlichſte, daß man nicht ſowol auf den innern, als vielmehr auf den äuſſern Werth der Münzen ſehen ſolle. Die *L.* 24. *D. depoſiti* und *L.* 80. *de ſolut.* ſagen klar: daß man nur tantumdem, nicht idem bezahlen müſſe, wenn das idem nicht bedungen iſt. Jmgleichen iſt in der *L.* 2. §. 1. *D. de reb. cred. L.* 1. *pr. de contrah. emt. L.* 19. §. 2. *de condict. indeb.* mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß man nicht die ſpecies, ſubſtantiam, und corpora nummorum, d. i. ihre innere Beſchaffenheit und Werth, ſondern ihre functionem, quantitatem & ſummam, d. i. ihren wahren äuſſern Werth in Erwegung ziehen müſſe. Jch habe ferner (§. 15.) unwiderſprechlich dargethan, daß man bey Nennung der Münzen nicht ihren innern Werth, ſondern den äuſſern verſtehe. Dieſes wird durch die *L.* 94. §. 1. *de ſolut.* in pecunia non corpora cogitat, ſed quantitatem, imgleichen durch die *L.* 19. *D. de aur. arg. mundo* beſtärkt, darin die pecunia ſignata von dem auro & argento ſive facto ſive infecto unterſchieden, und das Silber folglich der innere Gehalt unter den Geld-Münzen nicht verſtanden werden ſoll. Denn wenn dieſe blos nach ihren innern Gehalt geſchätzet werden ſollten, ſo würde es einerley ſeyn, ob man 2 Loth geprägtes oder ungeprägtes Silber hätte, mithin in effectu kein Unterſcheid zwiſchen ihnen zu machen ſeyn, welcher dennoch vermöge dieſes Geſetzes darunter ſtatt finden ſoll. Uebrigens habe den Einwurf, daß alsdenn die neuen ſchlechten ⅓tel Stücke ſo gut, wie die alten zu ſchätzen wären, ſchon oft gehoben.

§. 65.

Beantwortung eines Einwurfs hierwider.

Der Herr Profeſſor Schorch in ſeiner gelehrten Abhandl. *de eo, quod juſtum eſt, in redd. mut. monet. mut.* §. VII. vermeint, daß die römiſchen Münz-Verordnungen auf unſere deutſchen ſich nicht ſchickten, weil wir eine ganz andere Münz-Verfaſſung hätten. Allein, der Unterſcheid zwiſchen den römiſchen und unſern heutigen Münzen iſt nicht gar groß, und beſtehet nur in der äuſſern Benennung und Gepräge. Vielmehr ſcheint aus dem, was im §. 34. von den verſchiedenen Arten der Münzerhöhungen beygebracht habe, als ob die Neuern ihre Münzerhöhungen von den alten Römern erlernet

lernet hätten. Wenn gleich in den Reichs-Concluſis feſt geſeßet iſt, daß diejenigen Münzen, welche darnach nicht ausgeprägt ſind, entweder gar nicht, oder nur nach ihren innern Gehalt gelten ſollten, ſo können dennoch ſelbige durch neuere Concluſa, Conventionen, oder eine ihnen entgegen geſetzte Obſervanz aufgehoben werden. Der im J. 1752. von einigen Reichs-Ständen angenommene Münzfuß legt ſchon den Silbermünzen einen höhern Schlage-Schatz auf, als der Leipziger, der Leipziger einen höhern, als der Zinnaiſche, der Zinnaiſche einen höhern, als der Reichsfuß vom J. 1559.

§. 66.

Dritter Beweis der Regul.

Der äuſſere Werth iſt nach meiner Erklärung derjenige, welchen die Edicte des Landesherrn, und der Lauf der Handlung den Münzen beyleget. Unter den Edicten des Landesherrn verſtehe ich diejenigen, welche vom ganzen deutſchen Reiche und deſſen höchſten Oberhaupte publicirt, und wenn ſolche aufgehoben oder nicht eingewilliget ſind, die Edicte eines jeden Landesherrn insbeſondere. Nun bedarf es keiner weitern Anführung der Geſetze, daß die Geſetze des Landesherrn, wenn den Privatis kein ſchon erworbenes Recht dadurch genommen wird, ihre Verbindlichkeit haben. Folglich bedarf es keiner weitern Anführung einiger Geſetze, daß die Bonitas extrinſeca, welchen ſelbige vorſchreiben, lediglich in Betracht komme. Eben ſo klar iſt es, daß die Conſuetudo, wenn ſie alle rechtliche Eigenſchaften an ſich hat, auch die nämliche Kraft eines Geſetzes habe. Nun habe ich §. 45. gezeiget, daß der Courspreis, wenn man ihn von einem oder auch mehrern Jahren im Durchſchnitte nimmt, alle dieſe rechtliche Eigenſchaften an ſich habe. Folglich müſſen die Münzen auch darnach geſchätzet werden.

§. 67.

Beantwortung verſchiedener Einwürfe.

I. Einwurf. Die deutſchen Reichs-Geſetze verordneten es bereits, daß die Münzen, inſonderheit diejenigen, welche nach dem beliebten Reichsfuß nicht geſchlagen ſind, blos nach ihrem innern Werth geſchätzet werden ſollen. Folglich könnten keine andere Geſetze darwider ſtatt finden.

Antwort. Dieſer Schluß iſt falſch. Es iſt ſowol der Fall möglich, daß die Reichs-Schlüſſe durch eine ihnen entgegen geſetzte Obſervanz aufgehoben werden können, und jeder Reichsſtand nach dem ihm zuſtehenden Münz-Recht den Werth der Münzen nach eigenem Gutbefinden beſtimmen kan, als auch, daß die Reichs-Geſetze ausdrücklich geändert und andere beliebt werden können, wodurch die Münzen würklich erhöhet werden. Ich ſage, der Fall iſt möglich, ob es gleich, wie ich im §. 37. erwehnt, nicht glaublich iſt, daß die deutſchen Münzen, ohne daß die Handlung in ganz anderm Flor komme, würklich erhöhet werden können. Dennoch muß eine Regul auch die möglichen Fälle in ſich ſchlieſſen.

II. Einwurf. Privat-Perſonen können ein ſchon erworbenes Recht (Jus quæſitum) haben, daß ihnen die Münzen in einem gewiſſen Werthe wieder bezahlt werden müſſen, welches ihnen der Landesherr durch ſeine Edicte nicht wieder nehmen kan.

Antwort. Das gehet freylich nicht an. Allein, es wird niemand ſein Jus quæſitum genommen, wenn die Münzen würklich erhöhet werden. Ob ſie gleich am innern etwas verlohren haben, ſo wird es dennoch durch eine wahre Bonitatem extrinſecam dergeſtallt erſetzet, daß ſie nicht allein diejenige Münzſorte, welche ſie zu fordern haben, ohn Agio, ſondern auch ein gleiches Quantum von ungemünztem Silber und anderen Waaren für die erhöheten, ſo ihnen ausgezahlt werden, bekommen können. Woſern dieſes nicht angehet, ſo ſind auch die Münzen nicht würklich erhöhet, folglich iſt davon anjetzo die Frage nicht.

III. Einwurf. Bey einer ſolchen Art von Münzerhöhung ſetzte ich Fälle voraus, welche gar nicht vorfielen (caſus non dabiles). Man habe noch niemals geſehen, daß man für 10 Rthl. in neuen Schwediſch-Pommerſche ⅓tel Stücken, oder alten Brandenburgiſchen 6 Pf. Stücken, ſo viel Silber, als für 10 Rthl. in guten deutſchen Gulden, oder dieſe 10 Rthl. in guten Gulden ſelbſt ohne Agio für jene einwechſeln können.

Antwort. Wenn dieſes noch nie geſchehen iſt, ſo haben beyderley Münzſorten auch noch nie eine gleiche Bonitatem extrinſecam gehabt. Münzen, welche einander am innern Werthe ſo ſehr ungleich ſind, werden auch in Ewigkeit keine gleiche Bonitatem extrinſecam bekommen, ſo lange als

das Silber in der Welt höher als das Kupfer geſchätzet wird. Allein, daraus folget nicht, daß es auch bey Münzen von anderer Beſchaffenheit nicht möglich ſey. Wir haben das ſchon oft angeführte Exempel an auswärtigen, nämlich holländiſchen und franzöſiſchen Münzen würklich vor Augen, daß wir ihnen einen höhern äuſſern Werth wahrhaftig beygeleget haben über unſere eigene Münzen, welche am innern Gehalt beſſer ſind, ob ich ſchon, wie oft erinnert, nicht glaube, daß die deutſchen Münzen über die ausländiſchen würklich erhöhet werden können bey dem jetzigen Zuſtand der Handlung.

IV. **Einwurf.** Der Courspreis könne bey den Münzen in keinen Betracht kommen, weil die geringhaltigen Münzen, vermöge des Leipziger Fuſſes, und der Reichs-Schlüſſe, gar keinen Cours haben dürften.

Antwort. In denjenigen Landen, z. E. in den Chur-Braunſchweigiſchen und einigen andern, wo ſolche beybehalten, und durch wiederholte Verordnungen beſtätiget ſind, können ſie, wie ſchon erinnert iſt, keinen Cours haben. Hingegen an andern Orten, wo ſolches nicht geſchehen iſt, verhält es ſich anders.

V. **Einwurf.** Der Courspreis könne wegen ſeiner Unbeſtändigkeit und Ungleichheit niemals die Natur einer rechtlichen Gewohnheit erhalten. Non enim ex momentis temporum, nec ex ea, quæ raro accidat, caritate, pretia conſtituuntur. *L. 63. §. fin. D. ad Leg. Falcid.*

Antwort. Er bekommt ſie dadurch, wenn man ihn im Durchſchnitte von einem Jahre nimmt, wie er auch in benachbarten Provinzen, oder groſſen Handels-Städten geweſen iſt.

VI. **Einwurf.** Der Courspreis würde ſchwer zu erweiſen ſeyn.

Antwort. Dieſem wird im folgenden §. abgeholfen.

VII. **Einwurf.** Der Gläubiger müſſe befürchten, daß das erhöhete Geld mit der Zeit entwürdiget, und er alſo Schaden leiden werde, wenn er es binnen ſolcher Zeit nicht wieder unterbringen könnte.

Antwort. Zu dem Ende iſt erforderlich, daß das Geld, nach dem Wiederempfang des Gläubigers ſeinen Werth wenigſtens ein halbes Jahr an-

noch

noch behalte, wie ich ſchon erinnert habe, damit er Zeit gewinne, daſſelbe in ſolchem Werthe wiederum zu nützen, wie es der Schuldner hat nutzen können.

VIII. Einwurf. Der Schuldner habe zu befürchten, daß das vom Gläubiger ihm ausgezahlte erhöhete Geld devalviret werde.

Antwort. Auch alsdann, wenn der Schuldner bezahlt hat, muß ſolches Geld wenigſtens ein halbes Jahr darnach ſeinen edict- und coursmäßigen Preis behalten, widrigenfalls er dem Gläubiger ſo viel nachzahlen muß, als er daran verlohren hat. Der Herr D. Schmidt hat im a. O. §. 142. ſehr wohl dargethan, daß ein Schuldner mit denjenigen Geldern nicht bezahlen könne, welche auf den Sprung ſtehen abgeſetzt zu werden. Nun mache ich mir aber annoch ſelbſt den

IX. Einwurf. Erhöhetes Geld ſey allemal der Gefahr einer Devalvation ausgeſetzt, und auch in denjenigen Reichen, wo die Münzen würklich erhöhet wären, z. E. in Frankreich wäre der Fall leicht möglich, daß nach dem etwanigen Verfalle ſeiner Handlung, oder einer neuen beliebten Münz-Verfaſſung das jetzige Geld, wie ehemals im J. 1725. das vorige, bis auf ſeinen innern Werth erniedriget werde. Alsdenn, wenn auch gleich dem Gläubiger zum Beſten des Schuldners nach der Auszahlung, und dem Schuldner zum Beſten des Gläubigers, nach der Wiederbezahlung eine Zeit von einem halben Jahre, oder kürzer oder länger gelaſſen würde, ſo ſey es dennoch unausbleiblich, daß dem einen oder dem andern dieſe Zeit einmal fehlen würde, um ſolche Gelder wieder im erhöheten Preiſe auszubringen, wie ein jeder einſehen wird, welcher die Sache genau überdenkt. Wenn aber die Gelder blos nach ihren innern Werth geſchätzet würden, ſo ſey keine Devalvation zu befürchten, (§. 24.) und dahero billiger, daß die Münzen blos nach ihren innern Werth aus- und wieder bezahlt würden.

Antwort. Das iſt wahr, die Beſitzer der Münzen ſtehen allemal beſſer dabey, wenn ſie blos nach ihren innern Werth geſchätzet werden. Allein anjetzo iſt blos von den Rechten und von dem Schaden des Gläubigers und des Schuldners gegen einander die Frage, welcher dadurch verhütet wird, wenn ihnen vorgedachter maaſſen eine Zeit von einem halben Jahre gelaſſen wird, mithin auch vor der Aus- und Wiederbezahlung ſolche Gelder

ein halbes Jahr wenigſtens ihren edict- und coursmäßigen Werth gehabt haben, immaaſſen ich vorausgeſetzt habe, daß man ſolchen von einem ganzen Jahre im Durchnitte rechnen müſſe. Hingegen als Beſitzer der Gelder leiden ſie freylich allemal Schaden, wenn die erhöheten Münzen devalviret werden, und dieſer iſt ſelten unvermeidlich. Obgleich die Unterthanen insgemein eine Zeitlang vor der Devalvation gewarnet werden, daß ſie ſich ſolcher Gelder entſchlagen ſollen, ſo gehet es dennoch auf keine andere Weiſe an, als daß ein jeder alle ſeine Gelder im erhöheten Preiſe bey den Ausländern anbringe, welches unmöglich iſt. Können ſie nun ſolche nicht dabey ausgeben, ſo verlieren alle diejenigen im Lande ſo viel, als ſie devalviret werden. Jedoch dieſes iſt unvermeidlich, und ſolchen Schaden leiden ſie als Beſitzer und Eigenthümer des Geldes, können ihn aber in Betracht als Gläubiger und Schulner nicht leiden.

X. **Einwurf.** Es iſt für die Unterthanen nicht vortheilhaft, wenn die Münzen erhöhet, am wenigſten aber, wenn ſie ohne würkliche Erhöhung verſchlimmert werden.

Antwort. Das iſt auch wahr. Allein, man verwickelt ſich hiebey in eine Frage, welche hieher eigentlich nicht gehört, nämlich ob der Landesherr wohl thue, wenn er die Münzen erhöhet? Denn hier iſt lediglich die Frage: wenn es geſchehen iſt, was alsdenn den Rechten gemäß ſey. Jene gehört ad legislatoriam poteſtatem, und dieſe ad rem judiciariam, welche jetzo nur lediglich zu erwegen iſt. Um aber nur kurz die Sache zu berühren, ſo iſt gewiß, daß die Unterthanen auch von der wahren Münzerhöhung zwar keinen Vortheil, jedoch auch keinen Schaden haben, ſo lange die würkliche Erhöhung dauret, hingegen unvermeidlichen Schaden leiden, ſo bald ſie aufhöret, und die Münzen devalviret werden. Sie haben keinen Vortheil davon, denn ob ſie ſchon ihr Geld bey den Ausländern im erhöheten Werthe ausgeben können, ſo haben ſie ſolches dennoch ſchon vorher im erhöheten Werthe angenommen, und ſie genieſſen denjenigen Gewinn nicht, welchen die Münz-Städte der Republic davon ziehen. Sie haben aber auch keinen Schaden dabey: denn was verlieren ſie dadurch, ob ihre Münzen $\frac{3}{4}$. oder 1. ganzes Loth Silber wiegen, wenn ſie würklich 1. ganzes Loth gemünztes oder ungemünztes Silber von den Ausländern dafür bekommen können? Hingegen iſt ihr Verluſt unvermeidlich, wie ſchon vorher angeführt iſt, wenn ſelbige entweder vom Landesherrn ſelbſt, oder bey den Ausländern durch den Verfall ihrer

ihrer Handlung entwürdiget werden. Dieſes iſt von der würklichen Erhöhung lediglich zu verſtehen, dergleichen in Deutſchland ſchwerlich zu bewerkſtelligen ſeyn wird. Wenn aber die Münzen ohne Erhöhung verſchlimmert, mithin nur ſcheinbar erhöhet werden; ſo leidet das Land unerſetzlichen Schaden, wenn deſſen gute Münzen für ſchlechtere aus dem Lande kommen, und wenn auch dieſes verhütet, und vielmehr auswärtige beſſere Münzen, oder Waaren für die einländiſchen ſchlechtere in das Land herein geſchaft werden, ſo dauret dennoch dieſes nicht lange, und es entſtehet dadurch nur eine allgemeine Verwirrung, indem einige von den Unterthanen, wenn der Waarenpreis ſteiget, von der vorigen Tax-Ordnung abgehen, andere aber dabey bleiben müſſen. Der Herr Geheime Finanzrath Graumann hat in ſeinen Briefen vom Gelde behauptet, daß die Franzoſen durch ihre würklich erhöheten Gelder von den Ausländern ſehr viel gewonnen. Hingegen die franzöſiſchen Schriftſteller *Du Tot* und *von Forbonnois* behaupten, daß ſie dabey verlöhren. Billig müßte man dieſen letztern mehr, als dem erſtern glauben, wenn nicht die Amſterdammer und Frankfurter Cours-Zettul offenbar bewieſen, und ſonſt auch bekannt wäre, daß die franzöſiſchen Münzen bey den Ausländern im erhöheten Werthe angenommen werden. Die jetzt erwehnten franzöſiſchen Schriftſteller handeln aber eigentlich nur von der bloſſen Verſchlimmerung, und nicht von der würklichen Erhöhung der Münzen, und ſcheinen nur den Fall für Augen gehabt zu haben, wenn ihre Münzen noch mehr, wie ſeit dem J. 1725. geſchehen iſt, verſchlimmert würden, bey welcher übermäßigen Verſchlimmerung ſie nicht würklich erhöhet werden könnten. Denn ſie ſetzen dabey zum Grunde, daß der Waarenpreis ſteige, und hieraus ziehen ſie alle übrigen Folgen, welche ganz richtig ſind. Jedoch bey einer würklichen Erhöhung ſteiget der Waarenpreis nicht, und ſo bald er ſteiget, ſo fällt die würkliche Münzerhöhung weg, wie ſchon öfters angezeiget. Hingegen wenn auch ſchon die würkliche Münzerhöhung den Unterthanen nicht ſchädlich iſt, ſo iſt ſie dennoch ihnen auch nicht vortheilhaft. Denn ob gleich Graumann im a. O. ſolches ganz generaliter von den Franzoſen und Holländern behauptet hat, ſo iſt es dennoch nur in ſolchem Betracht richtig, wenn man die Caſſen des Königs und der Republic mit zu dem Gelde der Unterthanen rechnet, und beydes für eine Maſſe, welche im Lande befindlich iſt, anſiehet, mithin jährlich eine groſſe Summe bey den Ausländern im erhöheten Werthe ausgegeben, hingegen die ausländiſchen Münzen im niedrigern Werthe nur nach ihrem innern Werthe angenommen werden. Alsdenn wird ſo viel dabey gewonnen, wie die Münzen erhöhet ſind. Jedoch dieſes kan nur ſo lange dauren, als

ihr Handel blühet, und ſo lange es auch währet, ſo hat dennoch kein Privatus, ſondern die Caſſen der Republic Vortheil davon. Alſo verhält es ſich mit dieſer Sache, wenn man ſie ohne Nebenabſichten und Eigennutz erweget, und ich habe es nicht vermeiden können, ſolche anjetzo kürzlich zu berühren, welche eine weit tiefere Beurtheilung, nach dem Zuſtande des Landes, der Handlung, und der auswärtigen Münzen erfordert, mithin lediglich der Weisheit der Regenten anheim zu ſtellen iſt.

§. 68.

Erſte Widerlegung derjenigen Meynung, daß das Geld blos nach ſeinem innern Werthe zu ſchätzen ſey.

Unſtreitig kommt dem Kayſer, dem ganzen Reiche, und jedem Landesherrn das Münzrecht zu, vermöge deſſen ſie den Werth der Münzen, alſo, wie es für das Land vortheilhaft erachtet wird, beſtimmen können. Wenn man nun aber behauptet, daß das Geld blos nach ſeinem innern Werthe angenommen, und ausgegeben werden müſſe, ſo ſchränket man dieſes Münzrecht ein. Man räumet dem Landesherrn über das Geld keine gröſſere Macht ein, als den Goldſchmieden, und jedem andern über ihr eingeſchmolzenes Bruch-Silber, und diejenigen, welche den äuſſern Werth, blos für ein Zeichen des innern angeſehen wiſſen wollen, geſtehen dem Landesherrn nur das Recht zu, den Werth der Münzen bezeichnen, nicht aber beſtimmen zu dürfen. Denn wenn man Geld nur nach ſeinen innern Werth ſchätzet, ſo ſchätzet man es nicht höher, als das Gold oder Silber, woraus es beſtehet. Folglich können 100 Rthl. in Silber-Münze keinen höhern Werth haben, als der Klump Silber, wenn man ſie zuſammen ſchmelzet, mithin der Münzherr ſeine Münzen nicht höher ausbringen, als der Goldſchmidt ſeine ſchlechteſte Arbeit. Die Münzbediente würden nichts anders, als landesherrliche Goldſchmiede ſeyn, welche die von ihnen polirte ſilbernen Platten nur bezeichnen dürfen, wie ſchwer und wie fein ſie ſind. Niemals aber würde der Kayſer ſelbſt, und die Reichs-Verſammlung, noch auch ein Landesherr den Münzen einen höhern Werth beylegen können, wenn ſie auch im gemeinen Courſe erhöhet würden, und niemals würde ein Landesherr auswärtige ſchlechte Münzen gänzlich verrufen können. Denn was dieſes letztere anlanget, ſo heiſſet Münzen verruffen nichts anders, als ihnen den Werth gänzlich benehmen, und ſie verbieten. Nun aber haben die Münzen, ſie mögen ſo ſchlecht ſeyn, als ſie immer wollen, dennoch allemal einen Werth, wenn man blos auf ihren innern Werth

ſehen

ſehen will, wofern ſie nur von Metall ſind. Folglich müßten ſie wenigſtens dieſen behalten, und könnten alſo nicht ganz und gar verrufen oder verboten werden. Eben ſo verhält es ſich mit der Münzerhöhung, wenn der Cours damit übereinſtimmt, und man hat auch in Deutſchland in ältern Zeiten verſchiedene Exempel davon. Z. E. in den hannöverſchen Landen iſt vermöge des Edicts vom 2. April 1690. feſt geſetzet, " daß die Capitalia nach " dem Werth und Gehalt, worin die Münzen zur Zeit der Ausleihung geweſen, bezahlet, und das nach dem innerlichen Werthe der ausgeliehenen " Gelder gebührende Aufgeld darauf gegeben werden ſolle". Hievon iſt jedoch vermöge des bald darauf erfolgten Münzedicts von 7. ejusd. mit den 6 Mgr. Stücken aus bewegenden Urſachen eine Ausnahme gemacht. Obgleich in dieſen die feine Mark zu $10\frac{2}{3}$ Rthl. ausgebracht iſt, vermöge der Verordnung vom 21. Januar 1675. und vom 27. Januar 1690. hingegen die ſeit dem Februar 1690. geſchlagenen 6 Mgr. Stücke nach dem Leipziger Fuß die Mark zu 12 Rthl. ausgemünzt ſind, mithin die ältern am innern Gehalte beſſer, als dieſe, ſind; ſo wurde dennoch vermöge vorgedachten Edicts vom 7. April 1690 verordnet, daß dieſe eben ſo viel, und jene nicht höher gelten ſollten. Folglich wurden dieſe aus bewegenden Urſachen erhöhet. Dahero wenn man ſchlechterdings behaupten will, daß alle Münzen blos nach ihren innern Werth gelten müßten, ſo hätte dieſe Verordnung für nichts geachtet werden müſſen. Dergleichen Exempel findet man in andern Provinzen noch mehrere in ältern und neuern Zeiten.

Es iſt demnach ein Extremum in Münz-Sachen, wenn man ſchlechterdings behauptet, daß alles Geld blos nach ſeinem innern Gehalte bezahlt und geſchätzet werden müßte, wodurch ſogar die Macht des ganzen Reichs und deſſen höchſten Oberhaupts über die Münzen in der That zernichtet wird. Hingegen das andere Extremum hiebey iſt dieſes, wenn man ebenmäßig ſchlechterdings behaupten wollte, daß die Münzherren blos nach ihrem Willkühr den Werth der Münzen beſtimmen könnten. Denn ich habe im vorhergehenden Capitel gezeiget, daß es ſo unmöglich ſey, als unmöglich es iſt, dem Kupfer einen gleichen Werth, wie dem Silber, beyzulegen. Dieſe beyden Extrema kan man auf keine andere Weiſe vermeiden, als wenn man den gemeinen Courspreis voraus angeführter maaſſen, hiebey in Betracht ziehet. Der Herr D. Schmidt, welcher ſonſt einer entgegen geſetzten Meynung iſt, jedoch bey dieſer Materie die Billigkeit zum Augenmerk gehabt hat, giebt an verſchiedenen Orten in ſeiner oftbelobten Abhandlung §. 190. ſeqq. §. 143. ſeqq.

§. 217. zum Grunde ſeiner Entſcheidung an, daß wegen des Waarenpreiſes mit dem Gelde viel oder wenig auszurichten geweſen. Das iſt in der That ſo viel, als auf den gemeinen Cours oder gemeinen äuſſern Werth des Geldes Rückſicht nehmen, und wenn ſolches blos nach ſeinen innern Werth bezahlt werden ſoll, ſo iſt die Unterſuchung der Frage unnöthig, ob eine Schuld mit denjenigen Geldern bezahlt werden könne, welche auf den Sprung ſtehen, abgeſchlagen zu werden. Denn der innere Werth kan niemals abgeſchlagen werden, und man wird auf ſolche Weiſe im Gegenſatze zugeben müſſen, daß mit denjenigen Geldern allerdings bezahlt werden könne, welche nicht auf den Sprung ſtehen, abgeſchlagen zu werden. Das iſt, welche eine geraume Zeit annoch ihren höhern äuſſern gemeinen Werth behalten, wie ich anjetzo behaupte. Ueberhaupt aber iſt es an ſich billig und Recht, daß der gemeine öffentliche Werth, oder Courspreis ebenmäßig hiebey in Betracht komme. Denn ſo bald der Unterthan die vom Landesherrn geprägte Münze empfängt, ſo bald wird ſie eine Res ſua, und gehört nicht mehr dem Münzherrn zu. Er iſt alſo befugt, ihr tanquam rei ſuæ in gewiſſem Betracht einen Preis ſelbſt zu ſetzen, andern ohne Schaden. (§. 3.) Er kan, wenn er will, ſie behalten, wenn er ſie nicht höher, als edictmäßig, ausgeben darf, und verſuchen, ob er ſie auswärts, oder zu einer andern Zeit im Lande ſeinem Mitunterthan ohne Schaden höher ausbringen kan. Es ſtehet ihm ebenfalls frey, ſie niedriger, als edictmäßig, und doppelt für einfach, wenn er will, auszugeben. Dieſes kan ihm unmöglich gewehret werden, und es iſt an ſich ſelbſt contradictoriſch, wenn man die Münzen nicht nach denjenigen Werthe ſchätzen wollte, welchen ihnen jedermann im Handel und Wandel beyleget. Hierin aber beſtehet der Courspreis, und wenn ſolcher mit den Landesedicten in der Erhöhung übereinſtimmt, nämlich alſo, daß der Waarenpreis nicht geſteigert iſt, ſo würde es widerrechtlich ſeyn, wenn ſie ein oder anderer Privatus nur nach ihren innern Werth annehmen wollte. Aus dieſer Urſache iſt in dem Chur-Sächſiſchen Münzedicte vom 18. Jun. Anno 1763. auf den Geldcours zu Leipzig vorzügliche Rückſicht genommen.

§. 69.

Zweyte Widerlegung derſelbigen Meynung durch Exempel, wenn die Münzen verändert und erhöhet ſind.

Geſetzt, es hätte jemand in den hannöverſchen Landen im May Anno 1690. an einem andern 100 Rthl. in alten, vor ſelbigen 1690. Jahre geſchlagenen

genen 6 Mgr. Stücken ausgeliehen. Der Schuldner bezahlte im J. 1692. ſolche 100 Rthl. mit neuen 6 Mgr. Stücken von ſelbigem Jahre, hätte wol der Gläubiger damit gehört werden dürfen, wenn er vorgewandt hätte, daß dieſe neuen 6 Mgr. Stücke ſo viel nicht, als die alten am innern Werthe enthielten? Nein, ſondern das Münzedict vom 7. April 1690. ſetzte beyde auf einen gleichen Werth. Eben ſo unbillig würde es ſeyn, wenn jemand einen im J. 1575. verſchriebenen und geprägeten Thaler im J. 1727. nur nach ſeinem innern Gehalte mit 1 Rthl. 20 Albus Cölniſch hätte bezahlen wollen, da er dennoch im Wechſel-Cours und unter Kaufleuten im ſelbigen 1727ten Jahre, laut des in *Ludolf. P. II. Obſ.* 211. befindlichen Atteſtati eines Münz-Wardeins 1 Rthl. 26 Albus gegolten. Man konnte alſo ein Stück Silber, 1 Rthl. 26 Albus werth, dafür kaufen, und hat dennoch am innern Werth nur 1 Rthl. 20 Albus enthalten. Folglich da der Thaler und das Stück Silber einerley Werth hatten; ſo faſſet es eine Contradiction in ſich, daß man ihm ſolchen nicht belaſſen, ſondern dieſen Thaler um 6 Albus weniger, und nur nach ſeinem innern Gehalte ſchätzen wollte. Wenn dieſe Exempel zu alt ſcheinen, ſo kan man ſich folgende neuere davon vorſtellen: Laut der Graumanniſchen Briefe vom Gelde Th. 2. Cap. 3. haben die deutſchen guten Gulden zu Frankfurt am Mayn vom Jahre 1742. bis 1748. um 12 Procent weniger, ja noch niedriger gegolten, als das franzöſiſche Silber-Geld in Vergleichung ihres beyderſeitigen innern Werthes. Geſetzt nun, es habe jemand 100 Rthl. in guten deutſchen Gulden zu ſolcher Zeit von einem andern geliehen, ſo würde er von der Schuld befreyet worden ſeyn, wenn er 100 Rthl. in neuem Franz-Gelde dafür bezahlen wollen, und der Vorwand, daß dieſe 100 Rthl. ſo viel nicht am innern Werthe enthielten, als jene, fällt weg, weil die gleiche Münzſorte nicht verabredet iſt, und mit dieſen letzten gleich viel erhandelt werden konnte, mithin beydes Geld einander am Werthe gleich war.

§. 70.

Dritte Widerlegung der gegenſeitigen Meynung, im Fall die Münzen entwürdiget ſind.

Geſetzt hingegen, er habe im J. 1742. zu Frankfurt 112 Rthl. franzöſiſch Geld erborgt. Dieſe wurden im J. 1749. bis auf ihren innern Werth zu 100 Rthl. entwürdiget, der Schuldner hätte ſie alſo bis dahin im erhöheten Werthe nutzen können, wollte ſie aber nunmehr im niedrigern, und zwar

wol die nämliche Zahl und Sorte von Münzen, jedoch ſtatt 112 Rthl. nach ihrer vorigen Erhöhung, anjetzo nur 100 Rthl. ihrer Devalvation gemäß, wieder geben, ſo würde er damit nicht gehört werden dürfen, wenn er vorwenden wollte, daß er in gleicher Münzſorte bezahle, und dieſe bis auf 100 Rthl. entwürdigten Münzen ſo viel, und nicht weniger am innern Gehalte, als die empfangenen 112 Rthl. enthielten, und wenn Creditor die Münzen ſtückweiſe, wie der Herr Profeſſor Schorch im a. O. §. 17. zählen wollte, die nämliche Zahl ſeyn würde. Denn es iſt offenbar, daß der Schuldner weniger, als er empfangen, & deteriorem rem, quæ ex eodem genere eſt, der *L.* 3. *D. de reb. cred.* zuwider ſeinem Gläubiger aufdringen will, und der Gläubiger hiebey Schaden leide, welchen er vermöge der von *Hotomann qu. illuſtr.* 15. wieder hergeſtellten *L.* 99. *D. de ſolut.* zu ertragen nicht ſchuldig iſt. Ob ſie ſchon zur Zeit der Zahlung ſo viel am innern Werthe annoch, wie vorhin, enthalten, ſo haben ſie dennoch ein Minus am äuſſern, welches der Schuldner erſetzen muß. Dieſes hat *S. de Cocceji J. C. C. Lib.* 46. *Tit.* 3. *qu.* 5. und *Leyſer T.* 7. *ſp.* 529. *m.* 18. nebſt einigen andern Rechtsgelehrten ſehr wohl eingeſehen. Was nun im Fall der Erniedrigung Recht iſt, das iſt entgegen geſetzter Weiſe im Erhöhungs-Falle nicht Unrecht, und wenn die Münzen im Falle der Devalvation ein Minus haben, welches der Schuldner dem Gläubiger vergüten muß, ſo müſſen nothwendig die erhöheten Münzen ein Plus haben, welches der Schuldner im entgegen geſetzten Falle ihm abziehen kan, wie ich im vorhergehenden §. angeführt habe. Folglich wer die Billigkeit der Vergütung devalvirter Münzen erkennet, derſelbe muß auch die Billigkeit des Abzugs an erhöheten Münzen eingeſtehen. In beyden Fällen, welche ich in dieſem und vorhergehenden §. vorgetragen, iſt, wie ich ſchon öfters erinnert, keine ſcheinbare, ſondern eine würkliche Erhöhung der Münzen zu verſtehen, vermöge der man für die erhöheten ſo viel erhandeln kan, als für die andern. Hierauf, weil man nämlich die erhöheten ſo gut, wie die andern, gebrauchen, und eben das, wie mit andern erhandeln kan, hat *Leyſer* im a. O. und der Herr D. Schmidt im a. O. die Entſcheidung gegründet. Dieſer Grund aber findet auch bey dem im vorhergehenden §. berührten Falle Platz, und darin beſtehet eigentlich der Cours-Preis, folglich wird auch einerley Entſcheidung dabey zu machen ſeyn. Jedoch iſt folgendes annoch zu bemerken, damit man alle Verwirrung hiebey vermeide. Wenn die Münzen nur verſchlimmert, und nicht würklich, ſondern nur ſcheinbar erhöhet ſind, ſo können ſie nicht würklich, ſondern nur ſcheinbar devalviret werden. Denn ſolche ſind nie über ihren innern Werth geſtiegen,

und können alſo auch nicht bis auf ſelbigen herunter fallen. Es wird alſo nicht ihr wahrer äuſſerer Werth, ſondern nur ihr Stempelpreis durch das Edict devalviret. Z. E. wenn man ſchon eine geraume Zeit her 1. altes ⅓tel Stück mit 2. neuen ⅓tel Stücken einwechſeln, und was man mit 1. alten ⅓tel Stück oder mit einem alten Louis d'or einkaufen kan, ſolches reſp. mit 2. neuen ⅓tel Stücken, oder mit 9. oder 15 Rthl. ſchlecht Geld bezahlen müſſen, darauf aber die neuen ⅓ Stücke zu ⅙. oder 4 Ggr. öffentlich herunter geſetzet werden, ſo kan man eigentlich nicht ſagen, daß die neuen Münzen allererſt durch das Edict devalviret wären. Denn ſie haben ſchon vorher in der That nicht mehr gegolten, und durch das Edict nur ihren Werth zu überaus groſſem Vortheil der Unterthanen beſtätigt behalten, welchen ſie ſchon vorher alſo gehabt haben. Folglich iſt dieſer Fall, wenn blos der Stempelpreis erniedriget wird, nicht derjenige, wovon ich in dieſem §. gehandelt habe, ſondern es iſt derjenige, welchen die mehreſten Rechtslehrer verſtehen, wenn ſie von der Devalvation des äuſſern Werthes ſchreiben. Nur dieſes muß ich annoch erinnern, daß man ebenmäßig mit dem Herrn D. Schmidt, und andern Rechtslehrern nicht eigentlich ſagen könne, daß durch ſcheinbar erhöhete und blos verſchlimmerte Münzen der Waarenpreis geſtiegen ſey. Er kan niemals bey erhöhetem wahren äuſſern Werthe, ſondern nur in Betracht des Stempel-Preiſes ſteigen. Man betrachte nur den Handel mit den verſchlimmerten Münzen in den kurz vergangenen Zeiten. Es iſt wahr, man mußte im Jahr 1762. für diejenige Waare, welche man ſonſt mit 5 Rthl. alt Geld einkaufen konnte, 9. oder auch 14 Rthl. in neuer ſchlechter Münze geben. Allein, hatte man nicht die Wahl, 1. alten Louis d'or ſtatt deren dafür zu geben? Wie kan man nun ſagen, daß die Waare theurer geworden ſey? war es nicht vielmehr der nämliche Preis? Nur die neuen Münzen wurden erniedriget, und der Thaler zu einem halben oder zu ⅓tel Thaler in ſolchen Münzen herunter geſetzet. Folglich iſt bey einer ſcheinbaren Münzerhöhung die Theurung auch nur ſcheinbar, und erſtrecket ſich blos auf den Stempel-Preis. Viele Schriftſteller und ſogar auch der Herr von *Forbonnois* in den Elem. du commerce P. 2. ch. 9. ſehen die Theurung aller Sachen für eine unausbleibliche Folge und Würkung des ſchlechten Geldes an. Allein, man vermiſcht die Urſache mit der Würkung, und wenn man die Sache in ihrer wahren Beſchaffenheit betrachtet, ſo wird man mir ganz ohnfehlbar Beyfall geben, daß nicht die Theurung eine Würkung des ſchlechten Geldes, ſondern das ſchlechte Geld urſprünglich eine Würkung der Theurung ſey. Denn die Verſchlimmerung des Geldes hat hauptſächlich aus den Kriegen ihren Urſprung, (§. 34.)

wenn die Einkünfte des Staats nicht zureichend geweſen ſind, die Ausgaben im Kriege zu beſtreiten. Das iſt ſo viel geſagt: die Erforderniſſe im Kriege ſind zu theuer, als daß ſie mit dem Gelde, ſo im Lande oder in den Caſſen befindlich iſt, bezahlt oder angeſchaft werden könnten. Man hat alſo verſucht, dieſes Geld im Werthe zu erhöhen, um damit die Erforderniſſe bezahlen zu können. Anfänglich gelingt es, wenn die Beſchaffenheit des Geldes nicht bekannt genug iſt, hernach aber muß man von dem erhöheten Gelde ſo viel mehr dafür ausgeben, als es erhöhet iſt. Folglich wird dieſes Geld im Werthe erniedriget, die Sachen bekommen ihren vorigen Preis wieder, und jenes Mittel iſt vergeblich. Das ſchlechte Geld iſt alſo aus der Theurung, und die Theurung aus dem Kriege entſprungen. Man betrachte ferner den Zuſtand der mit Kriege überzogenen Länder, man ſetze das ſchlechte Geld bey Seite, und rechne nur nach alten Louis d'ors. Schon in dieſen Louis d'or waren alle Sachen theurer. 1) Für den Himten Korn mußte man 3. ja 4. mal mehr in altem Gelde geben, als vorhin, wenn man ſchon nicht in ſchlechter Münzen bezahlen wollte. Die Urſache des theuren Kornpreiſes im Kriege iſt leicht begreiflich, und dieſer ſchon allein ziehet eine allgemeine Theurung der einländiſchen Victualien und Handarbeiten ohne Ausnahme unausbleiblich nach ſich. 2) Die Victualien ſelbſt, ohne Rückſicht auf den Kornpreis, wurden an und vor ſich ſelbſt im Kriege theuer, folglich mußte auch der Preis der Handarbeiten ſteigen. 3) Auch dieſe Handarbeiten, ohne Rückſicht auf den Kornpreis und der Victualien, mußten wegen Mangels der Arbeitsleute theurer werden. Alſo iſt dieſe Theurung hauptſächlich durch den Krieg, und nicht, wie einige Schriftſteller meinen, durch das ſchlechte Geld entſtanden. Iſt nun die Theurung einmal eingeriſſen, ſo hält es überaus ſchwer, ſolcher wiederum zu ſteuren, wie in den Elemens du commerce l. c. ſehr wohl angemerkt iſt. Man erſiehet es in Deutſchland, daß nach der Korn-Theurung im kalten Winter im J. 1740. welche ganz allgemein war, niemals die Sachen ihren alten Preis wieder bekommen haben, den ſie vorher hatten. Die Verſchlimmerung des Geldes aber verurſacht alsdenn eine Armuth und Theurung, wenn das gute Geld für ſchlechtes aus dem Lande geſchlept, und kein beſſers für ſchlechtes herein geführt iſt, überhaupt aber entſtehet eine ungeheure und allgemeine Verwirrung unter den Unterthanen dadurch. Selbſt der Münzherr leidet zuletzt Schaden dabey, wenn die Auswärtigen den Zuſatz von Kupfer, und die Koſten des Gepräges nicht erſtatten wollen, ſondern dieſes Geld in ſolchen Miscredit kommt, daß es nicht anders, als unter ſeinen innern Werth ausgegeben werden kan.

§. 71.

§. 71.

Erweiterung der Regul.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche das Geld blos nach ſeinen innern Werth geſchätzet wiſſen wollen, müſſen eine Menge von Diſtinctionen, worin ſie ſich oft ſelbſt verwirren, beybringen, wenn ſie nicht wider die Billigkeit offenbar anſtoſſen wollen. Alle dergleichen Diſtinctions ſind bey der vorangeführten Regul unnöthig. Inſonderheit fällt die Unterſuchung derjenigen Fragen weg, ob und wenn eine Schuld mit ſolchem Gelde bezahlt werden könne, welches auf dem Sprung ſtehet, abgeſetzet zu werden. Denn weil bey deſſen wahren Werthe, das iſt, bey dem edict- und coursmäßigen Preiſe vorausgeſetzet iſt, daß er wenigſtens ein Jahr, mithin ein halbes Jahr vor und nach der Auszahlung alſo gedauret habe, ſo kan ſolche Frage nicht mehr dabey entſtehen, ſo wenig als darüber, daß ſie aus Verſehen dafür angenommen wären. Es geſchiehet ſehr häufig, daß die Leute fremdes neues ſchlechtes Geld für gutes blos aus Irrthum annehmen, in der Meynung, daß es ſo viel, wie ſein Stempel anzeiget, gelten müßte. Nichts iſt billiger, als daß dieſen Leuten geholfen werde. Allein, es entſtehet dennoch eine Schwürigkeit dabey. Soll der Annehmer, wie ſonſt billig, ſein Verſehen erweiſen, ſo wird wegen der Laſt und Schwürigkeiten des Beweiſes, ihm dieſe zugedachte Hülfe nicht zu ſtatten kommen können. Soll er aber es nicht beweiſen dürfen, ſo wird ein jeder ſagen, daß er ſich verſehen habe, und die angenommenen Gelder ein Paar Jahr nutzen, hernach aber, wenn ſie devalvirt werden, vorwenden, daß er ſich wegen ihres innern Werthes geirret hätte. Nimt man hingegen zum Grunde, daß das Geld in ſeinem Werthe, wofür es angenommen iſt, wenigſtens ein halbes Jahr nach der Auszahlung dauren müſſe, ſo kan niemand ſich hiebey mit dem Irrthum entſchuldigen, und wenn das Geld ſolchen Werth kein halbes Jahr hindurch wenigſtens behalten hat, ſo iſt die Auszahlung ſchon an ſich ſelbſt nicht gültig. Uebrigens paſſet die Regul auf alle nur zu erdenkende Fälle, ohne einige Einſchränkung und Ausnahme.

§. 72.

Wer den Beweis von der Bonitate extrinſeca führen, und wie er geführt werden müſſe.

Es fällt alſobald in die Augen, daß derjenige den Beweis davon führen müſſe, welcher ſich darauf gründet, oder ſolches behauptet. Allein, wie ſer

zu führen ſey, iſt weit ſchwerer anzugeben. Sind Münzedicte und Cours-Zettul im Lande vorhanden, ſo hat es keine Schwürigkeit. Mangeln ſie aber, oder ſchweigen ſie von der ſtreitigen Münzſorte, ſo werden die Cours-Zettul der nächſten groſſen Handels-Städte zur Richtſchnur dienen müſſen. Sind auch dieſe nicht vorhanden, oder ſind die Münzedicte und ſolche auswärtige Cours-Zettul einander dergeſtalt zuwider, daß die Münzen durch jene erhöhet, und durch dieſe erniedriget werden, ſo bleibt den ſtreitigen Partheyen nichts übrig, als mit Atteſtaten der Kaufmannſchaften, oder groſſen Fabriquen zu beweiſen, wie viel von der ſtreitigen Münzſorte auf eine alte im Werthe unveränderte Münze gegangen, oder wie viel man davon für ungemünztes Silber ausgeben müſſen. Bleibt demohngeachtet die Sache annoch zweifelhaft, ſo wird ihr innerer Werth, welchen ein Münzwardein leicht angeben kan, lediglich in Betracht zu ziehen ſeyn, weil es zu vermuthen iſt, daß der äuſſere Werth den innern nicht hoch werde überſtiegen haben.

§. 73.

Von denjenigen Contracten, darin die Partheyen, auf den Fall einer zukünftigen Veränderung der Münzen, ihren Werth oder Zahl ſelbſt beſtimmt haben.

Es fällt in den ſchlechten Münz-Zeiten ſehr häufig vor, daß die Contrahenten auf den Fall einer zukünftigen Münz-Veränderung ſich ſelbſt vorſehen wollen, und entweder den Werth oder die Zahl und Summe der zu bezahlenden Münzen beſchrieben haben. Alsdenn dienet lediglich und allein der Contract zur Entſcheidung aller darüber entſtandenen Streitigkeiten, wofern nicht der eine mit des andern ſeinen Schaden einen unerlaubten Gewinn ſuchen wollen. Voluntates enim legitime contrahentium omnimodo conſervandæ ſunt. *L. 6. C. Pro ſocio.* Daher wird in allen dieſen Fällen erſtlich auf den Sinn der contrahirenden Theile, und zweytens darauf zu ſehen ſeyn, ob der eine über den andern einen unbilligen Vortheil zu erſchnappen geſucht habe. *L. 15. D. de reg. jur.*

Es contrahiren zwey Perſonen im J. 1760. auf 100 Rthl. beſchriebener ſchlechter Münze, welche jährlich im J. 1761. 62. 63. und 64. auszuzahlen ſind. Dabey iſt in dem Vertrage feſt geſetzet, wenn dieſe Münzſorte in dieſen 4 Jahren ſchlechter ausgeprägt werden würde, daß alsdenn der Schuldner 5 Procent mehr, und wenn ſie verbeſſert werden würde, 5 Procent weniger an den Gläubiger auszahlen ſollte. Dieſer Vertrag faſſet nichts un-

unbilliges in ſich, Schaden und Vortheil iſt an beyden Seiten gegen einander genau abgemeſſen, und weder der Gläubiger noch der Schuldner konnte es vorher ſehen, auf welche Art die benannte Münzſorte verändert werden würde. Daher, wenn ſie auch ſchon im J. 1761. um 20 Procent ſchlechter oder beſſer ausgeprägt worden wäre; ſo würde dennoch der Schuldner im erſten Falle nicht mehr, und im letzten nicht weniger, als 5 Procent haben zahlen müſſen. Man erwege aber nun auch folgenden Fall: Es contrahiren zwey Perſonen auf eine ähnliche Art im J. 1759. auf 100 Rthl. ſchlechter und beſchriebener Münzſorte, welche in den J. 1760. 61. 62. 63. und 64. zu bezahlen ſind. Dabey iſt zwar auch bedungen, wenn dieſe Münze ſchlechter ausgepräget werden würde, daß alsdenn der Schuldner 5 Procent mehr an den Gläubiger zahlen ſollte. Jedoch der Fall einer Münz-Verbeſſerung iſt darin mit Stillſchweigen übergangen, und nicht beſchrieben, ob er auch alsdenn 5 Procent weniger geben ſollte. Die Münze wird binnen dieſer Zeit nicht ſchlechter ausgeprägt, ſondern im J. 1763. um 20 Procent verbeſſert. Es entſtehet demnach die Frage: ob nicht der Schuldner dem ohngeachtet nur 5 Procent weniger zahlen dürfe? Nun ſcheint es zwar, daß dem Schuldner ſolches gar nicht aufgebürdet werden dürfte. Denn 1) der hierüber errichtete Contract ſcheint ſtricte auszulegen, und auf keine andere Fälle, als welcher darin beſchrieben iſt, mithin auf keine Verbeſſerung der Münzen auszudeuten zu ſeyn. Quicquid enim adſtringendæ obligationis eſt, id niſi palam verbis exprimitur, omiſſum intelligendum eſt. *L. 99. de verb. oblig.* 2) Wenn der Schuldner anjetzo, da die Münze um 20 Procent verbeſſert iſt, nur 5 Procent weniger geben ſollte; ſo würde es der von mir §. 62. angeführten Regul zuwider, und in der That ſo viel ſeyn, als ob der Gläubiger dieſelbe nicht in denjenigen Werth, wofür ſie ausgepräget, oder worauf die vorige durch Landes-Edicte reducirt iſt, annehmen dürfte, dergleichen Ausdeutungen niemals Platz finden. *L. 19. D. de legib.* Vielmehr ſcheint es 3) billiger zu ſeyn, daß in dieſem Falle für die geringſte Schuld geſprochen würde. *L. 9. D. de reg. jur.*

Jedoch 1) da der Sinn der Contrahenten hiebey vorzüglich erwogen werden muß, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß ſie den Fall, wenn die Münze verbeſſert werden würde, würklich dabey entgegen geſetzter Weiſe verſtanden, und nur deswegen nicht ausdrücklich mit benannt haben, weil man ſelbige binnen ſolcher Zeit nicht vermuthet hat. Denn es findet hier die Regul ſtatt: in re contraria contrarium pactum eſſe intelligitur *arg. L. 22. de legib. L. 1.*

pr.

pr. de off. ej. cui mand. und es billig, quomodo augetur, ubi amplius eſt in bonorum poſſeſſione, ſic, & ubi minus eſt deducitur. *L. fin.* §. *fin. de legat. III.* 2) Der Fall hätte entſtehen können, daß die beſchriebene Münzſorte ſchon im J. 1760. um 20 Procent verſchlimmert worden wäre, und alſo bis ins J. 1764. gedauret hätte. Alsdenn hätte der Schuldner dennoch nur 5. und keine 20 Procent mehr zahlen dürfen, weil der Gläubiger es alſo gewollt und contrahirt hat. Eſt enim lex eorum voluntas. *Nov.* 22. *c.* 2. *in pr.* mithin würde der Schuldner in dieſem Falle ungemein groſſen Vortheil gehabt haben. 3) Dieſen Vortheil aber würde er allein genoſſen haben, ohne daß dem Gläubiger etwas dagegen im Verbeſſerungsfalle der Münzen bewilliget worden wäre. Dieſes iſt unbillig æquum enim eſt, ut cujus participavit lucrum, participet & damnum. *L.* 55. *Pro ſocio;* und ein jeder Vertrag, wodurch jemand ſich allen Vortheil allein zueignet, und den Schaden allein auf den andern wälzet, iſt als eine Art vom contractu oder ſocietate leonina ausdrücklich verboten, iniquiſſimum genus ſocietatis (ſ. contractus) eſt, ex quo quis damnum non etiam lucrum ſpectet. *L.* 29. §. *fin. eodem.* Daher wird 4) in dieſem Falle bey ſo wichtigen Umſtänden nicht auf die geringſte, ſondern auf eine billige und contractmäßige Schuld zu ſehen ſeyn. Endlich 5) ſtehen dieſem Contracte die hernach erfolgten Münzedicte nicht entgegen, welche vielmehr allen Contracten und Vergleichen, ſo auf keinen unbilligen Wucher abzielen, ihre Verbindlichkeit vorbehalten. Noch weniger iſt dieſem die §. 62. angeführte Regul zuwider, welche ebenmäßig voraus ſetzet, daß die Partheyen den Werth der zu bezahlenden Münze im Fall einer Veränderung nicht ſelbſt beſtimmt, ſondern an keine zukünftige Veränderung derſelben gedacht, mithin den Werth der Münze alſo verſtanden haben, wie er zur Zeit des Contracts geweſen iſt. In jetzt beſchriebenem Falle aber haben die Contrahenten allerdings an die zukünftige Veränderung der Münzen zum voraus gedacht, und ihren Werth, wenn ſie verſchlimmert würde, ſelbſt feſt geſetzet, mithin durch eine natürliche Folge ihn auch eben dadurch, wenn ſie verbeſſert wird, beſtimmt. Daher findet hier die bekannte Regul ihre Anwendung: Proviſio hominis facit ceſſare proviſionem legis. *arg. L. fin. C. de pact. convent.*

§. 74.

Von der Annahme des ſchlechten Geldes, mit zweifelhaftem Vorbehalt der Agio.

Es iſt unzweifelhaften Rechtens, wenn jemand das ſchlechte Geld für gutes ohne Vorbehalt der Agio angenommen hat, daß er alsdenn kein beſſers mehr fordern dürfe, welches in den Königl. Preußiſchen, Chur-Hannöverſchen und Chur-Sächſiſchen Münzedicten ausdrücklich beſtätigt iſt, und der Fall, daß der Gläubiger ſolches aus Verſehen angenommen haben ſollte, kan nach meiner im vorhergehenden vorgebrachten Erklärung gar nicht entſtehen. Eben ſo klar iſt es, daß der Schuldner, welcher es behauptet, erweiſen müſſe, daß der Gläubiger ſolche ſchlechte Gelder ohne Vorbehalt angenommen habe. Aber hieran kan es fehlen, und die Sache zweifelhaft bleiben, ob der Gläubiger mit oder ohne Vorbehalt der Agio die ſchlechten Münzen angenommen habe. Z. E. der Schuldner bezahlt 100 Rthl. ſchlecht Geld für gutes. Der Gläubiger quitiret lediglich über den Empfang der 100 Rthl. ſchlechter Münze, ohne dabey zu erwehnen, ob die Schuld dadurch getilget ſeyn ſolle, oder nicht, und ob er Agio verlange oder nicht. Nach 1. oder 2. Jahren darauf, wie das ſchlechte Geld durch öffentliche Edicte entwürdigt worden iſt, fordert er Nachſchuß oder Agio. Nach dem Chur-Braunſchweigiſchen Münzedicte vom 27. April d. J. würde er ſolche, wie auch an ſich billig iſt, nicht fordern dürfen, weil er ſie ſchlechterdings ohne Vorbehalt damals angenommen. Hingegen würde die Sache vermöge des Königl. Preußiſchen vorgedachten Edicts einigermaaſſen zweifelhaft bleiben, weil darin Art. 9. zugleich erfordert wird, daß der Schuldner über die Schuld quitirt ſeyn müſſe, welches aber im vorausgeſetzten Falle nicht geſchehen iſt. Noch zweifelhafter aber wird die Sache in folgendem Falle. Ein Gutsherr verpachtet ſein Gut im J. 1756. (als, wol gemerkt, annoch kein ſchlechtes Geld vorhanden war) auf 8 Jahr, jedes Jahr für 100 Rthl. guter gangbarer Münze. Der Pächter bleibt 4 Jahr die Pacht ſchuldig, bezahlt im J. 1760. auf einmal 600 Rthl. in ſchlechter Mecklenburgiſcher Münze, und ſchreibt dabey, er wolle hiemit 400 Rthl. für die vergangenen 4 Jahre bezahlen, und 200 Rthl. auf die nächſtfolgenden pränumeriren. Der Gutsherr nimt dieſe 600 Rthl. an, quitiret aber über nichts weiter, als daß er ihm an Pacht-Geldern 600 Rthl. Mecklenburgiſcher Münze geſchickt habe. Er erwehnt nicht dabey, für wie viel Jahre er ſolches rechne, noch auch, ob und wie viel Agio er ſich vorbehalte, und ein gleiches thut er im J. 1761. wie ihn abermals 100 Rthl.

zugeſchickt werden. Vom letztern Jahre bleibt der Pächter ſchuldig, und bezahlt allererſt im J. 1763. ſelbige Pacht-Gelder in ſchlechter Münze. Da um dieſe Zeit die ſchlechten Münzen entwürdigt wurden, ſo giebt der Gutsherr ſich blos, daß er die vorher empfangenen Münzen nicht für gutes, ſondern für Mecklenburgiſch ſchlechtes Geld, laut ſeinen Quitungen, angenommen habe, und verlanget erſt nunmehr, daß er, dem Reductions-Edicte gemäß, die Vergütung leiſten, und die in der Verordnung feſt geſetzte Agio nachzahlen ſolle. Es entſteht alſo die Frage: ob der Gutsherr ſolches mit Recht fordern könne? Dieſe iſt aus dem vorhergehenden ſehr leicht zu beantworten, ſowol, wenn auch im Jahre 1756. eine gewiſſe Münzſorte benannt, als wenn ſie nicht benannt, und nur auf currente oder gangbare Münze contrahirt wäre. Wenn dieſes letztere geſchehen iſt, ſo weiß jederman, daß in den vorbemeldeten Jahren die ſchlechte Münze für current gehalten, ausgegeben, und angenommen ſey. Der Pächter ſchickte alſo für ſeine jährliche Pacht das Mecklenburgiſche Geld als eine currente Münze. Da der Gutsherr über den Empfang ſelbiger Münze quitirte, aber nicht dabey ſchrieb, in welchem Werthe er ſie annehme, ſo iſt zu glauben, daß er ſie für eine currente Münze ſecundum conſuetudinem regionis angenommen, *L.* 50. *D. de legat.* 1. Wäre auch ſchon im J. 1756. eine gewiſſe Münzſorte verabredet, ſo ſchickte dennoch der Pächter die ſchlechte für die gute. Da nun der Gutsherr ſolche ohne Proteſtation angenommen, und keiner Agio erwehnt hat, wie er thun können, und müſſen, wenn er ſie nicht für gut annehmen wollen, ſo iſt vermöge klaren Inhalts der *L.* 3. *D. de noxal. act. L. penult. in fin. D. de re judic.* zu glauben, daß er die ſchlechte Münze für gute angenommen, und er kan nicht behaupten, daß er ſie laut ſeinen Quitungen für ſchlecht angenommen. Es iſt alſo hieraus die Regul zu ziehen, daß der Schuldner blos die vom Gläubiger geſchehene Annahme des ſchlechten Geldes, hingegen der Gläubiger ſeinen angeblichen Vorbehalt der Agio beweiſen müſſe.

§. 75.

Wenn jemand die jährlichen Renten oder Zinſen von Capitalien in ſchlechtem Gelde einige Jahre hindurch angenommen.

Was die jährlichen Renten anlanget, iſt daraus, daß ſie einige Jahre hindurch in ſchlechter Münze angenommen ſind, keine Verbindlichkeit herzuleiten, daß ſie auch ferner darin angenommen werden müßten, woſern es nicht ſo viele Jahre hinter einander geſchehen iſt, daß dadurch eine Verjährung entſtehet. *Carpzov. P.* 2. *Conſt.* 2. *def.* 5. *Berger T.* 1. *E. D. T. Tit.* 50. *Obſ.* 3. *not.* 3. Jedoch was die Zinſen von Capitalien betrift, machen die *L.* 5. *C. de uſur.* und *L.* 13. *pr. D. de uſuris* hiebey eine Ausnahme, indem ſie verordnen, daß derjenige Gläubiger, welcher wenigere Zinſen, als er zu fordern berechtiget wäre, einige Jahre hindurch von dem Schuldner annimt, hernach nicht mehrere fordern dürfe. Jedoch dieſes wird nur ſo lange zu verſtehen ſeyn, als das ſchlechte Geld für eine currente Münze angeſehen wird. Denn das in der *L.* 5. *C. de uſuris* vermuthete Pactum, wegen geringerer Zinſen, kan nur auf currente Münze ausgedeutet werden. Sonſt würde ein Schuldner, welcher z. E. ſtatt 5 Rthl. alter currenter Münze, 5 Rthl. Sächſiſch im J. 1761. bezahlt hat, dieſer leztern ihren Werth mit 2 Rthl. gut Geld im J. 1763. und ſo ferner bezahlen können, welches zu unbillig ſeyn würde.

§. 76.

Die Regul, daß ein Schuldner mit gleicher Bonitate extrinſeca bezahlen müſſe, findet nicht mehr ſtatt, erſtlich wenn der Gläubiger moram in accipiendo begangen hat, und die Münzen verändert ſind.

Ein Gläubiger iſt unſtreitiger maaſſen ſchuldig, das Geld, ſo bald es ihm der Schuldner contractmäßig anbietet, anzunehmen, und die im §. 62. feſt geſetzte Regul enthält nur dieſes, daß die offerirte Summe zu ſolcher Zeit, und wenigſtens ein halbes Jahr darnach, eine gleiche Bonitatem extrinſecam mit der ſchuldigen Summe haben müſſe. Wenn nun der Gläubiger dieſe Gelder aus unbilligem Vorwande nicht annehmen will, und dieſe darauf devalvirt werden, ſo darf der Schuldner nicht mehr nachzahlen, ſondern der Gläubiger hat ſich dieſen Schaden wegen ſeiner eigenen Mora in accipiendo zuzuſchreiben. *L.* 9. *D. de ſolut. matr. L.* 17. *D. de peric. & comm. rei*

vend. Die Worte in der *L.* 72. *D. de ſolut.* ſind inſonderheit ſehr deutlich, qui decem debet, ſi ea obtulerit creditori, & ille ſine ſua culpa perdiderit, (oder wie *Noodt de foen. & uſur. Lib. III. c.* 15. will, & ille ſine juſta cauſa ea accipere recuſavit, deinde debitor ea perdiderit) doli mali exceptione poteſt ſe tueri - - Quare pro ſoluto id, in quo creditor accipiendo moram fecit, oportet eſſe. Nun aber iſt dasjenige Quantum, welches nach dem geſchehenen Anerbieten des Schuldners an der Bonitate extrinſeca, oder auch intrinſeca der Münzen abgezogen iſt, für verlohren zu achten, welches ſine culpa des Schuldners verlohren gegangen iſt. Folglich darf es derſelbe nicht nachzahlen. Dieſem widerſpricht die *L.* 102. *D. de ſolut.* nicht, worin es heiſſet: creditoris non eſſe detrimentum, ſi oblatam a debitore pecuniam, ut alia die accepturus, diſtulit, mox pecunia, qua reſpublica utebatur, quaſi æroſa juſſu præſidis ſublata eſt. Denn 1) iſt die hierin beſchriebene Mora ſehr kurz, und nur von einem oder andern Tage. 2) Wird darin vorausgeſetzt, daß ſolches Geld alſobald verrufen worden ſey. Nach meiner Erklärung aber im §. 62. iſt erforderlich, daß es ein halbes Jahr nach der Zahlung, mithin auch nach der Oblation ſeinen edict- und coursmäßigen Werth behalte. Folglich wird dieſes durch jetztgedachten Legem mehr beſtärkt, als aufgehoben.

§. 77.

Zweytens an Seiten des Gläubigers, wenn der Schuldner eine Moram in ſolvendo begangen hat.

Iſt jemand auf eine gewiſſe Zeit, z. E. im Februar eine Summe Geldes zu zahlen ſchuldig, verſtreicht dieſe Zeit, wird er vergeblich gemahnt, die Münzſorte wird im Auguſt erhöhet oder verbeſſert, zahlet er allererſt im September, ſo iſt dieſer Schuldner verbunden dieſes Plus nachzuzahlen, wozu er ſonſt nicht verpflichtet geweſen wäre. Denn der Gläubiger forderte das Geld nach dem Werthe, wie es ihn vom Februar bis in den Julius gehabt hat, und noch nicht erhöhet war. Folglich konnte er es nach dieſer Zeit ſchon im erhöheten Werthe ausbringen. Nun iſt aber der Schuldner ſchuldig, den Schaden, welchen er ſich durch ſeine Moram zugezogen, ſelbſt zu ertragen, *L.* 23. *de Verb. obl.* nicht aber ſelbſt daraus Vortheil zu ziehen, *L.* 37. *D. mandati.* Dieſen Vortheil aber würde der Schuldner offenbar

als-

alsdenn durch ſeine Moram ſich erwerben, wenn er in erhöheten Münzen bezahlen dürfte. Jedoch iſt dieſes voraus zu ſetzen, daß der Schuldner ſowol in dieſem, als der Gläubiger im vorhergehenden Falle ſeine Moram auf keinerley Weiſe entſchuldigen könne, ſonſt werden beyde dieſen Schaden nicht leiden dürfen.

§. 78.

Schlüßliche Anmerkungen vom Geldcourſe oder Courspreiſe.

Wenn ich §. 45. und 62. angeführt habe, daß man den Courspreis von einem ganzen Jahre im Durchſchnitte nehmen müſſe, wenn er im Fall ermangelnder Münzverordnungen für den wahren Werth derſelben gehalten werden ſolle; ſo wird man es hoffentlich nicht alſo verſtehen, als ob keine längere Zeit, kein längerer Terminus a quo dazu erforderlich wäre, ſeit welchem dieſer Cours in ſolchem Werthe ſeinen Anfang genommen, und alſo fortgedauret habe. Sondern ich habe nur die kürzeſte Zeit, den kürzeſten Terminum ad quem beſchrieben, welcher wenigſtens dazu erforderlich iſt, damit ſowol der Schulder nach dem Empfang, als der Gläubiger nach der Wiederbezahlung ſeines Crediti Zeit genung habe, die Gelder in ſolchem Werthe wieder unter zu bringen, und hieraus wird die Folge nicht gezogen werden können, daß keine längere Zeit zum Termino a quo nöthig ſey. Nur läſſet ſich dieſer nicht wol angeben, ob 4. oder 6. Jahre dazu erfordert werden müſſen. Ueberhaupt weil ich im §. 46. und 62. deutlich genug angeführt habe, daß der Geldcours, wenn er die Münzen über ihren innern Werth erhöhet, dem Willen des Landesherrn gemäß ſeyn müſſe, ſo iſt zu bemerken, daß dieſer Wille entweder ausdrücklich durch eine Verordnung declarirt, oder ohne ſolche daraus abzunehmen ſey, wenn die Münzen 4. bis 8. Jahr einen ſolchen Cours im Lande gehabt haben; ohne durch ein Edict verrufen oder devalviret zu werden. In ſolchen beyden Fällen können die Münzen auf erfolgte Veränderung von dem Schuldner an den Gläubiger nicht nach ihrem innern Werthe wieder bezahlt werden, wenn ſie ſchon von den übrigen Einwohnern darnach angenommen und ausgegeben werden müſſen. Ob ich gleich ſolches im vorhergehenden zur Gnüge dargethan habe, ſo will dennoch zu deſſen Beſtärkung annoch folgende Exempel, ſowol wenn die Münzen devalviret, als erhöhet ſind, beybringen. Geſetzt, eine gewiſſe Silbermünze habe ſeit 4. oder 8. Jahren um 5 Procent höher über ihren innern Werth gegen alte franzöſiſche Louis d'or gegolten, wenn man auch den in den neuern Zeiten erhöheten Werth des Silbers gegen das Gold nicht mit rechnet. Da der Landesherr

dieſen Werth entweder ausdrücklich verordnet, oder ohne Verordnung gebilligt hat, ſo giebt jederman 100 Rthl. in Louis d'or für 100 Rthl. ſolcher Silbermünze. Ein Gläubiger ſchieſſet jemanden 100 Rthl. in dieſer Silbermünze vor, es iſt demnach einerley, als ob er ihm 100 Rthl. in Louis d'or geliehen hätte, und wenn der Schuldner ſie verlangte, ſo würde er ſie entweder von einem Wechsler oder von dem Gläubiger ſelbſt bekommen können. Nach 4. oder 8. Jahren wird dieſe Silbermünze bis auf ihren innern Werth um 5 Procent devalviret. Sollte nun der Schuldner hierauf mit dieſen 95 Rthlrn. bezahlen dürfen, ſo wäre es einerley, als ob der Gläubiger ſtatt 100 Rthl. in Golde nur 95 Rthl. in Golde wieder zu nehmen ſchuldig wäre. Dieſe Unbilligkeit vergröſſert ſich dadurch, weil der Gläubiger, ehe er dieſe 100 Rthl. Silbermünze ausliehe, ſolche ſtatt 100 Rthl. in Louis d'or für ſeine Waaren oder Arbeitslohn aufnehmen, und ſolche ſeine Waare oder Arbeit für die um 5 Procent erhöhete Silbermünze ausgeben müſſen, wie er ſie bekommen. Hingegen der Schuldner giebt für dieſe erhöhete Münze nichts aus, er nimmt ſie blos in ſolchem Werthe an, um dafür andere Sachen oder Waaren, ſo 100 Rthl. in Louis d'or werth ſind, zu kaufen. Da dieſer allenthalben Gelegenheit findet, ſie dafür unterzubringen, ſo iſt ſonnenklar, daß der Schuldner keinen Schaden leide, wenn er, nachdem ſie devalvirt ſind, 5 Procent nachzahlet, weil er dieſe 5 Procent ſchon vorher an andern Sachen gewonnen hat. Hingegen der Gläubiger leidet gewiſſen und unvermeidlichen Schaden, wenn er 95 Rthl. wieder bekommt, welche er für den Werth von 100 Rthl. in Louis d'or ſeiner Waaren zuerſt eingenommen und acquiriret hat. Auf gleiche Weiſe verhält es ſich bey der Bezahlung im Fall, wenn die Münzen erhöhet werden. Geſetzt, ein Schuldner borget 105 Rthl. Silbermünze zur Zeit, wie wie ſie annoch nicht erhöhet waren. Er giebt ſie aus und bekommt an Waaren nichts mehr dafür, als blos nach ihren innern Werth. Einige Zeit darauf werden dieſe Münzen erhöhet. Er ſoll und will ſeinen Gläubiger bezahlen, deswegen verkauft er von ſeinen Sachen etwas, oder erſparet bey deren Verkaufe oder an ſeinem Arbeitslohne ſo viel, daß er ſeinen Gläubiger bezahlen kan. Indem dieſes geſchiehet, giebt er von ſeinen Sachen um 5 Procent am Werthe mehr für dieſe erhöhete Münze aus. Folglich gewinnet er nichts, wenn er ſeinem Gläubiger ſtatt 105 Rthl. nur 100 Rthl. wieder giebt. Auch dieſer leidet keinen Schaden, weil er dieſe 100 Rthl. überall für 105 Rthl. in Louis d'or vermöge der Verordnung oder des approbirten öffentlichen Courſes ausbringen kan. Hingegen der Schuldner würde unfehlbaren Schaden leiden, wenn er dem ohngeachtet 105 Rthl. bezahlen ſollte, weil er nur allein für 100 Rthl. erhöheter Münze, um ſolche zu bekommen, den Werth von

105 Rthl.

105 Rthl. ſeiner Waare nach deren innern Gehalt ausgeben müſſen. Jedoch dieſes alles läſſet ſich von den währenden letzten Krieges in Deutſchland ausgeprägeten geringhaltigen Münzen nicht behaupten, welche ich deswegen in der ganzen Abhandlung nicht zu Exempeln nehmen mögen. Ob ſie gleich auch ſogar in groſſen Handels-Städten einen über ihren innern Werth um etwas erhöheten Werth gehabt haben mögen, ſo ſind dennoch einige davon nicht von einerley Schrote und Korne, ſondern in einem Jahre ſehr verſchiedentlich und immer geringer ausgepräget, daß man alſo nicht eigentlich beſtimmen kan, was für eine Münze ſolchen Werth gehabt, und daß er von dem Landesherrn gebilligt ſey. Andere aber, welche zwar von gleichem innern Gehalte einige Jahre hindurch geſchlagen ſind, haben das Unglück gehabt, von Wechslern und Juden ſtark ausgewippt zu werden, alſo, daß es ſchwer anzuzeigen iſt, welche Sorten davon in ſolchem Courſe geſtanden. Daher entſcheiden es die Landesedicte, wie ich im §. 62. angeführt habe, lediglich, nach welchem Werthe das Geld von ſolchen Jahren her bezahlt werden ſolle, und der Satz, welchen ich im §. 61. ſeqq. behauptet habe, iſt dieſer, wenn die Münz-Verordnung und der Geldcours einige Zeit mit einander in der Münzerhöhung übereingeſtimmt, oder der Courspreis im Fall ermangelnder Edicte tacite approbirt iſt, und den Münzen einen höhern Werth über ihren innern beygelegt hat, daß ſie alsdenn von dem Schuldner an den Gläubiger nicht blos nach ihren innern Werth wieder bezahlt werden können.

Noch weniger iſt aus den von mir behaupteten Sätzen herzuleiten, daß das einmal erhöhete Geld beſtändig in ſolchem Werthe verbleiben müſſe, und gar nicht bis auf den innern wieder herunter geſetzt werden könne. Dieſes würde demjenigen grade zuwider ſeyn, was ich im §. 40. und 67. davon angeführt habe. Die Münzen können allerdings zum Vortheil des ganzen Landes devalviret werden, und dasjenige Land iſt glücklich, darin die Münzen blos nach ihrem innern Gehalte gelten, ohne daß ſie für ſchlechte ausgewechſelt, und auſſerhalb Landes gebracht werden. Jedoch dieſes iſt lediglich der Weisheit der Regenten anheim zu ſtellen, und davon iſt hier die Frage nicht aufgeworfen, ſondern nur allein von den Rechten des Gläubigers und Schuldners gegen einander. Alle andere Einwohner können das Geld nach ſeinem innern Gehalte annehmen, wenn gleich der Schuldner entweder bey devalvirten Münzen etwas nachſchieſſet, oder in erhöheten bezahlet. Dieſes habe nur annoch zum Schluſſe anführen wollen, damit man nicht aus den von mir behaupteten Sätzen ſolche Folgen heraus zwinge, welche ſich nicht daraus ziehen laſſen.

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

Corrigenda.

Seite	6. Lin. 1. einen höhern Preis für die Sache zu nehmen	Ließ :	die Sache für einen höhern Preis auszugeben.
„	7. L. 20. ſo kan das Geſetz ihn erniedrigen	„	ſo kan das Geſetz ihn nicht erniedrigen.
„	17. L. 25. Maaſſe	„	Maſſe.
„	26. L. 16. Schorch in ſeiner oftbelobten Abhandlung	„	Schorch in ſeiner Abhandlung de eo quod juſt. eſt in redd. mut. monet.
„	41. L. 17. für voll ausgegeben ſind	„	für voll auszugeben ſind.
„	42. L. 9. unſchädliche Vorſtellung	„	unſchädliche Verſtellung.
„	46. L. 3. L. 33. 35. D. de legat	„	L. 35. D. de legib.
„	„ L. 4. L. 3. D. de off. Pract.	„	Leg. 1. C. quæ ſit long. conſuet.
„	„ L. 6. L. 7. D. de daret	„	Leg. 3. D. de decret.
„	„ L. 13. in dem Reiche Caſus dabilis	„	in dem Reiche kein Caſus dabilis.
„	52. L. 2. L. 5. commodati	„	Leg. 5. §. 2. D. commod.
„	58. L. 5. L. 21. de rel. cred.	„	L. 22. de reb. cred.
„	60. L. 13. faſt und unmöglich.	„	faſt unmöglich.
„	64. L. 13. L. 65. §. 1.	„	L. 65. §. 1. de verb. oblig.
„	„ L. 33. das franzöſiſche	„	das franzöſiſche Silbergeld.
„	67. L. 7. L. 17. de Paot.	„	L. 17. de Pact.
„	„ L. 12. L. 2. §. 1. de reb. cred.	„	L. 3. §. 1. de reb. cred.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guden, Philipp Peter,

Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen

in Braunschweig und Hildesheim 1764

BHS X 90
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710493-7
VD18 14789299